

6. Sitzung

Dienstag, 8. Mai 2018, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Urs Ackermann, CVP, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 95 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Anita Kaufmann, Tamara Mühlemann Vescovi, Markus Spielmann, Christian Werner, Mark Winkler

DG 0049/2018

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Liebe Kantonsrätinnen, liebe Kantonsräte, sehr geehrte Regierung, ich begrüsse Sie herzlich zur Mai-Session. Einige Personen befinden sich auf der Fahrt nach Solothurn noch im Stau. Aufgrund dessen könnte es zu kleinen Änderungen in der Traktandenliste kommen, da es darunter Personen hat, die zum zweiten Geschäft reden werden. Wenn nötig, warten wir dann damit. Ich komme zu den Mitteilungen. Vielleicht haben Sie sich über die Länge der Traktandenliste gewundert. Dazu kann ich Folgendes anmerken: Es ist Usus, dass man alle Geschäfte, die spruchreif sind und demnach im Kantonsrat behandelt werden können, auf der Traktandenliste aufführt. Dieses Mal ist sie etwas umfangreicher ausgefallen. Der Hintergrund ist wohl, dass wir zwei, drei Gesetze behandelt haben, die mehr Zeit erfordern. Selbstverständlich haben wir die Option, zusätzlich einen Sessionstag einzubauen. Wir werden das verfolgen. Wenn es nötig werden würde, damit wir Geschäfte abbauen können, werden wir so verfahren. Ich erinnere Sie daran - das habe ich bereits an der letzten Session erwähnt - dass gewisse Kantone 500 Geschäfte auf der Pendenzenliste haben. Anscheinend sind es beim Bund 3000 Motionen, die hängig sind. Ich bin der Meinung, dass wir trotz allem noch übersichtlich unterwegs sind. Ich möchte Sie auf die morgigen Fraktionsausflüge hinweisen. Sie wissen, dass die Session dann eine Stunde weniger lange dauert. Das Ende ist auf 11.30 Uhr angesetzt, hingegen verzichten wir auf eine Pause. Ich darf zudem heute einen Geburtstag vermelden. Thomas Studer feiert seinen Geburtstag, ich gratuliere ihm herzlich (*Applaus*). Ich möchte Sie auf einen Anlass hinweisen, an dem der FC Kantonsrat teilnehmen wird. Vielleicht braucht es dort noch den einen oder anderen Fan oder die eine oder andere Fänin. Es geht dabei um das Benefizturnier Heimart, das am Sonntag, 19. August 2018 in Solothurn stattfindet. Auf dem Tisch vor der Türe liegen einige Flyers auf. Wer Interesse hat, soll sich das Turnier doch anschauen und mithelfen. Das waren bereits meine Mitteilungen. Wir kommen zum ersten Geschäft.

RG 0006/2018

Änderung des Sozialgesetzes; Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 23. Januar 2018 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 21. März 2018 zum Beschlussesentwurf (Variante 1) des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 30. April 2018 zum Beschlussesentwurf (Variante 1 und Variante 2) des Regierungsrats.

Beschlussesentwurf (Variante 1):

§ 144^{quater} Absatz 4 soll lauten:

⁴ Ambulante Dienstleister und Heime legen zur Ermittlung der Finanzierungsanteile dem Departement nach Aufforderung die Kostenrechnung und die dazugehörigen Details offen.

Beschlussesentwurf (Variante 2):

§ 144^{quater} Absatz 4 soll lauten:

⁴ Ambulante Dienstleister und Heime legen zur Ermittlung der Finanzierungsanteile dem Departement nach Aufforderung die Kostenrechnung und die dazugehörigen Details offen.

- d) Änderungsantrag der Fraktion SP/Junge SP vom 4. Mai 2018 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

§ 144^{quater} Absatz 2 (neu) (ist identisch bei beiden Varianten) soll lauten:

² Der Regierungsrat legt bei der häuslichen Pflege Höchsttaxen für Leistungen der Grundversorgung, die Patientenbeteiligung, den Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht und die Wegkosten sowie den Prozentsatz der Kürzung gemäss § 144^{bis} Absatz 6 fest.

Eintretensfrage

Kuno Tschumi (FDP), Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Gemäss Artikel 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, kurz KVG genannt, gewährt die obligatorische Krankenversicherung einen Beitrag an Pflegeleistungen, die aufgrund einer ärztlichen Anordnung erbracht werden. Das sind die Folgenden und sie sind betraglich fixiert: für Abklärung und Beratung Fr. 79.80, für Untersuchung und Behandlung Fr. 65.40 und für Grundpflege Fr. 54.60. In aller Regel deckt dieser Beitrag die effektiven Kosten nicht. Versicherten Personen darf aber nur ein beschränkter Teil dieser Kosten überwältigt werden, nämlich Fr. 15.95 pro Tag. Das sind 20% des Krankenkassenbeitrags von Fr. 79.80 für Abklärung und Beratung. Das Defizit oder der ungedeckte Beitrag, der verbleibt, hat die öffentliche Hand zu tragen. Das heisst, dass jegliche Teuerung usw. alleine auf Kosten der öffentlichen Hand geht. Die Kantone regeln nach Gesetz die sogenannte Restkostenfinanzierung. Nach solothurnischem Recht gibt es bis heute gar keine Restkosten, die finanziert werden müssen, gelten doch nach § 144^{bis} Absatz 2 des Kantonalen Sozialgesetzes alle Aufwendungen als durch Leistungen der Krankenversicherungen und der Patienten gedeckt. Diese Vermutung, die das Gesetz hier anstellt, lässt sich aber nicht mehr länger halten. Der Kanton Solothurn ist der einzige Kanton in der Schweiz, der bis jetzt von einer solchen Annahme ausgegangen ist. Eine Studie hat gezeigt, dass dort Handlungsbedarf besteht. Neu gilt es auch zu berücksichtigen, dass nicht nur die von der öffentlichen Hand unterstützten Spitex-Organisationen anspruchsberechtigt sind, sondern auch private Organisationen beziehungsweise sogenannte freiberuflich tätige Pflegefachleute. Allerdings erhalten diese, wenn sie nicht wie die im Auftrag der Gemeinden tätigen Spitex-Organisationen mit einem Grundversorgungsauftrag ausgestattet sind, einen um maximal 40% des Gemeindetarifs reduzierten Abgeltungsbeitrag. Der Grundversorgungsauftrag beinhaltet unter anderem die Pflicht, jeden Auftrag anzunehmen oder die Aufrechterhaltung eines Vermittlungs- und Bereitschaftsdienstes. Diese Prozentzahl gilt bis auf Weiteres, um Erfahrungen zu sammeln. Daraufhin wird der Regierungsrat den endgültigen Prozentsatz der privaten Anbieter festlegen. Weiter hat die Analyse gezeigt, dass vielerorts einfach die Defizite der Spitex-Organisationen von den Gemeinden ausgeglichen werden und nicht die effektiv erbrachten Leistungen nach einem Leis-

tungsvertrag vergütet werden. Es findet eine Objekt-, also eine Organisationsfinanzierung und nicht eine Subjektfinanzierung statt, bei der die effektiv erbrachten Leistungen nach einem vereinbarten Ansatz vergütet werden.

Zu diesem Zweck hat der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) zusammen mit dem kantonalen Spitex-Verband und dem Amt für soziale Sicherheit (ASO) einen Musterleistungsvertrag zwischen Gemeinden und den lokalen Spitex-Organisationen ausgearbeitet. Der Regierungsrat legt neu die Höchstattaxen für die KV-pflichtigen, ambulant erbrachten Pflegeleistungen fest und regelt dabei gleichzeitig die maximalen Restkostenbeteiligungen für alle anerkannten Leistungserbringer, einschliesslich der Abgeltung für die Ausbildungspflicht. Für die Einführung dieser Höchstattaxen gilt eine Übergangsfrist von maximal drei Jahren, das heisst von 2018 bis 2020. Bei der Errechnung der Normkosten wird auch die Entschädigung der Wegkosten geregelt, und zwar im Sinn, dass diese grundsätzlich den Patienten zu verrechnen sind. Sie sind also nicht im Tarif in der entsprechenden Verordnung inbegriffen. Den Gemeinden wird jedoch empfohlen, einen Drittel davon zu subventionieren. Damit Personen, die auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind, durch die Wegkosten nicht übermässig belastet werden, wird diesbezüglich die Sozialverordnung beziehungsweise die Vergütung bei den Ergänzungsleistungen entsprechend angepasst werden. Diese Kosten fallen von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich ins Gewicht. Tendenziell sind die Wegstrecken in den Randregionen mit einer kleinen Siedlungsdichte um einiges länger als in einer Stadt mit einer grossen Siedlungsdichte. Es dürfte schwierig sein, hier einen Ausgleich zu finden. Es müssten daher wohl eher Lösungen im Einzelfall gefunden werden. Bei der Umsetzung dieses neuen Finanzierungsmodells findet kurzfristig vor allem eine Umverteilung der Mittel innerhalb der Anbieter statt. Die Gemeinden haben 2016 für Spitex-Leistungen rund 12,4 Millionen Franken aufgewendet. Wenn jetzt noch die privaten Anbieter dazukommen beziehungsweise solche, die nicht über einen Grundversorgungsauftrag verfügen, so steigen die Kosten hochgerechnet um rund 1,3 Millionen Franken. Bei einer günstigen Entwicklung können diese Kosten durch Optimierungen bei den Betrieben mit einem Leistungsauftrag, das heisst vor allem durch die Umstellung von einer Objekt- zu einer Subjektfinanzierung, kompensiert werden.

In der Sozial- und Gesundheitskommission ist das Geschäft ausgiebig diskutiert worden - vor allem die Reduktion des Anspruchs der privaten Organisationen und der Pflegedienstleistenden ohne Grundversorgungsauftrag von 40% und die Regelung der Wegkosten. Bei den letzteren ist die Frage aufgekommen, ob sie nicht einfach in den Tarif eingerechnet werden sollten. Das kann bei Gemeinden mit langen Wegstrecken zu Konflikten mit den Höchstattaxen führen. Wie gesagt ist ein Ausgleich unter den Gemeinden diesbezüglich kaum möglich. Wenn der Arzt zu Ihnen nach Hause kommt, wird ihm dies das KVG durch die Krankenkassen separat entschädigen. Im ambulanten Bereich ist das nicht geregelt und genau das hat zu diesen Diskussionen geführt. Bei der Reduktion der Entschädigung der privaten Organisationen und der Pflegefachleute hat sich die Diskussion um die Höhe des Abzugs gedreht. Es ist jedoch darauf hingewiesen worden, dass dieser Abzug nicht einfach durch Würfeln ermittelt, sondern ausgehandelt wurde. Das heisst, die privaten Anbieter haben bis heute nichts von der öffentlichen Hand erhalten und haben trotzdem existiert. Jetzt erhalten sie 60% mehr als bisher. Es ist leichter, diese Grösse im Bedarfsfall später zu erhöhen, sprich den Abzug von 40% zu reduzieren als umgekehrt. Daher will man mit 60% der Entschädigung beziehungsweise mit einem Abzug von 40% starten im Gegensatz zu denen, die über einen Grundversorgungsauftrag verfügen. Für die privaten Organisationen ist das auf jeden Fall eine massive Verbesserung. Um noch eine weitere Verbesserung zu erreichen, müssten sie aber ihre Rechnungen vollständig offenlegen. Weiter wurde diskutiert, warum die Einwohnergemeinden ihre Beteiligung an den Restkosten von Ferienaufhalten auf sechs Wochen pro Kalenderjahr beschränken dürfen. Die Antwort war, dass sich die Patienten nicht monatelang einen Ferienaufenthalt in einem Hotel, das diese Dienste anbietet, beispielsweise im Tessin, auf Kosten der Gemeinden leisten sollen. Entlastungsaufenthalte bei Verwandten sind von dieser Regelung nicht betroffen, auch wenn in diesem Fall die Spitex-Kosten höher sind. Der vierte und letzte Diskussionsblock hat sich um die Frage gedreht, wie die ambulanten Dienste mit den Gemeinden über die Restkosten abzurechnen seien - mit jeder Gemeinde einzeln oder mit einer gesamten Clearingstelle für den ganzen Kanton. Die Verhandlungsparteien haben sich - es handelt sich da um den § 144^{quinquies} - auf eine zentrale Lösung gemäss Variante 1 des Beschlussesentwurfs, das heisst eine Abrechnung über das ASO, entschieden. Dies wurde einerseits so entschieden, weil das ASO diese Dienstleistung bereits für alle Heime erbringt und damit über ein grosses Know-how verfügt, andererseits aber auch, weil mit der Abrechnung über alle 109 Gemeinden die Zahl der Personen, die über die sensiblen Patientendaten Bescheid wüsste, sehr gross würde. Auch dürften die Kosten, wenn jede Gemeinde einzeln abrechnen würde, summa summarum um einiges höher ausfallen. Beim ASO ist das Know-how auf einen kleinen Kreis von Angestellten beschränkt, die die Patienten nicht persönlich kennen. Es dürfte auch keine grosse Erhöhung der Kosten zur Folge haben. Abgestimmt haben wir dann schliesslich wie folgt: Bei der Abrechnungsvariante hat

sich die Sozial- und Gesundheitskommission mit 11 zu 4 Stimmen für die Variante 1 entschieden, das heisst für diejenige mit der zentralen Abrechnung über das ASO gemäss dem Antrag des Regierungsrats. Die Kommission empfiehlt diese Version zur Annahme. Einen Antrag auf Reduktion der Kürzung der Restkostenentschädigung für private Organisationen und freiberufliche Anbieter gemäss § 144^{bis} Absatz 6 von 40% auf 30% ist mit 2 Ja-Stimmen gegen 13 Nein-Stimmen abgelehnt worden. Ein Antrag, den Taxzuschlag für die Wegkosten und die Ausbildungspflicht aus § 144^{quater} Absatz 2 zu streichen und sie damit auf die Gesamtkosten, sprich in den Tarif einzurechnen und damit von den Patienten auf die Gemeinden zu überwälzen, ist mit 7 Ja-Stimmen gegen 8 Nein-Stimmen abgelehnt worden. In der Schlussabstimmung ist die Vorlage schliesslich mit 13 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen dem Kantonsrat zur Annahme empfohlen worden.

Luzia Stocker (SP). Wir begrüssen die Restkostenfinanzierung beziehungsweise dass endlich eine Lösung auf dem Tisch liegt. Dieser Auftrag ist seit langem hängig, weil erkannt worden ist, dass die Leistungen durch das KVG und durch die Patientenbeiträge nicht gedeckt sind. Das hat der Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission vorhin ausgeführt. Der Kanton Solothurn ist der letzte Kanton, der die Restkosten regelt - es ist also höchste Zeit. Wir begrüssen zudem den Systemwechsel von der Objekt- hin zur Subjektfinanzierung. Wir sind der Ansicht, dass es zeitgemässer und sinnvoller ist, nicht die Dienstleistungen als Ganzes, sondern die erbrachte Leistung zu finanzieren. Allerdings müssen dabei diejenigen Kosten, die durch die direkte Dienstleistung nicht gedeckt sind, vergütet werden. Dabei handelt es sich um die sogenannten Restkosten. Das vorliegende Geschäft ist komplex und verschiedene Anspruchsgruppen haben unterschiedliche Bedürfnisse. Das zeigt sich vor allem bei der Berechnung der Restkosten, insbesondere bei der Festsetzung des Prozentsatzes, den die Grundversorger verrechnen können. Organisationen, die den Grundversorgungsauftrag erfüllen, müssen dafür angemessen, und zwar zusätzlich entschädigt werden. Im Gegensatz zu den anderen Dienstleistern müssen sie aufgrund ihres Leistungsvertrags gewisse Aufgaben übernehmen. Dazu zählen beispielsweise die Sicherstellung der Versorgung von allen Einwohnern und Einwohnerinnen oder die Ausbildungspflicht. In dieser Vorlage wird die zusätzliche Entschädigung mit 40% der Restkosten beziffert. Dieser Wert ist für die dreijährige Übergangsfrist festgesetzt und muss nach deren Ablauf sicher noch einmal überprüft werden. Gegen diesen Betrag wehren sich sowohl die privaten Spitex-Organisationen wie auch die freischaffenden Pflegefachleute. Es handelt sich bei diesen zwei Gruppen jedoch um zwei unterschiedliche Anspruchsgruppen. Die freiberuflichen Pflegefachleute bilden eine kleinere Gruppe. Die privaten Spitex-Organisationen sind die weitaus grössere Gruppe. Für uns besteht die Schwierigkeit darin, beiden Gruppen gerecht zu werden. Einerseits möchten wir die Subventionierung der privaten Spitex-Organisationen nicht erhöhen, denn sie erhalten nun 60% zusätzlich und arbeiten heute schon gewinnbringend. So würde sich der Gewinn für sie noch erhöhen. Wir möchten daher am Abzug von 40% festhalten. Bei den freiberuflichen Pflegefachleuten sieht es ein wenig anders aus. Sie schlagen selber vor, ganz auf die Reduktion von 40% zu verzichten und allen die Restkosten zu 100% zu vergüten. Da wird man aus unserer Sicht eine Lösung finden müssen, um dieser kleinen Berufsgruppe entgegenzukommen. Die Offenheit für eine solche Lösung haben wir in der Sozial- und Gesundheitskommission jedoch von der zuständigen Regierungsrätin gespürt. Die Grundversorger benötigen für ihren Aufwand jedoch eine gewisse Abgeltung im Vergleich zu den Versorgern ohne einen solchen Auftrag. Darin liegt in diesem System eine gewisse Schwierigkeit. In der Übergangsphase sprechen wir uns für die 40% aus, werden jedoch darauf bedacht sein, dass man nach Abschluss der drei Jahre noch einmal prüft, ob dies der korrekte Wert ist.

Hingegen setzen wir ein grosses Fragezeichen bei der Wegpauschale. Die Vorlage weist gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf bereits eine kleine Verbesserung auf. Dort wollte man nämlich die gesamte Wegpauschale auf die Klienten und Klientinnen überwälzen. In der Vorlage ist es nun noch ein Drittel. Beim letzten Drittel wird es den Gemeinden überlassen, ob sie dieses übernehmen wollen oder nicht. Wenn es nicht übernommen wird, heisst das für die Klienten und Klientinnen, dass sie schlussendlich zwei Drittel der Wegpauschale bezahlen müssen. Die Verrechnung der Wegkosten zu Lasten der Klienten und Klientinnen der Spitex erachten wir jedoch nicht als sinnvoll. Ambulante Pflege wird per Definition zu Hause erbracht. Somit sollen die Kosten für den Weg nicht zusätzlich verrechnet werden. Die Wegkosten sollen in die Gesamtrechnung eingebunden werden. Nur so kann dem Grundsatz «ambulant vor stationär» nachgelebt werden. Wir haben einen entsprechenden Antrag zum § 144^{quater} Absatz 2 formuliert, damit die Wegkosten nicht auf die Klienten und Klientinnen überwälzt werden. Dieser Antrag liegt Ihnen vor. Ein weiterer Knackpunkt in dieser Vorlage ist die Festlegung der Höchsttaxen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind sie noch offen. Das heisst, dass für die Übergangsphase lediglich eine Empfehlung abgegeben wird. Sie berechnet sich aus dem Durchschnitt der Rechnung der einzelnen Organisationen. Wir möchten diesbezüglich zu bedenken geben, dass diese nur beschränkt vergleichbar sind,

obschon die Rechnungslegungen von einer Vielzahl der Organisationen ausgewertet und verglichen worden sind. Die Organisationen leisten unterschiedliche Angebote, sie rechnen mit unterschiedlichen Rechnungslegungen ab und so sind sie nicht richtig vergleichbar. Der Normvertrag, der die Angebote vergleichbar macht, existiert noch nicht. Vermutlich wird er am Ende dieser Übergangsphase für verschiedene Organisationen eingeführt. Erst am Ende der Übergangsphase von drei Jahren wird man, wenn überhaupt, über vergleichbare Zahlen verfügen. Vielleicht muss die Übergangsphase bezüglich der Höchsttaxen noch verlängert werden, damit man von gleichen Bedingungen ausgehen und so einen Wert ermitteln kann. Noch eine Bemerkung zur Mustervereinbarung: Wir möchten anregen, dass die Kann-Formulierung im § 23 Absatz 5 gestrichen wird. Wir erachten es als sinnvoll und nötig, dass alle mit den gleichen Rahmenbedingungen arbeiten können. Wenn zwei Drittel aller Leistungserbringenden mit diesem Normvertrag arbeiten, sind wir der Meinung, dass man diesen als verbindlich erklären könnte, damit vergleichbare Zahlen resultieren. Dazu haben wir jedoch keinen Antrag gestellt. Ich komme nun noch zu den Varianten im Beschlussesentwurf. Wir bevorzugen die Variante 1. Das heisst, dass die ambulanten Dienstleister ihre Abrechnungen dem Kanton zustellen, sprich einer zentralen Clearingstelle. Da doch viele Dienstleister in mehreren Gemeinden tätig sind, finden wir es wesentlich einfacher, wenn es zentral deponiert werden kann und nicht jede Gemeinde separat abrechnen muss. Eine zentrale Inkassostelle kann unseres Erachtens sicher effizienter arbeiten und die Gemeinden werden in Bezug auf das Abrechnen entlastet. Zusammenfassend können wir erwähnen, dass es gut ist, dass die Restkosten endlich in Angriff genommen werden. Die Vorlage ist, über das Ganze hinweg gesehen, annehmbar. Die einzelnen Schwierigkeiten habe ich vorhin ausgeführt. Wir bitten Sie, unserem Antrag um Erlass der Wegkosten für die Klienten und Klientinnen der Spitex zuzustimmen und so auch dem Grundsatz «ambulant vor stationär» zu entsprechen. Wir werden der Vorlage mit der Variante 1 einstimmig zustimmen.

Bruno Vögtli (CVP). Warum muss die Reorganisation im Leistungsfeld der ambulanten Pflege durchgeführt werden? Nebst Sockelbeiträgen an die Krankenkassen und Patientenleistungen werden immer Restkosten anfallen. Diese müssen durch die öffentliche Hand gedeckt werden. Das Problem stellt sich nicht nur bei den Alters- und Pflegeheimen, sondern umfasst alle Leistungserbringer mit pflegerischen Dienstleistungen und somit auch die ambulanten Dienste beziehungsweise die Spitex-Organisationen. Gemäss Sozialgesetz gilt die gesetzliche Vermutung, dass mit den KVG-Beiträgen und der Patientenbeteiligungen die Pflegekosten gedeckt seien. Es würde demnach keine Restkosten geben. Die Abrechnungen der Spitexbetriebe mit Leistungsaufträgen zeigen jedoch auf, dass die Gemeinden den Organisationen Beiträge bezahlen müssen. Somit arbeiten die Betriebe mit Grundversorgungsauftrag nicht kostendeckend und die Aussage, dass keine Restkosten entstehen, ist nicht richtig. Die gesetzliche Vermutung liegt demzufolge quer im Feld. Der zweite Grund der Reorganisation liegt darin, dass private Spitex-Anbieter und freiberufliche Pflegefachleute auch über einen Anspruch für eine Restkostenfinanzierung bei den Pflegeleistungen verfügen. Diese ist gesetzlich nicht geregelt. Viele Gemeinden bezahlen heute ihren Spitex-Organisationen pauschale Sockelbeiträge und Defizitgarantien. Der Kanton kennt seit längerer Zeit die Subjektfinanzierung mit Taxen. Die Preise der Pflegeleistungen sind bekannt und es ist ein Anliegen, die Finanzierung auch im Bereich der Spitex anzuwenden sowie die Objektfinanzierung der Pauschalabgeltungen und Defizitgarantien zu ändern. Der Kommissionssprecher hat bereits sehr ausführlich über die einzelnen Punkte orientiert. Der Regierungsrat ermittelt die Höchsttaxen und legt die Zielhöhe der Normtaxen für die Leistungen der ambulanten Pflege fest. Gemäss Angaben wird ein Drittel der Wegkosten direkt dem Patienten verrechnet und das orientiert sich am Verursacherprinzip. Ein Drittel soll gemäss Empfehlungen durch die Gemeinden subventioniert werden. Die Gemeinden einigen sich mit ihren Spitex-Organisationen auf ein Grundversorgungsangebot mit einem Beitrag zwischen 0 Franken und den festgelegten Höchsttaxen. In den Angeboten wird es preisliche Unterschiede geben. Basierend auf dem vereinbarten Preis muss die Spitex ihren Klienten eine transparente Rechnung ausstellen, aus der ersichtlich ist, wie hoch der KVG-Beitrag der Restfinanzierung ausfallen wird - analog der heutigen Spitalfinanzierung. Die Reduktion von 40% der Restkostenfinanzierung gründet darauf, dass sie im Gegensatz zu den Dienstleistern mit Grundversorgungsauftrag keine Vorhalteleistung erfüllen müssen. Ein Abschlag ist berechtigt, aber wie hoch oder wie tief der Prozentsatz schlussendlich ausfallen wird, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht zu präzisieren. Es gibt grosse Unterschiede beim Berechnen der Preise, aber es wird sich weisen, ob und wie sich die Preise mit der Zeit ausgleichen werden. Die Höchsttaxen werden in etwa drei Jahren definitiv festgelegt. Heute besteht eine Richthöhe und die Gemeinden werden sie selber vereinbaren. Grundsätzlich erhalten nun alle Dienstleister Beiträge. Bis anhin haben nur die Organisationen mit Leistungsauftrag eine Subvention von den Gemeinden erhalten. Tatsache ist, dass die Freischaffenden bis heute keine Beiträge erhalten haben und gemäss Vorlage werden sie neu mit zusätzlichen Beiträgen abgegolten. Mit den Gemeinden haben Ver-

handlungen stattgefunden und diese haben sich gegen eine vollumfängliche Einrechnung in einen Tarif ausgesprochen. Heute haben die Spitex-Organisationen relativ hohe Wegkosten. Der durchschnittliche Betrag liegt bei 18 Franken. In Gemeinden mit Klienten in abgelegenen Weilern fällt er wahrscheinlich höher aus. Die Gemeinden sind der Auffassung, dass man ein Drittel der Kosten überwälzen soll, um einen Anreiz zu schaffen, die Wegkosten zu senken und die Organisationen zu einer effizienten Wegbewirtschaftung zu verpflichten. Der Ausgleich unter den Gemeinden funktioniert nicht, wenn alle eigene Tarife vereinbaren. Vielleicht haben einige Organisationen auf dem Land sehr weite Wege, in der Stadt hingegen sehr kurze Wege. Somit erhalten sie eine ungerechte Abgeltung. Unsere Fraktion CVP/EVP/glp/BDP wird dem Beschlussesentwurf 1 grossmehrheitlich zustimmen.

Barbara Leibundgut (FDP). Die Fraktion FDP.Die Liberalen stimmt den Änderungen des Sozialgesetzes zu. Die Umstellung auf das neue System mit der Subjektfinanzierung verhilft zu wirtschaftlichem Handeln. Der Ansporn zu sparen ist mit dem System der Defizitgarantien nicht oder nur wenig gegeben. Für die Spitex-Organisationen, die weit über dem Meridian liegen, wird die Umstellung zu einer grossen Herausforderung. Einerseits gilt es, administrativ auf das neue Abrechnungssystem umzustellen, andererseits müssen sie die Kosten in den Griff bekommen. Dazu kommen unter Umständen weitere Herausforderungen hinzu wie 24-Stunden-Angebote, Ausbildungsverpflichtung und Palliativ- oder Psychiatriepflegeangebote. Einzelne Punkte in der Vorlage möchten wir hervorheben: Wir begrüßen die Regelung, dass der Regierungsrat die Vereinbarung als verbindlich erklären kann, wenn zwei Drittel der Gemeinden einer Rahmenvereinbarung zustimmen. Ein Mustervertrag ist bereits ausgehandelt worden und ist breit abgestützt. Im Weiteren sind wir mit der 40%-Lösung als Kürzung für ambulante Dienstleister ohne Grundversorgungsauftrag einverstanden. Das Amt für soziale Sicherheit hat zusammen mit dem Einwohnergemeindeverband und mit der Organisation für die privaten Anbieter die 40% ausgehandelt. Unseres Erachtens ist es eine sinnvolle Grösse. Ausserdem ist vorgesehen, dass Erfahrungswerte gesammelt werden, damit anschliessend Justierungen vorgenommen und die Prozentzahlen angepasst werden können. Wir begrüßen die Wegkostenregelung, wie sie im neuen Gesetz vorgesehen ist. Ein Drittel der Wegkosten wird in das Grundangebot eingerechnet. Zwei Drittel können die Organisationen den Klienten und Klientinnen verrechnen. Es steht den Gemeinden frei, ob sie eines der beiden Drittel subventionieren möchten. So können sie die lokalen Gegebenheiten berücksichtigen. Klar ist, dass Personen, die auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind, neu die Wegkosten als rückvergütbare Gesundheitskosten bei der Ausgleichskasse geltend machen können. Wir erachten die Entschädigungslösung bei Aufenthalten ausserhalb der gesetzlichen Wohnsitze als sinnvoll. Bei einem umfassenden Systemwechsel, wie er jetzt vorgesehen ist, ist ein schrittweises Vorgehen ebenfalls sinnvoll. Wir begrüßen daher die Übergangsregelung von drei Jahren. So können die Einwohnergemeinden mit ihren Leistungserbringern, abgestimmt auf die Situation, die Umwandlung von der Objekt- zur Subjektfinanzierung aufgleisen. Bei der Abrechnungsmethode werden wir für die Variante 1 stimmen, da die Abrechnung für Organisationen, die für mehrere Gemeinden Leistungen erbringen, wesentlich komplizierter wäre, wenn sie über die Gemeinde laufen würde. Wir sind überzeugt, dass insbesondere in kleineren Gemeinden das Fachwissen für die Kontrollen dieser komplexen Rechnungen nicht vorhanden wäre, da in vielen Gemeinden die Ressourcen dafür fehlen würden. Die Distanz der Leistungsbeziehenden ist in der Regel beim Kanton grösser als bei den Gemeinden. Im Weiteren hat sich dieses Abrechnungssystem im Heimwesen bereits bewährt. Die Fraktion FDP.Die Liberalen wird also dem Gesetzesentwurf mit der Variante 1 einstimmig zustimmen.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Für die Grüne Fraktion gibt es zu diesem Geschäft mehrere wichtige Punkte. Erlauben Sie mir daher, diese etwas auszuführen. Wie schon in der Grünen Vernehmlassung erläutert, stehen wir voll und ganz zur Subjektfinanzierung und haben es daher begrüsst, dass die ganze Restkostenfinanzierung neu auf dieser Grundlage geregelt wird - bessere Vergleichbarkeit und Messbarkeit, die Kosten können transparenter verglichen werden und, das ist noch ein bisschen Zukunftsmusik, wir hoffen längerfristig, dass die Qualität und das Angebot für alle Bürger und Bürgerinnen im ganzen Kanton angeglichen und in der Qualität noch gesteigert werden kann. Eine gute Grundversorgung, auch im ambulanten Bereich, erachtet die Grüne Fraktion als extrem wichtig. Eine gute Grundversorgung ist und wird, wenn man die demografische Bevölkerungsentwicklung betrachtet, in Zukunft noch wichtiger. Kritisch, auch das haben wir im Vorfeld schon unterstrichen, sehen wir die folgenden Punkte: Erstens: Die Überwälzung der Wegkosten auf die Pflegenden verstösst unserer Ansicht nach gegen das KVG. Auch wenn wir Grünen nicht der Ansicht sind, dass man alles wie die umliegenden Kantone regeln muss, so sind wir mit dem jetzt vorliegenden Solothurner Vorschlag absolut nicht einverstanden. Die Wegkosten gehören mit einbezogen. Wir unterstützen daher den Antrag der Fraktion SP/Junge SP. Wäre er nicht von ihr gekommen, so hätten wir ihn selber gestellt. Wer etwas weitab vom Zentrum lebt,

soll nicht bestraft werden. Zweitens: Es gibt zwei Kategorien von Freischaffenden - die Privatanbieter und die, die oft in Kleinsteinheiten funktionierenden Anbieter, oft sind es Ein-Mann- oder Ein-Frau-Betriebe, die Nischen bedienen. In diesem Zusammenhang habe ich die Angebote im psychiatrischen Bereich als sehr wichtig erlebt. Es gibt aber auch noch andere. In aller Regel besteht eine gute Zusammenarbeit mit den Spitex-Organisationen mit Grundauftrag. Hier geht es nicht um Rosinenpickerei, sondern um eine Fachlichkeit und eine Schwerpunktsetzung, die allen Beteiligten nur zugutekommt. Ich hole hier etwas aus, weil wir im § 144 die Reduktion der Grundtaxen für diese Anbieter beschliessen und eine maximale Reduktion von 40% gutheissen. Wichtig ist unserer Fraktion jedoch, dass sie ganz grundsätzlich der Ausbildungspflicht unterstehen und Sonderregelungen nur für Kleinstbetriebe akzeptiert werden. Mit der vorgeschlagenen Lösung für die Freiberuflichen sind wir daher nicht wirklich zufrieden. Höher gewichten wir jetzt aber den Grundsatz, dass es überhaupt vorwärtsgeht und wir möglichst bald einen Daten- und Erfahrungswert haben, um auch in diesem Punkt allenfalls noch einmal über die Bücher gehen und Anpassungen vornehmen können. Es ist ein Geschäft, das schon während und auch nach der Vernehmlassung von vielen Stellungnahmen begleitet worden ist. Noch nie sind so viele Stellungnahmen und Briefe ausgefertigt worden. Die Grüne Fraktion hat sie zur Kenntnis genommen, unterstützt jetzt aber die vorgeschlagene Lösung. Sie spricht sich jedoch dafür aus, dass wir die Höchsttaxen und das Grundangebot immer wieder überprüfen und die Feinjustierungen dann auch tatsächlich vornehmen. Das ist auch gerade der Bogen zur Varianten-Abstimmung. Die Grüne Fraktion unterstützt einstimmig den Beschlussesentwurf 1 mit einer zentralen Abrechnungsorganisation im Kanton.

Zusammengefasst: Die Grüne Fraktion ist froh, dass in Zukunft konsequent auf die Subjektfinanzierung in der ambulanten Pflege gesetzt wird. Die Ausbildungsverpflichtung der Anbieter ist eine Forderung, die künftig noch mehr einbezogen und gewichtet werden muss. Die Kostenbeteiligung der Klienten ist hier vertretbar, nicht aber bei der Wegpauschale. Wir unterstützen daher den Antrag der Fraktion SP/Junge SP. Der Umgang mit Anbietern ohne Leistungsauftrag ist noch nicht abschliessend gelöst. Wichtig ist, dass neben den privaten Spitex-Anbietern nicht nur die grossen Betriebe angehört und ausgewertet werden, sondern auch die freiberuflichen Nischenanbieter. Von einer guten, qualitativ hochstehenden ambulanten Pflege profitieren alle. Mit der Schaffung von Rechtsgrundlagen, so auch auf der Restkostenfinanzierung in der ambulanten Pflege, zielen wir auf eine angebots-, qualitäts- und kostenmässige Angleichung im ganzen Kanton ab. Hoffentlich zahlt es sich längerfristig in all diesen Bereichen als Qualitätssteigerung aus.

Stephanie Ritschard (SVP). Vorsicht ist bei den finanziellen Folgen für die Einwohnergemeinden geboten. Der VSEG hat seine Meinung bereits kundgetan. Die durch den Regierungsrat festgelegte Höchsttaxen sind hoffentlich so festgelegt worden, dass permanent ein gesunder wirtschaftlicher Druck auf die Pflegedienstleister erzeugt wird. Der Kostendruck muss dazu führen, dass die Spitex-Strukturen verschlankt und die Overhead-Kosten abgebaut werden, um weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben. Im Rahmen der Umsetzung der vorgeschlagenen Restkostenfinanzierung messen wir den Regierungsrat an seinem Versprechen, dass vor allem zwischen den Anbietern eine Umverteilung der Mittel stattfinden wird und dass keine oder nur wenig Mehrkosten für den Kanton und die Gemeinden entstehen. Beim sich jährlich wiederholenden Monitoring der Pflegekosten sind die Anreize, unabhängig von der demografischen Entwicklung im Kanton Solothurn, so zu legen, dass das neue Gesetz nicht zu einem überbordenden Ausbau der Pflegeindustrie führt, wie das beispielsweise in anderen Bereichen der Sozialpolitik der Fall ist. Der Regierungsrat und die Gemeinden sind zeitgleich in der Pflicht, die Kosten des Steuerzahlers im Zaum zu halten. Die Gemeinden haben selber mit einem neuen Musterleistungsauftrag die Möglichkeit, gezielte und ihren Bedürfnissen entsprechende Leistungen zu vereinbaren und zu verhandeln. Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass das vorgeschlagene Gesetz mit der Variante 1 unter der Voraussetzung der korrekten Umsetzung für alle Beteiligten zentral einen Mehrwert bringen kann, weil die Einwohnergemeinden die Kosten mit etwas Verhandlungsgeschick eigenverantwortlich senken, in der Vergabep Praxis flexibel bleiben und sich die Spitex-Organisationen organisatorisch und strategisch am freien Markt ausrichten können. Die SVP-Fraktion stimmt mehrheitlich der Variante 1 zu und lehnt zusätzlich den Antrag der Fraktion SP/Junge SP bezüglich den Wegkosten ab.

Susanne Koch Hauser (CVP). Als Gemeindepräsidentin einer Gemeinde, die vor drei Jahren gegen eigenen Widerstand eine Submission für Spitex-Leistungen durchgeführt hat, bei der neben dem Tarif insbesondere auch der Punkt der Subjektfinanzierung zentral gewesen ist, erlaube ich mir eine Würdigung der Vorlage. Es ist zielführend und richtig, wenn der Spitex-Bereich über den höchsten Tarif geregelt wird - dies aus dem Grund, weil der Markt, wie das sonst üblich wäre, bis jetzt nicht spielen konnte. Auch bin ich mit der Festlegung der Subjektfinanzierung einverstanden, so auch mit der Kostenbeteiligung für Weganteile. Was für mich aber überhaupt nicht einsichtig ist, ist das Inkasso über den Kanton

gemäss Variante 1. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das kostengünstiger und effizienter gemacht werden kann als bei der Leistungsgeberin, nämlich bei der Gemeinde. In der Vorlage ist festgehalten, dass die Einwohnergemeinden dem Kanton Vorschüsse leisten müssen, damit die Rechnungen bezahlt werden können. Darüber hinaus, und das ist auch logisch, müssten auch die Vollzugsaufwendungen vergütet werden. Leider ist in der Vorlage jedoch nicht ausgeführt, wie gross der Aufwand beim Kanton für diese Organisation sein wird. Schlussendlich wird auch das Preisschild für die Gemeinden für diese Leistungen nicht genannt. Ich bin daher klar der Auffassung, dass solange die Spitex-Leistungen ein Leistungsfeld der Gemeinden sind, auch die Gemeinden für den Zahlungsverkehr ihrer Aufträge zuständig sein. Sie wissen, welche Klienten diese Leistungen beziehen. Der Kanton wird dies jeweils nachprüfen müssen. Die Gemeinden kennen auch den Leistungsauftrag, der Kanton wird diesen ebenfalls prüfen müssen. Ich bitte daher insbesondere auch die Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen, diesem Aspekt bei der Abstimmung Rechnung zu tragen. Ich werde der Variante 2 den Vorzug geben.

Susan von Sury-Thomas (CVP). Es ist mir ein Anliegen, etwas zu den Wegkosten zu sagen. Im Kanton Solothurn gibt es auf der politischen Ebene verschiedene Bereiche: den grünen Bereich, den roten Bereich, den blauen Bereich und den schwarzen Bereich. Aber, wie ich das jetzt sehe, gibt es im Kanton Solothurn noch einen weiteren Bereich, nämlich den grauen Bereich. In Bezug auf die Wegkosten befinden wir uns im Kanton Solothurn in einem grauen Bereich. Der Kanton Solothurn ist der einzige Kanton in der ganzen Schweiz, in dem die Wegkosten nicht geregelt sind. Daher ist es mir ein Anliegen und für uns alle eine gute Chance, mit einer Änderung des Sozialgesetzes die Wegkosten zu regeln. Damit wird auf der schweizerischen Ebene eine einheitliche Regelung im Bereich der Wegkosten erzielt und «ambulant vor stationär» wird gewährleistet. Ich appelliere an Sie, sich das Ganze noch einmal zu überlegen. Wenn wir im Kantonsrat die Chance für eine Änderung des Sozialgesetzes haben, so müssen wir alles daran setzen, gute Lösungen für die bestehenden Probleme im Gesundheitsbereich zu suchen. Die Probleme müssen eliminiert werden und es gilt, optimale Lösungen zu finden.

Hardy Jäggi (SP). Im Krankenversicherungsgesetz ist geregelt, dass die Patientenbeteiligung im Maximum Fr. 15.95 pro Tag betragen soll. Im Kanton Solothurn sind wir auf diesem Maximum. Jetzt kommen die Wegkosten dazu und wir erhöhen das Ganze noch mit den Ausbildungskosten. Das heisst, dass wir am Schluss im Kanton Solothurn, verglichen mit allen anderen Einwohnerinnen und Einwohnern in der restlichen Schweiz, die doppelte Patientenbeteiligung haben. Überlegen Sie sich, ob dies unserer Bevölkerung gegenüber fair ist. Als ich in der Vorlage unter 4.1. nachgelesen habe, habe ich doch gestaunt, wie der Verfasser begründet, sei es der Kanton oder das ASO, dass man die Wegkosten abwälzen will. Es steht geschrieben, dass sich Patienten und Patientinnen, die Pflegeleistungen im ambulanten Bereich dauerhaft in Anspruch nehmen und darauf verzichten, in ein zentrumnahes Wohnangebot zu wechseln, an diesen Wegkosten beteiligen sollen. Mit «ambulant vor stationär» hat das nichts mehr zu tun. Mich beängstigt diese Aussage. Daher bitte ich Sie erst recht, dem Antrag der Fraktion SP/Junge SP zuzustimmen, damit die Wegkosten - wenn es auch nur teilweise wäre - überhaupt nicht den Patienten und Patientinnen aufgebürdet werden.

Peter Hodel (FDP). Ich möchte etwas zu den Äusserungen von Susanne Koch Hauser im Zusammenhang mit der Variantenwahl sagen. Ich warne davor, dass man die Variante 2 wählt. Selbstverständlich wissen die Gemeinden vor Ort, wer wann wo ist. Das verhält sich in der Tat so. Um jedoch die Abrechnungen zu kontrollieren, ist ein gewisses Know-how erforderlich. Im Zusammenhang mit den Abrechnungen der Pflegekosten in den Altersheimen haben wir als Gemeinde mit dem ASO beste Erfahrungen gemacht. Das funktioniert tatsächlich einwandfrei. Ich bin nicht überzeugt, ob die Gesamtheit der Gemeinden dies tatsächlich zum Preis machen könnte, wie sie die Kostenberechnungen des ASO aufzeigen. Nach wie vor bin ich der festen Überzeugung, dass die Variante 1, bei der die Abrechnung über das ASO läuft, die richtige Variante ist. Ich bitte Sie daher, dieser zuzustimmen.

Susanne Schaffner (Vorsteherin Departement des Innern). Ich danke für die gute Aufnahme dieser Vorlage. Ich bin der Meinung, dass es damit zusammenhängt, dass sie tatsächlich mit allen Beteiligten ausgehandelt worden ist - mit den Gemeinden, mit dem Spitex-Verband und eben auch mit der Vereinigung der privaten Spitex. Meiner Meinung nach ist es eine gute Lösung. Es ist eine gemeinsame Lösung und daher gibt es auch gewisse Punkte, bei denen man Kompromisse eingehen musste. Aber ich bin der Auffassung, dass diese begründet sind. Es ist eine Lösung - das hat heute noch niemand so ausgedrückt - die meiner Meinung nach in dieser Vorlage sehr wichtig ist. Es ist eine Lösung, die den Gemeinden eine möglichst hohe Autonomie gewährt, wenn es darum geht, eine Spitex-Organisation zu wählen. Es ist eine Lösung, bei der die Restkosten bei allen zugelassenen Leistungserbringern finanziert werden. Zu-

dem ist es eine wichtige Lösung, weil sie die Umstellung von der Objekt- zur Subjektfinanzierung beinhaltet. Viele Redner haben dies erwähnt und es ist wohl das Wichtigste in dieser Vorlage. Die Finanzierung der Leistungserbringer soll gerechter, transparenter und leistungsbezogener werden. Eine solche Lösung kann man natürlich nicht einfach über das Knie brechen. Daher ist es ganz wichtig, dass wir über eine Übergangsfrist verfügen. Das wurde so von allen erwähnt. In dieser Übergangsfrist soll man Erfahrungen sammeln und die Kostenstrukturen sollen bereinigt werden. Ganz wichtig ist der Umstand, dass wir nach dieser Übergangsfrist wissen werden, wie die Kostenstrukturen bei der Spitex sind - ob bei den privaten oder bei einer bisherigen öffentlich finanzierten Spitex. Aufgrund des Gesetzes besteht eine Offenlegungspflicht der Kosten. Diese haben wir bei der privaten Spitex nicht gehabt und wir wussten daher nicht, wie die Kostenstrukturen aussehen. Aufgrund dieser Offenlegungspflicht wird sich auch zeigen, ob der Abzug von 40% richtig ist oder ob es noch Anpassungen bedarf. Ich bin der Meinung, dass es gerade bei diesen einzelnen, freiberuflich Tätigen ganz wichtig ist, dass man sieht, wie die Kostenstrukturen sind, was die Grundleistungen ausmachen und wie hoch der Abzug sein muss. Ich bin sicher, dass wir dazu Lösungen finden werden. Ein sehr umstrittenes Thema, das war mir klar, sind die Wegkosten. Wir haben versucht, für die EL-Bezüger eine Lösung zu finden, indem ein Teil der Wegkosten über die EL finanziert wird. Ein Drittel der Wegkosten ist bereits in der Taxe enthalten. Es handelt sich um die durchschnittlichen Wegkosten, bei denen man davon ausgeht, dass sie 18 Franken betragen. Ein Drittel ist bereits im Tarif enthalten, mit der EL wird ein anderer Drittel finanziert und ein Drittel muss der Klient selber bezahlen. Es steht den Gemeinden aber frei, sämtliche Wegkosten zu übernehmen. Niemand wird daran gehindert. Es gibt auch jetzt schon Gemeinden, die die Wegkosten übernehmen. Wenn man fair sein will, so kann man das natürlich machen. Die Gemeinden haben es in der Hand, wie sie das regeln wollen und was sie ihren Einwohnern und Einwohnerinnen zahlen wollen und was nicht. Wie die Abrechnungen vorgenommen werden sollen, ist eine Frage des Datenschutzes, insofern nämlich, ob man die Organisation selber vornehmen oder sie dem Kanton übergeben will. Aus diesem Grund haben wir das offengelassen. Es ist Ihre Entscheidung, was Sie als sinnvoller erachten. Alles in allem ist es ein wichtiger Schritt und eine wichtige Angelegenheit für die Zukunft. Wir werden die Übergangsfrist nutzen, um die nötigen Erfahrungen zu sammeln und dann zusammen mit allen Beteiligten sehen, wie die Höchstattaxen und die Abzüge festgelegt werden und wie sich die Lösung mit den Wegkosten bewährt hat.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Den Voten entnehme ich, dass das Eintreten nicht bestritten ist. Wir kommen zur Detailberatung. Bevor wir einsteigen können, müssen wir abstimmen, welche Variante zur Detailberatung kommen wird.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

Zustimmung zur Variante 1 gemäss Beschlussesentwurf	88 Stimmen
Zustimmung zur Variante 2 gemäss Beschlussesentwurf	3 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Das bedeutet, dass wir uns in der Detailberatung dem Beschlussesentwurf 1 zuwenden werden.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer I., § 23, § 55, § 144^{bis} Angenommen

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Zum § 144^{quater} haben wir einen Antrag der Fraktion SP/Junge SP. Die Fraktionen können sich dazu äussern, wenn sie möchten. Ich habe jedoch keine Wortmeldungen und wir kommen daher zur Abstimmung.

Antrag der Fraktion SP/Junge SP

§ 144^{quater} Absatz 2 (neu) (ist identisch bei beiden Varianten) soll lauten:

² Der Regierungsrat legt bei der häuslichen Pflege Höchstattaxen für Leistungen der Grundversorgung, die Patientenbeteiligung, den Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht und die Wegkosten sowie den Prozentsatz der Kürzung gemäss § 144^{bis} Absatz 6 fest.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 2]

Für Antrag der Fraktion SP/Junge SP	38 Stimmen
Für Annahme des Beschlussesentwurfs	54 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Detailberatung

§ 144^{quinquies}, § 180, Ziffer II., III., IV. Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 63, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 3]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1	94 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. Januar 2018 (RRB Nr. 2018/99) beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 5 (neu)

⁵ Der Einwohnergemeindeverband kann in den kommunalen Leistungsfeldern mit Branchenorganisationen Rahmenvereinbarungen aushandeln und deren Anwendung für Leistungsvereinbarungen zwischen Einwohnergemeinden und Dritten empfehlen. Kommt eine Rahmenvereinbarung in zwei Drittel der Einwohnergemeinden zur Anwendung, kann der Regierungsrat diese nach Konsultation des Einwohnergemeindeverbandes und der betreffenden Branchenorganisation für alle Einwohnergemeinden zum verbindlichen Standard erklären.

§ 55 Abs. 1

¹ Folgende Leistungen unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich:

g) (geändert) Pflegekostenbeiträge nach § 144^{ter}.

§ 144^{bis} Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

² Die Pflegekosten setzen sich zusammen aus:

- a) (neu) Beiträgen der Krankenversicherungen im Rahmen von 40-60%;
- b) (neu) Patientenbeteiligung der versicherten Person von höchstens 20% nach Artikel 25a Absatz 5 KVG;
- c) (neu) Pflegekostenbeiträgen als Restfinanzierung der Einwohnergemeinden am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person.

⁴ Die häusliche Pflege wird nach den Grundsätzen von § 51 bis § 53 finanziert. Die Einwohnergemeinden handeln dazu mit den Dienstleistern ihrer Wahl das Angebot gemäss § 143 aus und einigen sich im Rahmen der geltenden Höchsttaxen auf eine Taxordnung für den vereinbarten Leistungskatalog. Erbringen sie das Angebot selbst, erlassen sie eine Taxordnung zum geltenden Leistungskatalog.

⁵ Die Beiträge der Einwohnergemeinden an ambulante Dienstleister mit Grundversorgungsauftrag berechnen sich pro Leistung nach der Formel «vereinbarte Taxe abzüglich Krankenkassenbeitrag und durchschnittliche Patientenbeteiligung». Darin sind auch die Pflegekostenbeiträge gemäss Artikel 25a KVG eingeschlossen.

⁶ Die Pflegekostenbeiträge an ambulante Dienstleister ohne Grundversorgungsauftrag berechnen sich analog Absatz 5 mit einer Kürzung auf den Rechnungsbetrag um maximal 40%.

⁷ Erbringt ein ambulanter Dienstleister für eine Person während eines Aufenthaltes ausserhalb des zivilrechtlichen Wohnsitzes Pflegeleistungen, ist von der Einwohnergemeinde derjenige Pflegekostenbeitrag zu leisten, der für den ambulanten Dienstleister am Aufenthaltsort von der öffentlichen Hand übernommen würde.

§ 144^{quater} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Der Regierungsrat legt bei der stationären Pflege die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung, der Pflegekosten und der Betreuungskosten fest.

² Der Regierungsrat legt bei der häuslichen Pflege Höchsttaxen für Leistungen der Grundversorgung, die Patientenbeteiligung, den Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht und die Wegkosten sowie den Prozentsatz der Kürzung gemäss § 144^{bis} Absatz 6 fest.

³ Der Regierungsrat hört die Einwohnergemeinden und die Branchenorganisationen der Heime und der ambulanten Dienstleister vor dem Festsetzen an.

⁴ Ambulante Dienstleister und Heime legen zur Ermittlung der Finanzierungsanteile dem Departement nach Aufforderung die Kostenrechnung und die dazugehörigen Details offen.

⁵ Das Departement erlässt Vorschriften über die Ausstellung der Pflegekostenausweise und die Rechnungsstellung.

§ 144^{quinquies} V1 (neu)

Kontrolle und Auszahlung der Beiträge

¹ Die ambulanten Dienstleister stellen dem Departement regelmässig eine Abrechnung über die erbrachten Leistungen zu. Sie legen dabei offen, bei welchen Personen welche Leistungen erbracht worden sind.

² Das Departement kontrolliert die Abrechnungen und zahlt die Beiträge im Auftrag der zuständigen Einwohnergemeinde aus.

³ Wird von einem ambulanten Dienstleister ein Aufenthalt mit Pflegeversorgung ausserhalb des zivilrechtlichen Wohnsitzes für eine Person organisiert, ist dies der Einwohnergemeinde und dem Departement unverzüglich mitzuteilen. Die Einwohnergemeinde kann Ferienaufenthalte auf 6 Wochen pro Kalenderjahr beschränken.

⁴ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Daten ambulante Dienstleister bei den Abrechnungen und bei Mitteilungen über Aufenthalte mit Pflegeversorgung ausserhalb des zivilrechtlichen Wohnsitzes offenzulegen haben.

⁵ Die Einwohnergemeinden leisten dem Departement Vorschusszahlungen zur Deckung der Beiträge an die ambulante Pflege. Sie vergüten dem Kanton die Vollzugaufwendungen in Abhängigkeit der Anzahl Personen, die ambulante Pflegeleistungen bezogen haben.

§ 180 (neu)

Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom 8. Mai 2018

¹ Einwohnergemeinden und ambulante Dienstleister müssen innert dreier Jahre ab Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen auf die in § 144 ff. verankerte Subjektfinanzierung umgestellt haben.

² Während der Übergangsfrist gibt der Regierungsrat für die Höchsttaxen betreffend die Leistungen für die Grundversorgung nur eine unverbindliche Empfehlung ab. Diese ist jedoch für die Berechnung der Pflegekostenbeiträge an ambulante Dienstleister ohne Grundversorgungsauftrag unter Berücksichtigung einer Kürzung um 40% gemäss § 144^{bis} Absatz 6 verbindlich, so lange in der einzelnen Einwohnergemeinde noch keine Umstellung auf die Subjektfinanzierung erfolgt ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Bevor wir zum nächsten Geschäft kommen, kann ich Sie darauf hinweisen, dass ein dringlicher Auftrag vorliegt. Sie finden einen Ausdruck desselben auf Ihrem Pult. Es handelt sich dabei um den Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Unterstellung des Verpflichtungskredites Rosengarten unter das fakultative Referendum. Sie haben noch Zeit, diesen zu lesen. Wir gehen folgendermassen vor: Kurz vor der Pause lassen wir den Auftraggeber zur Dringlichkeit sprechen. So haben Sie in der Pause Zeit, innerhalb der Fraktionen über die Dringlichkeit zu befinden. Nach der Pause werden wir darüber abstimmen, ob der Auftrag als dringlich zu erklären ist.

RG 0005/2018

Änderung der Kantonalen Bauverordnung (KBV)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 23. Januar 2018 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 29. März 2018 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats:

Ziffer I.

§ 64 Dachaufbauten und -einschnitte, Absatz 1 soll lauten:

Die Baubehörde darf Dachaufbauten (wie Lukarnen, Liftaufbauten), Dacheinschnitte und Dachflächenfenster nur bewilligen, wenn sie architektonisch befriedigend und keine Gründe des Ortsbild- oder Denkmalschutzes dagegen sprechen. Räume über dem ersten Dachgeschoss sollen möglichst giebelseitig belichtet werden.

- c) Zustimmender Antrag des Regierungsrats vom 30. April 2018 zum Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.
- d) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 30. April 2018 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

§ 13 Absatz 1 soll lauten:

¹ Für die Prüfung von Baugesuchen, Meldeverfahren und Anzeigen sowie die Überwachung von Bauten können Gebühren erhoben werden, welche der Gemeinde zufließen.

§ 64 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Baubehörde darf Dachaufbauten (wie Lukarnen, Liftaufbauten), Dacheinschnitte und Dachflächenfenster nur bewilligen, wenn sie architektonisch befriedigend und keine Gründe des Ortsbild- oder Denkmalschutzes dagegensprechen. Räume über dem ersten Dachgeschoss sollen möglichst giebelseitig belichtet werden. Dachaufbauten oder Dacheinschnitte über dem ersten Dachgeschoss und solche, bei denen der obere Abschluss ihrer messbaren Flächen (vgl. Anhang I, Figur 22) höher als 2,20 m über dem ersten Dachgeschossboden liegt, sind verboten.

- e) Änderungsantrag von Markus Ammann, SP vom 3. Mai 2018 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

§ 3 Abs. 3 (neu) soll lauten:

³ Aufhumusierungen von landwirtschaftlichen Böden bis zu einer Höhe von 0,25 m und einem Volumen von maximal 200 m³ benötigen kein Baugesuch, sofern sie nicht geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen sowie weder Naturschutzobjekte noch Grundwasserschutzzonen betreffen.

Eintretensfrage

Heiner Studer (FDP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Aufgrund von zwei vom Kantonsrat angenommener Aufträge ist eine Anpassung der kantonalen Bauverordnung vorgenommen worden. Einerseits handelt es sich um die Umsetzung des Auftrags Belart betreffend Balkonverglasungen und andererseits um den Auftrag Brügger für ein bewilligungsfreies Aufhumusieren von landwirtschaftlichen Böden bis zu einer Höhe von 25 Zentimetern. Gleichzeitig sollen mit der Teilrevision der kantonalen Bauverordnung noch weitere Anpassungen vorgenommen werden, die sich aufgrund von Erfahrungen im Bau- und Justizdepartement ergeben haben. Das betrifft das Meldeverfahren bei Solaranlagen, das Recht für eine Weiterverrechnung von Aufwendungen für die Baukommissionen an die Bauherren wie zum Beispiel für das Meldeverfahren bei den Solaranlagen oder für Prüfungen von Baufortschritten und neu auch für Rechnungen an Drittpersonen. Auch fließen in die kleine Revision der Bauverordnung Präzisierungen für bauliche Anlagen und provisorische Gebäude im Bereich von Stras-

senlinien bis zur Baulinie ein. Im § 64 sollen neu Dachaufbauten und Dacheinschnitte, die höher als 2,2 Meter über dem Dachgeschossboden liegen, verboten werden. In der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ist vor allem über den geänderten § 3 Absatz 3, nämlich die Umsetzung des Auftrags Brügger «Aufhumusierungen von landwirtschaftlichen Böden» und zum § 64 Dachaufbauten diskutiert worden. Beim § 3 ist bemängelt worden, dass dieser Auftrag keine maximale Flächenangabe und keine Definition des aufzufüllenden Materials enthält. Er enthält keine genaue Definition, denn Humusierungen respektive Humus ist doch ein dehnbare Begriff. In Anlehnung an das bernische Recht ist der Antrag für eine maximale Humusierungsmenge von 100 m³ gestellt worden, was einer Fläche von vier Aren entspricht. Dieser Antrag ist von der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission mit 10 Stimmen zu 4 Stimmen abgelehnt worden. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat keine Möglichkeit gehabt, über den neuen Antrag von Markus Ammann, SP, über eine Beschränkung von 200 m³ zu beraten und zu entscheiden. Anlass zu Diskussionen hat, wie bereits erwähnt, § 64 Absatz 1 gegeben. In diesem Paragraphen ist eine Verschärfung der Dachaufbauten oder Dacheinschnitte enthalten, nämlich eine Begrenzung auf 2,2 Meter Höhe. Die Ergänzung respektive Präzisierung wird vom Baudepartement mit dem Schutz des Ortsbilds oder dem Schutz des Dorfbilds begründet. § 64 gilt aber nicht nur für den Dorfkern, sondern auch für das ganze Baugebiet. Für die Kernzone hat jede Gemeinde selber solche Vorschriften erlassen. Meistens wirkt da die kantonale Denkmalpflege bei der Prüfung von Baugesuchen mit. In der Diskussion über die Änderung von § 64 ist auch moniert worden, dass die jetzige Vorschrift in den Gemeinden sehr unterschiedlich ausgelegt wird - nicht nur von Gemeinde zu Gemeinde, sondern sogar intern gibt es einige Unterschiede. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ist mit der Erweiterung, nämlich einem Verbot von Dachaufbauten, die höher als 2,2 Meter sind, nicht einverstanden gewesen. Es ist ein Antrag eingegangen, dass man anstelle einer Erweiterung eine Streichung des ganzen Satzes vorschlägt. Der jetzt gültige Satz lautet, ich zitiere ihn: «Dachaufbauten und Dacheinschnitte über dem ersten Dachgeschoss sind verboten.» Dieser Antrag ist von der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission einstimmig unterstützt worden. Der Regierungsrat hat dieser Änderung unterdessen an der Sitzung vom 30. April 2018 ebenfalls zugestimmt. In der Schlussabstimmung hat die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission der kleinen Teilrevision der kantonalen Bauverordnung mit der eben beschriebenen Änderung einstimmig zugestimmt. Darf ich noch kurz die Meinung der Fraktion FDP.Die Liberalen erläutern? Die Fraktion FDP.Die Liberalen wird der Änderung der Bauverordnung in der vorliegenden Form ebenfalls einstimmig zustimmen. Den Antrag von Markus Ammann für eine beschränkte Fläche respektive Kubatur bis 200 m³ werden wir ablehnen. Für die Fraktion FDP.Die Liberalen ist klar, dass der Naturschutz und Grundwasserschutzzonen automatisch von diesen Aufhumusierungen ausgeschlossen sind.

Edgar Kupper (CVP). Unsere Fraktion trägt die vorliegenden Änderungen der kantonalen Bauverordnung mit. Wir stützen auch den Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Insbesondere begrüßen wir, dass für das Aufhumusieren von maximal 25 Zentimetern von landwirtschaftlichen Böden kein Baugesuch benötigt wird. Humus, die obere Bodenschicht, mal stärker, mal weniger stark ausgebildet, ist in über 1000 Jahren entstanden und stellt den unverzichtbaren Nährboden für alle Pflanzen dar. Kulturpflanzen gedeihen besonders gut, je ausgeprägter diese Bodenschicht ist. Der Humus ist zudem zentral für die Wasserspeicherung. Bei jedem Kubikmeter Humus, der bei Bautätigkeiten verloren geht, weil er entweder in der Grube oder anderswo vergraben wird - also bei der Humusvernichtung - handelt es sich um ein Vergehen. Wenn schon unaufhaltsam fruchtbare Flächen durch die Bautätigkeiten verloren gehen, müssen wir zumindest dafür sorgen, dass der wertvollste Teil des Bodens, der Humus, dazu verwendet wird, landwirtschaftliche Nutzflächen aufzuwerten. Das braucht manchmal nur ein paar Zentimeter und schon ist ein Boden ackerfähig. Es können darauf Kulturen angebaut werden, die direkt und energieeffizient der menschlichen Ernährung zugeführt werden können. Der vorgesehene Text zur Regulierung ist für unsere Fraktion zielführend. Es wird klar von Humus gesprochen und es ist klar, dass nicht Unterboden oder etwas Anderes gemeint ist. Wenn ein Bauvorhaben nach langer Baueingabe endlich bewilligt ist, muss es oft sehr schnell gehen. Der Aushub muss möglichst schnell weg und so auch der Humus. Dieser Humus fällt vor allem bei grösseren Bauvorhaben überschüssig an. Daher macht es auch keinen Sinn, wie von der SP vorgeschlagen, die Baugesuchsfreiheit für das Aufhumusieren nur bis 200 m³ zu tolerieren. Das sind lediglich acht Aren Land. Eine solche Beschränkung macht keinen Sinn. Mit Sicherheit geht mit dieser Einschränkung noch viel mehr Humus für immer verloren. Der vorliegende Antrag von Markus Ammann beinhaltet zwei Teile. Einerseits geht es um die Beschränkung von 200 m³, andererseits geht es um die Erwähnung der Naturschutzobjekte und der Grundwasserschutzzone. Wir legen Ihnen nahe, diesen Antrag entweder in zwei Teile aufzuteilen - einerseits in einen Teil mit den 200 m³ und andererseits in einen anderen Teil mit den Naturschutzobjekten und Grundwasserschutzzonen. Dem ersten Teil mit der Nennung von 200 m³ können wir sicher nicht

zustimmen, dem zweiten Teil hingegen, im Sinn eines Kompromisses, schon. Für uns ist aber auch klar, dass dies nur der Ausschluss eines kleinen Risikos bedeutet. Für uns ist es eigentlich logisch, dass bei Aufhumusierungen in diesem Bereich die Grundeigentümer und andere Kreise ausreichend informiert sind, dass man bei den Grundwasserschutzzonen die Gemeinden und bei den Naturschutzobjekten die Eigentümer vorher kontaktieren müsste. Den Antrag werden wir wie vorliegend sicher nicht annehmen. Wenn er aufgeteilt wird, werden wir den zweiten Teil annehmen.

Im Weiteren begrüssen wir, dass in Zukunft verglaste und unbeheizte Sitzplätze im Erdgeschoss nicht in die Berechnung von Grossflächenziffern beziehungsweise Ausnützungsziffern mit einberechnet werden. Ebenso begrüssen wir die von der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vorgeschlagene Lockerung im Bereich der Dachaufbauten. Wie das der Regierungsrat im vorliegenden Entwurf gewollt hätte, hätte es sich um eine nochmalige Verschärfung gehandelt. Absolut nicht nachvollziehbar ist vor allem die Höhe von 2,2 Metern. Mit der Lockerung von § 64 Absatz 1 ist die Möglichkeit erfüllt, dass Gebäude mit grossen Dächern eher bewohnbar gemacht werden können. Häufig erlassen die Gemeinden in der Kernzone ohnehin zusätzliche Regelungen. Aus diesem Grund ist die Regelungsdichte in diesem Bereich bereits ausreichend hoch. Die Meldepflicht ohne Baugesuch bei Bauvorhaben von Solaranlagen erachten wir ebenfalls als zielführend. Mit diesem Meldeverfahren können unnötige Ungewissheiten oder Unstimmigkeiten vorsorglich angeordnet werden. Der Bauherr erlangt mit einer kurzen Abklärung unkompliziert eine Absicherung, dass sein Bauvorhaben konform ist.

Christof Schauwecker (Grüne). Kurz vorweg: Die Grüne Fraktion wird dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zum § 64, also den Dachaufbauten, zustimmen. Es ist eine ästhetische Frage, ob im zweiten Dachgeschoss auch Lukarnen eingebaut werden dürfen oder nicht. Das soll von uns aus gesehen die kommunale Baubehörde entscheiden und nicht eine kantonale Vorschrift sein. Zum Aufhumusieren von landwirtschaftlichen Flächen: Wie bekannt ist, geht diese Anpassung auf einen Antrag von Peter Brügger zurück. Wir von der Grünen Fraktion waren damals im Jahr 2015 dagegen. Eine grosse Minderheit in diesem Rat war der bewilligungsfreien Aufhumusierung ebenfalls kritisch gegenüber eingestellt und hat den Antrag Brügger abgelehnt. Er wurde aber trotzdem angenommen. Im Jahr 2015 war ich noch nicht Mitglied dieses Parlaments. Aber durch das Lesen von Protokollen von damals kann ich versuchen nachzuvollziehen, was Peter Brüggers Auslöser für diesen Auftrag gewesen ist. An dieser Stelle möchte ich ganz herzlich der damaligen Protokollführerin Myriam Ackermann für das detaillierte Wortprotokoll danken. Es ist der Fall eingetreten, dass bester Humus von Derendingen ins Bernische verfrachtet und ausgebracht worden ist anstatt auf einer benachbarten Landwirtschaftsfläche. Mit diesem Auftrag sollte der Humustourismus unterbunden werden. In meinem Verständnis wäre es auch schon damals möglich gewesen - mit einem entsprechenden Gesuch. Mit einem bewilligungsfreien Ausbringen von Humus wird der Humustourismus höchstens von ausserhalb in unseren Kanton begünstigt. Item - dieser Auftrag wurde seinerzeit angenommen und es geht jetzt darum, die bewilligungsfreie Aufhumusierung von landwirtschaftlichen Flächen im Gesetz zu definieren. Der Regierungsrat und auch der Urheber des Auftrags haben damals mit der entsprechenden Regelung im Kanton Bern argumentiert. Wir können das verstehen. Im Kanton Bern ist beispielsweise das bewilligungsfreie Ausbringen von Humus bis 25 Zentimeter und einem Maximalvolumen von 200 m³ möglich. Einschränkungen gibt es nur bei Grundwasserschutzzonen und Naturschutzobjekten. Humus ist immer auch nährstoffreich und hat somit einen Einfluss auf das Ökosystem, wo er ausgebracht wird. Nährstoffliebende Pflanzen wie zum Beispiel das Raygras, wachsen so besser und verdrängen genügsame Pflanzen wie zum Beispiel Orchideen-Arten, die mit weniger auskommen. Auf Naturschutzflächen, die meistens nährstoffarm sind, stört das Ausbringen von Humus also das natürliche Gleichgewicht. Es ist somit nicht sinnvoll und sogar kontraproduktiv. Ähnlich verhält es sich bei Grundwasserschutzgebieten. Dort sollen nicht einfach Nährstoffe ausgebracht werden, denn das könnte Einfluss auf die Qualität des dortigen Grundwassers haben. Mit dem vorliegenden Vorschlag könnte - plakativ ausgedrückt - der ganze Kanton bewilligungsfrei um 25 Zentimeter erhöht werden. Wir erachten das als problematisch. Die Definition einer Volumenobergrenze ist für uns daher sinnvoll. In diesem Sinn unterstützen wir den Antrag der Fraktion SP/Junge SP. Wir hätten ihn nicht anders formuliert. Wir hoffen, dass mit der neu geschaffenen Möglichkeit, bewilligungsfrei Humus auf landwirtschaftlichen Flächen auszubringen, nicht Tür und Tor geöffnet werden, um Neophyten zu verbreiten. Als Beispiel kann man hier das Erdmandelgras nennen. Auf diese Problematik muss ich jetzt nicht näher eingehen, denn nächste Woche steht eine entsprechende Interpellation auf der Traktandenliste. Dort kann man die ganze Problematik dazu nachlesen. Ich möchte noch ein paar Worte zu den Änderungen verlieren, die auf den Auftrag Belart zurückgehen: Wir erachten es als konsequent, wenn man Sitzplätze im Erdgeschoss und Balkone gleich behandelt. Wir werden diesen Anpassungen daher zustimmen.

Fabian Müller (SP). Die Fraktion SP/Junge SP begrüsst und unterstützt im Grossen und Ganzen die vorgeschlagenen Änderungen in der kantonalen Bauverordnung. Wir haben dem Auftrag von Claude Belart schon damals zugestimmt und wir werden einer Anpassung somit auch heute zustimmen. Auch dem Änderungsauftrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission werden wir klar zustimmen. Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht den Bauherren gerade bei Liegenschaften mit hohen Dächern wesentlich mehr Flexibilität beim Umbau, als dies heute der Fall ist. Wir erwarten, dass dies unter anderem dazu genutzt wird, um aktuell ungenutzte Dachgeschosse einfacher benutzbar zu machen und somit auch zu einer optimaleren Verdichtung beizutragen. Auch bei den zusätzlichen, von der Verwaltung eingebrachten Anpassungen haben wir nichts mehr hinzuzufügen. Aber wir sind klar gegen die Umsetzung des Auftrags von Peter Brügger zur Aufhumusierung von landwirtschaftlichen Böden ohne Baubewilligung. Aus diesem Grund haben wir dazu auch einen Änderungsantrag eingereicht. Wir werden dazu in der Detailberatung Stellung beziehen.

Hugo Schumacher (SVP). Das Geschäft ist ganz im Sinn der SVP-Fraktion. Es atmet den Geist der Befreiung, wo keine Baubewilligung nötig ist. Das freut uns. Es ist auch in unserem Sinn, zusätzlich verglaste Räume zu ermöglichen. Das Ganze geschieht ohne Mehrkosten für den Steuerzahler, mit mehr Möglichkeiten für die Investoren - das ist der richtige Weg, den wir einschlagen müssen. Inhaltlich sind wir mit den Änderungen, die hier vorgeschlagen worden sind, nebst dem Vollzug der Aufträge, die wir hier im Rat auch beschlossen haben, grossmehrheitlich einverstanden. Dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, der dem einzigen Artikel, der diesem Geist der Befreiung hier mit einer Begrenzung auf 2 Meter widersprochen hat, stimmen wir selbstverständlich auch zu. Es freut uns sehr, dass man der Vorlage diesen Zahn ziehen und die Lücke mit einer glänzenden Krone füllen konnte, und die Dachaufbauten im zweiten Dachgeschoss gestrichen hat. Die SVP ist auch die Partei für eine nachhaltig produzierende Landwirtschaft. Daher sind wir erfreut, wenn es ein funktionierendes Ökosystem gibt und dass es erhalten werden kann. Aus diesem Grund stimmen wir auch diesem öko-sozialen Umverteilen von Humus zu, das hier postuliert wird. Der wertvoll belebte Boden, der in Jahrhunderten oder Jahrtausenden geschaffen worden ist, soll unbürokratisch erhalten bleiben. Dort, wo der Humus nicht mehr nötig ist, soll er entfernt und umverteilt werden. Er soll dorthin gebracht werden, wo er nötig ist - nämlich da, wo es zu wenig hat. Für uns ist es unverständlich, dass die öko-soziale, nachhaltige und sinnvolle Umverteilung ausgerechnet von der Sozialdemokratie bekämpft wird. Die Begründung ist ohnehin ein besonderer spezieller Fall. Der Humus ist gerade für die Gewässerreinigung unabdingbar. Der Humus ist ein Filter, der die Gewässer reinigt. Es wird in den Gewässerschutzzonen sogar vorgeschrieben, dass das Wasser durch eine belebte Bodenschicht dringen muss. Ansonsten darf man es nicht versickern lassen und muss es der Kanalisation zuführen. Wieso jetzt das zusätzliche Aufbringen von Humus als ein zusätzlicher Filter in Gewässerschutzzonen ein Problem für das Gewässer sein soll, erschliesst sich mir nicht. Aus diesem Grund lehnen wir den Antrag der SP-Fraktion ab. Unsere Fraktion wird dieser Vorlage mit der Änderung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zustimmen.

Felix Lang (Grüne). Genau, weil Hugo Schumacher und Edgar Kupper tatsächlich Recht haben, bin ich ganz klar für den Antrag der SP-Fraktion. Wenn wir den Humus wieder richtig einsetzen wollen - und das ist keine einfache Sache - dann muss das zusammenpassen. Der bestehende Boden und der Humus, der herangeführt wird, müssen zusammenpassen. Erst dann haben Sie beide Recht. Und erst dann vertreten Sie die Humusinteressen und somit die Landwirtschaft tatsächlich richtig. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, dass die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Solothurn und im Kanton Bern möglichst gleich sind. Im Kanton Bern gilt eine Beschränkung von 200 m³. Bei den 25 Zentimetern bin ich nicht ganz sicher, aber das macht wohl auch Sinn. Die 200 m³ sind sehr wichtig. Für mich als Bauer und für jeden Bauer hier im Saal sind es das ganz klar Peanuts - das sind bei 10 Zentimetern lediglich acht Aren. Aber die Begrenzung gilt im Kanton Bern, also soll sie auch für uns gelten. Ansonsten machen wir einfach das Umgekehrte: Der Humus aus dem Kanton Bern wird irgendwo unnötig, falsch, unsachlich im Kanton Solothurn verschachert. Das ist gegenüber den Berner Bauern alles andere als gerecht. Wer heute ein Bauernvertreter ist und das Ganze bis ans Ende überdenkt, stimmt für den Antrag der SP-Fraktion.

Remo Bill (SP). Erlauben Sie mir eine persönliche Anmerkung: Im Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission steht unter anderem «die Baubehörde darf Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachfenster nur bewilligen, wenn sie architektonisch befriedigend sind.» Meine Frage dazu lautet: Was bedeutet «architektonisch befriedigend» konkret? Wer kann diese Beurteilung vornehmen? Fritz Haller, der bekannte Solothurner Architekt, hat mir einmal gesagt, dass die besten Architekten eigentlich in der Verwaltung tätig sein sollten, damit die architektonische Qualität der Projekte richtig beurteilt werden kann. Ich kann dem mit meiner langjährigen Erfahrung als Architekt in Zusammenarbeit mit der kom-

munalen Baubehörde nur zustimmen. Für die oft mit Laien besetzten Stellen ist es ziemlich schwierig, die architektonische Qualität der Projekte zu beurteilen. Dass dem so ist, sieht man aus meiner Sicht an der teilweise mittelmässigen architektonischen Qualität von privaten und öffentlichen Bauten - nicht nur im Kanton Solothurn. Ich bin froh, dass es auf Kantonsebene Fachleute mit einem Fachwissen gibt, um eine architektonische Beurteilung vorzunehmen. Soweit meine persönliche Anmerkung. Dem gut gemeinten Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission kann ich so nicht zustimmen.

Simon Esslinger (SP). Ich komme noch einmal zurück zum Humus. Auch auf der anderen Seite des Berges wurde Humus bereits in der Vergangenheit hin- und hergefahren und deponiert. Das war jeweils bewilligungspflichtig. Eine Geschichte dazu vom Gempfenplateau, das sich grundsätzlich durch das Fehlen von Humus auszeichnet: Man hat dort auf mehreren Hektaren Humus aus dem Kanton Basel-Landschaft herangeführt. Das war bewilligungspflichtig, es waren wohl 10 Zentimeter bis 15 Zentimeter. Es hat zu einem massiven Mehrverkehr geführt. Auch hat es zum Phänomen geführt, dass es auf dem Gempfenplateau plötzlich zu Überschwemmungen kommt. Die Bodenqualität, die man heraufgeführt hat, hat nicht dem entsprochen, was es hätte sein sollen. Es wurde so abgenommen, es hat sich um Humus gehandelt. Nun noch eine zweite Geschichte zu Seewen, das sich zwei Dörfer davon entfernt befindet: Im letzten oder im vorletzten Jahr haben wir etwa 1 Hektare mit einer Bewilligung aufhumusiert. Bei der Bauabnahme hat man festgestellt, dass das Material kontaminiert ist. Es wurde anschliessend wieder abhumusiert. Heute kann man sagen, dass diese Flächen aus landwirtschaftlicher Sicht mindestens wieder 20 Jahre benötigen werden, bis wir wieder die Qualität haben, die sie vorher aufgewiesen haben. Insofern unterstütze ich den Antrag, dass man das Aufhumusieren in kleinen Bereichen mit guter Qualitäten macht. Aus meiner Sicht macht es im grösseren Bereich sehr wohl Sinn, genau hinzuschauen, was passiert und wie das herangeführte Material transportiert wird. Daher unterstütze ich so den Antrag unserer Fraktion.

Peter Hodel (FDP). Ich bin auch Bauer - nur, dass ich das ebenfalls erwähnt habe. Ich kann das Votum von Felix Lang so nicht unterstützen - und erst recht nicht so in diesem Raum stehen lassen. Wir haben aktuell vor der Haustüre ein wunderbares Projekt, das aufzeigt, wie man mit Humus gut umgehen kann. Es ist mein eigener Humus, der im Zusammenhang mit dem Bau des Eppenbergtunnels abgetragen worden ist. Sogar das Profil B des Bodens, das ist die Schicht unter dem Humus, wurde abgetragen. Grundsätzlich ist das die wichtigere Schicht des Bodens und nicht der Humus. Das Profil B ist der Teil, der den Boden trägt. Man hat den Humus abgetragen und auf Depots geschichtet. Die Depots weisen eine Höhe von 3 Metern auf und der Humus wird mindestens während fünf Jahren dort verbleiben. Er wird jetzt bewirtschaftet, wird dann abgetragen und kommt wieder dorthin, wo er ursprünglich war. Dort wird er dann wieder die Höhe von plus/minus 25 Zentimetern, die von Peter Brügger genannt worden sind, aufweisen. Diese Höhe ist die durchschnittliche Höhe der Humusschicht im Boden in unserer Region. Daher bin ich absolut zuversichtlich. Wenn man der Vorlage zustimmt, wie sie jetzt vorgesehen ist, und den Antrag von Markus Ammann nicht unterstützt, ist das bestens in Ordnung. Für mich als Bauer ist der Boden meine Grundlage. Haben Sie tatsächlich das Gefühl, dass ich einfach so planlos zuschauen würde, welcher Humus zu mir kommt - ganz abgesehen davon, ob er kontaminiert ist oder nicht? Das hat es schon gegeben, bevor wir über diese Regelung gesprochen haben. Ich erinnere da nur an die Erdgasleitung, die quer durch das Mittelland geführt hat. Dort ist Unfug getrieben worden, aber das hat mit dieser Verordnung nichts zu tun. In der Zwischenzeit hat man etwas gelernt. Ich warne davor, das Volumen auf lediglich 200 m³ zu beschränken, das bringt nichts. Wenn man den Humus mit einer durchschnittlichen Höhe von 25 Zentimetern verteilen würde, ergäbe dies eine Fläche von acht Aren. Das ist nicht der Sinn des Vorstosses von Peter Brügger. Es gibt Einzelfälle, in denen es nicht funktioniert, aber die Bauern tragen doch eine eigene Verantwortung. Sie wissen, wovon sie sprechen, wenn von Humus die Rede ist. Diesen Antrag braucht es nicht. Man kann seelenruhig und mit gutem Gewissen der Vorlage, wie sie vorliegt, zustimmen und den Antrag Ammann ablehnen.

Felix Glatz-Böni (Grüne). Es freut mich, dass die SVP-Fraktion in einer Umverteilung einen Sinn sieht. Damit die Umverteilung nicht ausufert, braucht es Regeln. Der Antrag der Fraktion SP/Junge SP bringt die nötigen Regeln für die im Rat offenbar unbestrittene Umverteilung. Daher bitte ich Sie, diesen Regeln zuzustimmen - dies auch zum Schutz vor Verseuchung durch Neophyten oder eben zum Schutz vor schlechtem Humus. Vertrauen ist gut, die Möglichkeit einer Kontrolle erscheint mir hier besser.

Markus Ammann (SP). Mir ist nicht ganz klar, wo wir stehen. Ich war der Auffassung, dass wir noch immer in der Eintretensdebatte sind. Ansonsten hätte ich mich zum Antrag, den ich gestellt habe, doch noch geäussert.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Das ist so richtig. Wir befinden uns noch in der Eintretensdebatte. Ich habe keine weiteren Wortmeldungen zur Eintretensdebatte. Das Eintreten scheint nicht bestritten zu sein. Wir kommen daher zur Detailberatung.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer I., § 3 Absatz 2

Angenommen

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Zum § 3 Absatz 3 liegt ein Antrag von Markus Ammann vor.

Markus Ammann (SP). Es wurde bereits viel über diesen Antrag gesprochen. Dennoch möchte ich gerne ein paar Vorbemerkungen anbringen. Erstens würde ich beliebt machen und darum bitten, dass man über die beiden fett markierten Satzteile getrennt abstimmt. So hat es Edgar Kupper vorgeschlagen und ich finde das eine gute Idee. Zweitens zur SVP-Fraktion: Wir stellen uns nicht gegen das Ausbringen von Humus. Im Gegenteil finden wir das ebenfalls eine gute Idee. Wir sind jedoch der Meinung, dass es ab einer gewissen Grenze eine Abwägung von Risiken und Chancen sowie Überlegungen über das Wo und Wie braucht. Das ist das Kriterium und nicht, dass wir dagegen wären oder uns dafür aussprechen würden, das Material auf eine Deponie zu bringen. Wir sind durchaus der Meinung, dass Humus wiederverwendet werden soll. Dies soll aber innerhalb von gewissen Regeln geschehen. Ich habe noch eine dritte Nebenbemerkung, und zwar zum § 64. Wenn man von Regelungsdichte spricht, so kann ich mich an die Diskussionen in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission erinnern. In der Regel sprechen wir uns auch für weniger Regeln aus. Auch die SP-Fraktion stellt ab und zu Anträge, um in einer solchen Vorlage Sätze zu streichen. Viertens möchte ich eine Vorbemerkung zum Votum von Simon Esslinger oder zu demjenigen von Peter Hodel anbringen, nun wieder zum § 3. Es hat sich gezeigt, dass es selbst mit Bewilligungen nicht so einfach ist, Humus auszubringen und am richtigen Ort korrekt einzusetzen. Aber selbst dort, wo man sich sogar Gedanken macht, ist es nicht immer klar und einfach - geschweige denn, wenn irgendwer, irgendwo, irgendetwas ausbringen kann. Sowohl Peter Brügger als Initiant des Auftrags wie auch der Regierungsrat haben bei ihren Eingaben immer auf den Kanton Bern verwiesen. Mit Vergleichen, Gesetzen und Verordnungen zwischen verschiedenen Kantonen ist es so eine Sache. Die grosse Frage stellt sich immer, nämlich ob wir Äpfel mit Äpfeln vergleichen oder Äpfel mit Birnen oder sogar Äpfel mit Orangen. Wenn man einzelne Artikel bruchstückhaft herauszieht, weil es einem gerade passt, und dabei den Gesamtzusammenhang nicht sieht, in dem der Gesetzesartikel steht, besteht die Gefahr, dass am Schluss nicht das herauskommt, was man eigentlich gewollt hätte. Im Fall der Aufhumusierungen ist das genau so geschehen. Edgar Kupper bestätigt es möglicherweise sogar: Man will gar nicht dasselbe wie im Kanton Bern. Die übergeordnete Gesetzgebung im Kanton Bern regelt die Aufhumusierung. Sie sagt aber auch klar, welche Einschränkungen vorhanden sind. Im Kanton Bern ist im Gegensatz zum Kanton Solothurn relativ explizit definiert, welche Ausnahmen es bei der Bewilligungspflicht gibt. In einem Merkblatt steht der Satz geschrieben: «Für eine Terrainveränderung mit weniger als 200 m³ Oberbodenauftrag braucht es in der Regel keine Bewilligung.» Es braucht also für unter 200 m³ keine Bewilligung beziehungsweise für mehr als 200 m³ braucht es eine Bewilligung. Das ist im Kanton Bern klar geregelt. Im Kanton Solothurn verfügen wir über keine Volumeneinschränkung. Man könnte durchaus auf einer sehr grossen Fläche - und ich habe heute gehört, dass das so beabsichtigt ist - Humus ausbringen, der vielleicht nur 25 Zentimeter hoch, aber volumenmässig nicht eingeschränkt ist. Ebenso unklar ist die Situation bei den Naturschutzobjekten und der Grundwasserschutzzone. Auch wenn wir hier im Saal gehört haben, dass das selbstverständlich ist - und ich sogar auch glaube, dass der Artikel so zur Anwendung kommt und man es nicht dort aufbringt - so würde eine Aufhumusierung von guter Qualität nach dem vorgeschlagenen Artikel nur in Frage gestellt, wenn damit die Umwelt beeinträchtigt würde. Das ist aber bei einer guten Qualität von Humus nicht zwingend der Fall. Aus diesem Grund steht das noch nicht im Gegensatz zu unserem Artikel. Man könnte also theoretisch nach unserer Gesetzgebung durchaus auch in Naturschutzgebieten oder zumindest in Grundwasserschutzzonen Humus ausbringen. Das ist nicht ganz klar. Wir sind der Meinung, dass es sinnvoll wäre, diesen Gesetzesartikel zu ergänzen, um das Risiko, etwas zu machen, das man am Schluss eigentlich nicht möchte, von vorneherein auszuschliessen. Ich bitte Sie, diesen zwei kleinen, aber nach unserer Ansicht doch sehr wichtigen Ergänzungen zuzustimmen.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Besten Dank für diese Ausführungen. Wir haben hierzu noch eine technische Frage. Wir sind der Ansicht, dass noch ein Antrag gestellt werden muss, damit wir über die

beiden Punkte separat abstimmen können. Gibt es hierzu Opposition? Ich sehe keine Wortmeldungen (*Anmerkung der Redaktorin: Markus Ammann stellt seinen Antrag, infolge technischer Probleme ist es akustisch auf der Aufnahme nicht zu hören*).

Hugo Schumacher (SVP). Für uns ist es immer wieder erstaunlich, wie die Regulierungsgläubigkeit und die Machbarkeit um sich greifen. Mit diesem Antrag soll jedes potentielle Risiko ausgeschaltet werden. Wir haben vorhin den Bauern Peter Hodel gehört, der erklärt, dass er sicher nichts Schlechtes auf seinem Feld ausbringen lässt. Ich glaube, dass dies die Grundlage des Ganzen ist. Welcher Bauer zerstört denn schon seine wirtschaftliche Grundlage? Ich gehe davon aus, dass man dazu nicht ein Gesetz braucht, damit die Bauern ein Auge darauf haben, was auf ihre Felder kommt. Es ist doch eine ziemlich weltfremde Sache, wenn man hier das Gefühl hat, dass man den Bauern helfen muss, damit sie nicht schlechtes Erdreich auf ihren Feldern ausbringen. Dazu kommt noch der Kanton Bern. Ich muss ehrlich sagen, dass ich hier im Kanton Solothurn bin. Was im Kanton Bern festgeschrieben ist, kann ja nicht als Richtschnur für uns gelten. Wir beraten hier das Gesetz und es gibt einen Auftrag, der im Kantonsrat angenommen worden ist. Und über diesen sprechen wir jetzt und auch darüber, wie weit man gehen will. Wenn es in diesem Antrag heisst «benötigen kein Baugesuch», so tönt das sehr gut. Dann folgt mit «sofern sie nicht» eine ganze Litanei von Punkten, die bewilligt werden müssen. Es wäre wohl fast einfacher, ein Baugesuch einzureichen, anstatt zu beweisen, dass man kein Baugesuch braucht. Alles im Zusammenhang mit dem Humus muss Hand in Hand gehen. Daher klappt es auch oftmals nicht. Wenn man ein Baugesuch einreichen muss, gibt es dazu Fristen. Es vergehen dabei Wochen und die Böden sind schon lange in der Deponie. Welcher Sinn dahinter steht, erschliesst sich niemandem. Aus diesem Grund hat man den Auftrag auch angenommen. Es kommt mir fast so vor wie beim Radio Eriwan. Wenn es heisst: «Frage an Radio Eriwan», so lautet die Antwort immer: «Im Prinzip ja, in der Regel nein.» Wenn man sich dafür ausspricht, dass nicht noch mehr Regulierungen eingeführt werden, aber man in diesem Fall doch nicht dafür ist, dann kann man es auch so sehen. Wir von der SVP-Fraktion halten es wie immer - keine gröberen Regelungen. Aus diesem Grund werden wir diesen Antrag ablehnen, ungeachtet dessen, ob es nun einer ist oder zwei sind - das erscheint mir auch etwas speziell und man sollte sich vorher überlegen, wie man so etwas formulieren möchte.

Roland Furst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Die möglichen negativen Auswirkungen von baubewilligungsfreiem Aufhumusierungen sind genannt worden. Das waren auch die Gründe, weshalb wir seinerzeit beim Auftrag Brügger auf nicht erheblich plädiert haben. Der Auftrag wurde erheblich erklärt und wir haben ihn genau so umgesetzt wie das diskutiert und beschlossen wurde und so, wie man es den Materialien entnehmen kann. Es wurde gefordert, dass man keine Beschränkungen macht. Das beantragen wir auch so, wie es in der Vorlage geschrieben steht. Ich bin der Meinung, dass es schon rein aus Vollzugsgründen für uns wichtig ist, ohne Einschränkungen vorzugehen. Zum zweiten Teil: Falls dieser Antrag tatsächlich aufgeteilt werden sollte, so bin ich der Ansicht - wir konnten es nicht diskutieren - dass es sich bei dieser Ergänzung mehr oder weniger um eine Detaillierung handelt oder um eine Ausführung dessen, was vorher geschrieben steht, nämlich wo es heisst «die Umwelt beeinträchtigen». Aus dieser Sicht erscheint es mir nicht unbedingt nötig, aber es schmerzt auch nicht.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Wir schreiten zur Abstimmung, und zwar zu dieser zweigeteilten Abstimmung. Zuerst stimmen wir über den ersten Teil ab. Dabei geht es um das maximale Volumen von 200 m³.

Antrag Markus Ammann, SP

§ 3 Abs. 3 (neu) soll lauten:

³ Aufhumusierungen von landwirtschaftlichen Böden bis zu einer Höhe von 0,25 m und einem Volumen von maximal 200 m³ benötigen kein Baugesuch, sofern sie nicht geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen sowie weder Naturschutzobjekte noch Grundwasserschutzzonen betreffen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 4]

Für Antrag Markus Ammann, SP (Volumen von maximal 200 m ³)	32 Stimmen
Für Annahme des Beschlussesentwurfs	61 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Wir kommen nun zum zweiten Teil. Hier geht es um die Naturschutzobjekte und die Grundwasserschutzzonen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

Für Antrag Markus Ammann, SP (Naturschutzobjekte und Grundwasserschutzzonen)	55 Stimmen
Für Annahme des Beschlussesentwurfs	37 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Detailberatung

§ 3^{bis}, § 13, § 39, § 46, § 47, § 64; Ziffern II., III. und IV. Angenommen

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Zum § 64 Absatz 1 hatten wir von Remo Bill die Eingabe, dass er diesem nicht zustimmen möchte. Wir erfassen dies kurz abstimmungsmässig (*aus dem Rat kommt die Anmerkung, dass es kein Antrag gewesen ist*). In diesem Fall können wir darauf verzichten und kommen zur Schlussabstimmung.

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 6]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	90 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	4 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf § 131 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Juli 1978 nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. Januar 2018 (RRB Nr. 2018/93) beschliesst:

I.

Der Erlass Kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (Stand 1. März 2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2, Abs. 3 (neu)

² Ein Baugesuch ist namentlich auch erforderlich für:

j) (geändert) Terrainveränderungen, wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Deponien, Steinbrüche, unter Vorbehalt von Absatz 3;

³ Aufhumusierungen von landwirtschaftlichen Böden bis zu einer Höhe von 0,25 m benötigen kein Baugesuch, sofern sie nicht geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen sowie weder Naturschutzobjekte noch Grundwasserschutzzonen betreffen.

§ 3^{bis} (neu)

Meldeverfahren

¹ Bauvorhaben für Solaranlagen, welche nach Bundesrecht keiner Baubewilligung bedürfen, sind der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu melden. Der Meldung sind ein Baubeschrieb, ein Situationsplan sowie ein Fassadenplan beizulegen.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für die Prüfung von Baugesuchen, Meldeverfahren und Anzeigen sowie die Überwachung von Bauten können Gebühren erhoben werden, welche der Gemeinde zufließen.

² Der Bauherr oder Dritte haben die Kosten zu tragen, die durch die von einer Behörde verfügten Eintragungen und Anmerkungen im Grundbuch und den Beizug eines Nachführungsgeometers entstehen. Auslagen für die Überprüfung zusätzlicher Unterlagen hat ebenfalls der Verursacher zu tragen.

§ 39 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² In gleicher Weise können sie einen Bonus vorsehen für An- und Umbauten von bestehenden, zonenkonformen Wohnbauten, die nicht mehr als 2 Geschosse aufweisen und vor dem 1. Januar 1991 erstellt wurden.

⁴ Bei der Berechnung der Geschossflächenziffer werden die Flächen von offenen Gebäuden und Gebäudeteilen, die weniger als zur Hälfte durch Abschlüsse (beispielsweise Wände) umgrenzt sind, die Flächen von Velounterständen sowie von ein- und vorspringenden, auch verglasten, aber unbeheizten Balkonen inklusive darunter liegender ebensolcher Sitzplätze im Erdgeschoss und Wintergärten nicht angerechnet.

§ 46 Abs. 1 (geändert)

¹ Sofern durch Nutzungspläne (Baulinien) nichts anderes bestimmt ist, müssen Bauten bei Kantonsstrassen einen Abstand von 6 m und bei den übrigen öffentlichen Verkehrsflächen von 5 m einhalten. Diese Vorschriften gelten auch für unterirdische Bauten, Unterniveaubauten, Umbauten und den Wiederaufbau abgebrochener oder zerstörter Gebäude, hingegen nicht für bauliche Anlagen.

§ 47 Abs. 2 (geändert)

² Die zuständige Behörde kann für provisorische Bauten, wie Garagen, Gartenhäuschen und dergleichen, Ausnahmen bewilligen.

§ 64 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Baubehörde darf Dachaufbauten (wie Lukarnen, Liftaufbauten), Dacheinschnitte und Dachflächenfenster nur bewilligen, wenn sie architektonisch befriedigen und keine Gründe des Ortsbild- oder Denkmalschutzes dagegensprechen. Räume über dem ersten Dachgeschoss sollen möglichst giebelseitig belichtet werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

VA 0018/2017

Volksauftrag: Unabhängigkeit – Amtszeitbeschränkung der Richter!

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Volksauftrags vom 6. Februar 2017 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. August 2017:

1. Volksauftragstext. Der Kantonsrat des Kantons Solothurn wird aufgefordert, die Gesetzgebung derart zu ändern, dass die Amtszeit vollamtlicher Richterinnen und Richter auf 12 Jahre beschränkt wird.

2. Begründung. Auf Grund der derzeitigen gesetzlichen Regelung können im Kanton Solothurn Richter und Richterinnen unbeschränkt lange im Amt bleiben, es sei denn sie demissionieren oder sie werden abgewählt. Aus verschiedenen Gründen ist eine Amtszeitbeschränkung zu fordern. Eine Amtszeitbeschränkung gefährdet noch fördert sie die Kontinuität der Rechtsprechung. Umgekehrt ist ohne Amtszeitbeschränkung die Erneuerung der Rechtsprechung auch an die Lebenswirklichkeit und letztlich auch an die gesetzgeberischen Intentionen erschwert und damit die demokratische Legitimation der Rechtsprechung in Frage gestellt. Die Beschränkung der Amtszeit ist Machtbeschränkung, Förderung der Arbeit für Bürger statt für sich selbst („Sesselkleber“) oder von Partikularinteressen und Ausdruck des Demokratieprinzips (vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Amtszeit>). Internationale Erfahrungen und Regelungen (wie z.B. die ebenfalls auf 12 Jahre beschränkte Amtszeit von deutschen Verfassungsrichtern) zeigen ausserdem, dass eine Amtszeitbeschränkung die richterliche Unabhängigkeit fördert. Eine Amtszeitbeschränkung fördert ebenso die Gewaltenteilung.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Eine Amtszeitbeschränkung, wie sie der Volksauftrag fordert, ist bislang im Kanton Solothurn weder für Richterinnen und Richter noch für andere Amtsträger bekannt. Wir nehmen im Folgenden zum Volksauftrag und – soweit die Argumentation überhaupt verständlich ist – zur Begründung desselben Stellung.

3.2 Die geltende Regelung im Kanton Solothurn. Nach Artikel 61 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) beträgt die Amtsperiode für alle Beamten und Behörden des Kantons und der Gemeinden vier Jahre. Es erfolgt damit, auch für die 22 vollamtlichen Richterinnen und Richter, entweder durch das Volk (bei 9 Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten) oder den Kantonsrat (bei 10 Oberrich-

terinnen und Oberrichtern, zwei Haftrichterinnen und einem Haftrichter) alle vier Jahre eine Wieder- bzw. Bestätigungswahl, sofern sich die Amtsinhaber einer solchen stellen. In diesem Sinne ist die Amtszeit somit bereits beschränkt.

Eine Beschränkung der gesamten Amtszeit auf eine oder mehrere Amtsperioden ergibt sich bislang weder aus der Verfassung noch aus dem Gesetzesrecht.

3.3 Beurteilung des Anliegens des Volksauftrags. Nach dem elften Grundprinzip der Unabhängigkeit der Richterschaft der Vereinten Nationen sind u.a. die Amtsdauer der Richter und ihre Unabhängigkeit angemessen durch Gesetz zu gewährleisten. Dahinter steckt offensichtlich die Idee, dass mit einer langen, möglichst nicht zeitlich beschränkten Amtsdauer für Richter ihre Unabhängigkeit bestmöglich gewährleistet werden kann. In der Schweiz werden die Richter in aller Regel für eine beschränkte Amtszeit von vier oder sechs Jahren gewählt. Alle Kantone kennen feste Amtszeiten für ihre Richter. Nur der Kanton Freiburg kennt die Wahl auf Lebenszeit, allerdings kann ein Richter dann auch (unter bestimmten Voraussetzungen) abberufen werden. Der Kanton Tessin hat 2005 die Amtszeit der vollamtlichen Richter von sechs auf zehn Jahre erhöht. Die Beschränkung auf eine oder mehrere Amtsperioden für vollamtliche Richterinnen und Richter ist hingegen – soweit ersichtlich – in Bund und Kantonen nirgends bekannt. Wenn es den Volksauftraggebern um Machtbeschränkung und, wie sie ausführen, die Verhinderung von „Sesselklebern“ geht, so ist überdies nicht einzusehen, weshalb eine solche Machtbeschränkung – wenn schon – nur für die Richterschaft und nicht auch für die anderen Gewalten, namentlich den Kantonsrat und den Regierungsrat, vorzusehen wäre.

Diskutiert wurde und wird in der Schweiz vor allem die Abhängigkeit der Richterwahlen von der Politik, resp. die Verknüpfung mit der Mitgliedschaft bei einer politischen Partei und damit die proportional politische Zusammensetzung eines Gerichts. Im Vordergrund steht damit aber die Unabhängigkeit, die durch die (angedrohte oder erfolgte) Nichtwiederwahl eines politisch missliebigen Richters gefährdet ist. In der Schweizer Lehre ist denn auch anerkannt, dass im schweizerischen System der Richterwahl mit der Zugehörigkeit der Richterschaft zu politischen Parteien und der erforderlichen (Wieder-)Wahl auf eine feste Amtsdauer ein Spannungsverhältnis zum Gebot der richterlichen Unabhängigkeit innewohnt. Dabei wird namentlich eine kurze Amtsdauer bzw. eine Beschränkung derselben für Richterinnen und Richter als problematisch angesehen. Die Tendenz geht also genau in die entgegengesetzte Richtung, als es der Volksauftrag verlangt. Eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren fördert sicher nicht die Unabhängigkeit der Gerichte. Weshalb sie die Gewaltenteilung fördern soll, wird in der Begründung des Volksauftrags nicht ausgeführt und ist auch nicht ersichtlich.

Der Volksauftrag führt als Beispiel das deutsche Bundesverfassungsgericht an. Deutschland kennt für die (16) Richter am Bundesverfassungsgericht sowie teilweise auch für diejenigen an den Verfassungsgerichten der Länder zwar eine Amtszeitbeschränkung von 12 (oder mehr) Jahren. In Deutschland werden Richter sonst aber regelmässig – nach drei bis fünf Jahren Probezeit – auf Lebenszeit gewählt, was auf rund 90% der deutschen Richter zutrifft. Richter am amerikanischen Supreme Court, am deutschen Bundesgerichtshof und an anderen obersten Landesgerichten in Europa werden auf Lebenszeit – bzw. bis zum Erreichen des Pensionsalters – gewählt oder sind, wie die Richter am österreichischen Verwaltungsgerichtshof „unabsetzbar und unversetzbar“. Von internationalen Erfahrungen, die zeigen würden, dass eine Amtszeitbeschränkung die richterliche Unabhängigkeit und die Gewaltenteilung fördert (wie dies der Volksauftrag ohne nähere Begründung behauptet), kann demnach keine Rede sein. Eine Beschränkung auf drei Amtsperioden für vollamtliche Richterinnen und Richter würde zudem bedeuten, dass diese Personen nach Ablauf der maximal zulässigen Amtsdauer entweder (wie dies bei den deutschen Verfassungsrichtern der Fall ist) allenfalls bereits vor dem Pensionsalter in Rente gehen könnten oder eine anderweitige berufliche Tätigkeit entfalten müssten. Ersteres wäre für den Kanton Solothurn aus finanziellen Überlegungen abzulehnen, während Letzteres der richterlichen Unabhängigkeit tendenziell abträglich wäre, etwa, wenn ehemalige Oberrichter sich nach ihrem Staatsdienst in der Privatwirtschaft beschäftigen lassen würden.

Hinzu kommt, dass das Amt des Richters viel mit (Lebens-)Erfahrung zu tun hat. Richter müssen sich ständig weiterbilden, neue Gesetze und gesellschaftliche Tendenzen verfolgen und in ihre Arbeit einbeziehen. Sie stehen im Dienst der Gesellschaft und der Bürger und verfolgen keine eigenen Interessen. Sie urteilen unabhängig und sind einzig und allein dem Gesetz verpflichtet (Art. 88 KV). Welche allfälligen „Partikularinteressen“, „Arbeit für sich selbst“ und „Sesselkleberei“ der vollamtlichen Richter mit einer Amtszeitbeschränkung verhindert werden könnten, geht aus der Begründung des Volksauftrages nicht hervor. Nur mit erfahrenen Richtern, die sich zum Teil auch in besonderen Rechtsgebieten spezialisiert haben, kann die Beständigkeit der Rechtsprechung gewährleistet werden. U.E. würde eine Amtszeitbeschränkung, wie vom Volksauftrag verlangt, auch dazu führen, dass geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für ein vollamtliches Richteramt es sich – zumindest, wenn sie noch nicht dem Pensionsalter

nahe stünden – zweimal überlegen würden, ob sie kandidieren wollen. Das vollamtliche Richteramt würde damit an Attraktivität auf dem Arbeitsmarkt verlieren.

3.4 *Fazit*. Auf eine Beschränkung der Amtszeit auf drei Wahlperioden bei der Richterschaft ist u.E. zu verzichten. Wie ausgeführt, dürften die damit verbundenen Nachteile (tendenzielle Schwächung der Unabhängigkeit, Verlust an Erfahrung und Beständigkeit in der Rechtspflege, Attraktivitätsverlust des vollamtlichen Richteramts) allfällige erhoffte Vorteile deutlich überwiegen.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 7. Dezember 2017 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Anita Panzer (FDP), Sprecherin der Justizkommission. Der Volksauftrag verlangt eine Amtszeitbeschränkung von vollamtlichen Richterinnen und Richtern auf zwölf Jahre und begründet dies damit, dass - ich zitiere aus dem Vorlagentext: «eine Amtszeitbeschränkung die Kontinuität der Rechtsprechung gefährde noch fördere. Ohne Amtszeitbeschränkung sei die Erneuerung der Rechtsprechung auch an die Lebenswirklichkeit und an die gesetzgeberischen Intentionen erschwert. Eine Amtszeitbeschränkung fördere die Gewaltenteilung. Die demokratische Legitimation der Rechtsprechung sei in Frage gestellt.» Es folgen weitere Einwände im Auftragstext und die Justizkommission hat den Begründungstext intensiv interpretieren müssen, bevor Pros und Kontras abgewägt werden konnten. Der Kanton Solothurn kennt keine Amtszeitbeschränkung, weder in der Politik noch in der Justiz. Dafür kennen wir die Amtsperioden. Richter müssen sich alle vier Jahre einer Wiederwahl stellen. Jetzt kann man natürlich darüber diskutieren, ob man eine längere Amtsdauer haben möchte, so zum Beispiel 12 oder 16 Jahre, dafür keine Wiederwahl alle vier Jahre. Nach 12 oder 16 Jahren wäre Schluss beziehungsweise ein Amtsgerichtspräsident könnte sich dann noch als Oberrichter zur Wahl stellen. Die Verquickung von Amtszeitbeschränkungen auf 12 Jahre mit einem Wiederwahlprozedere alle vier Jahre hat die Justizkommission jedoch als nicht sinnvoll empfunden. Das würde die Attraktivität des Richteramts allzu erheblich einschränken. Es wurde befürchtet, dass sich junge talentierte Juristen unter solchen Bedingungen wohl kaum mehr für ein solches Amt zur Verfügung stellen würden. Etwas schwierig sind die im Auftragstext enthaltenen unbelegten Einwände an die Richterinnen und Richter. Sie werden als Sesselkleber betitelt, sie würden Partikularinteressen verfolgen und würden für sich selber arbeiten. Es scheint, dass der Kanton Solothurn als Bananenrepublik dargestellt werden möchte. Das ist in der Justizkommission, aber auch bei den Richterinnen und Richtern sowie in der Verwaltung mit Irritation zur Kenntnis genommen worden. Die Qualität unserer Gerichte ist in einer Umfrage nämlich als gut bezeichnet worden. Es gibt drei verschiedene Systeme, die bekannt sind: Erstens gibt es das System mit der kurzen Amtsdauer, wie bei uns beispielsweise mit vier Jahren mit einer Wiederwahlmöglichkeit. Der Bund hat sechs Jahre, die meisten Kantone haben vier Jahre. Zweitens gibt es die Ernennung auf Lebzeiten, also bis zum Rücktrittsalter. Das ist in fast allen europäischen Ländern der Fall. Drittens gibt es das System mit der relativ langen Amtsdauer, ohne Wiederwahlmöglichkeit. Während in der Schweiz die Tendenz ist, die Amtsdauern zu verlängern, will der Vorstoss unsere kurze Amtsdauer von vier Jahren beibehalten, die Amtsdauer aber auf drei Perioden beschränken. Die Justizkommission hat kontrovers diskutiert. Eine kurze Amtsdauer mit Wiederwahl würde eher die Unabhängigkeit gefährden, da immer wieder Wahlkampf betrieben werden muss. Nach 12 Jahren müsste eine neue Arbeit gesucht werden, das könnte schon mal die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gefährden. Die Dauerhaftigkeit des Richteramts ist tatsächlich auch als störend empfunden worden. Sympathien für eine lange Amtsdauer, eventuell mit Abberufungsverfahren ohne Wiederwahl sind vorhanden gewesen. Im Volksauftrag ist das aber nicht vorgesehen. Die Kombination der kurzen Amtsdauer mit Amtszeitbeschränkung hat die Justizkommission aber veranlasst, den Volksauftrag mit zehn Stimmen zu einer Stimme bei drei Enthaltungen abzulehnen.

Rémy Wyssmann (SVP). Wir haben es in der letzten Session von Matthias Borner gehört: Sechs von zehn Oberrichtern gehören im Kanton Solothurn der FDP. Die Liberalen an. Ich gehe einen Schritt weiter und stelle fest, dass 100% aller vollamtlichen Richter im Kanton Solothurn den Systemparteien FDP, Die Liberalen, CVP oder SP angehören. Drei Parteien teilen sich im Kanton Solothurn also die Macht in der dritten Gewalt, in der Judikative - und das seit mehr als 100 Jahren. Es «isch immer eso gsi». Richter haben sehr viel Macht. Sie entscheiden quasi über Leben und Tod von Menschen, dies heute zumindest in ökonomischer Hinsicht. Sie bestimmen, ob einem Menschen die Freiheit oder die wirtschaftliche Existenz entzogen wird, ob er ins Gefängnis muss oder ob ihm die Kinder weggenommen werden. Sie bestimmen, ob der Konkurs eröffnet wird oder ob die berufliche Existenz vernichtet wird. Bei den Solothurner Richtern geht die Macht sogar noch viel weiter. Sie sitzen zudem in Verwaltungsbehörden und Exekutiv-

stellen, in Gemeindepräsidien und in Kommissionen. Entsprechend wichtig ist es, diese Macht zu beschränken, damit die Ohnmacht des Bürgers ausgeglichen und kompensiert wird. Was möchte dieser Volksauftrag erreichen? Es sind vier Ziele, die damit erreicht werden sollen: erstens mehr Machtbeschränkung von einzelnen Personen, zweitens mehr Machtverteilung auf andere Personen und vor allem auf mehrere Personen, drittens mehr Lebenserfahrung zugunsten von allen und viertens mehr Innovation zugunsten von allen.

Ich komme zu den einzelnen Punkten. Die alten Römer sind die Ersten gewesen, die für ihre politischen Ämter eine feste Amtsdauer eingeführt haben. Die Begrenzung der Ausübungsdauer eines staatlichen Amtes ist als Teil der republikanischen Machtbeschränkung eingeführt worden. Bei der Amtszeitbeschränkung geht es immer um eine zeitliche Machtbeschränkung. Wer zu lange im Amt ist, hat zu viel Macht. Das haben schon die Römer gewusst. Staatliche Machtkonzentration führt potentiell zu staatlichem Machtmissbrauch. Im Mittelalter ist diese moderne Errungenschaft leider wieder verschwunden. Die Ämter sind immer mehr zu lebenslänglichen Ämtern mutiert. Am Schluss sind dann sogar die hohen Ämter an die Kinder der Stelleninhaber vererbt worden. Das Feudalsystem der Adligen hat sich durch lebenslängliche Ämter und die Vererbung der Pfründe ausgezeichnet. Erst mit der Französischen Revolution sind die demokratischen Traditionen wieder etabliert worden. Die Begrenzung der Amtszeit ist Ausdruck des Demokratieprinzips geworden. Die Beschränkung der Amtsdauer ist ein Prinzip der Gewaltentrennung, der zeitlichen Gewaltentrennung. Die Amtszeitbeschränkung macht die zeitliche Gewaltentrennung erst möglich. Macht wird so temporär auf mehrere verteilt. Macht wird so in zeitlicher Hinsicht auf möglichst viele verteilt. Die Rechtswirklichkeit im Kanton Solothurn sieht heute anders aus. Viele Richter sind bereits seit über 20 Jahren im gleichen Amt, ich betone im gleichen Amt. Sie werden dort wahrscheinlich auch bis zur Pensionierung verbleiben. Das haben wir natürlich auch dem Unikum im Kanton Solothurn zu verdanken, dass nach vier Jahren Amtszeit nur der bisherige Inhaber immer wieder antreten kann. Wir haben also im Kanton Solothurn quasi feudale Machtstrukturen. Genau darum geht es bei diesem Volksauftrag. Er möchte die verkrusteten Machtstrukturen aufbrechen, damit die judikative Macht auf mehr Köpfe und auf mehr Parteien verteilt wird - auch und gerade in zeitlicher Hinsicht. Ich komme zum zweiten Punkt. Der Regierungsrat spricht in seiner Stellungnahme davon, dass Richter sehr viel Lebenserfahrung brauchen. Wir von der SVP-Fraktion sind auch dieser Meinung. Aber Erfahrung sammelt der Richter bekanntlich nicht in der engen Amtsstube, sondern nur draussen bei den Menschen und an der Front. Es ist doch etwas Anderes, wenn man sich in der geschützten warmen Amtsstube an einem Tag mit einem Aktendossier beschäftigt oder man sich eben draussen mit den tatsächlichen Nöten, Ängsten und Bedürfnissen der Bürger während mehreren Jahren auseinandersetzen muss. Ich sehe auch immer wieder, dass Richter nicht über unternehmerische Erfahrung verfügen. Das ist jedoch nicht weiter erstaunlich, weil man keine unternehmerische Erfahrung hat, wenn man 20 Jahre oder mehr im selben Amt ist und auch bereits vorher eine Verwaltungskarriere verfolgt hat. Aber wie bitte sollen diese Richter komplizierte unternehmerische Sachverhalte ohne Erfahrung überhaupt beurteilen können? So gesehen ist es ohnehin gut, wenn ein angehender Richter zuerst in der Wirtschaft Praxiserfahrung sammelt, so zum Beispiel als selbständiger Anwalt, und sich erst dann für eine Richteraufbahn entscheidet. Erfahrung ist das wichtigste Gut überhaupt, das wir wissen. Diese Erfahrung muss gesammelt werden, bevor man Richter wird. Richter müssen die Nöte, Ängste und Bedürfnisse der Menschen kennen. Das können sie nur, wenn sie aus ihren geschützten Amtsstuben heraustreten. Der Volksauftrag verhilft also den Richtern zu mehr Lebenserfahrung. Wenn sie diese Lebenserfahrung gesammelt haben, spricht nichts dagegen, dass sie sich für ein Amt zur Wahl stellen. Durch die Amtszeitbeschränkung wird ein angehender Richter seine Karriere entsprechend planen. Nach dem Studium, dem Praktikum und der Anwaltsprüfung ist er vielleicht 30 Jahre alt. Nachher wird er wohl zuerst zehn Jahre selbständig als Allgemeinpraktiker arbeiten und sich mit den Problemen der Menschen befassen. Nach diesen zehn Jahren kann er sich spezialisieren und so ist er dann etwa 50 Jahre alt. Anschliessend kann er für ein Amt kandidieren und verfügt über die nötige Erfahrung.

Aber es geht auch umgekehrt. Als Beispiel nenne ich einen jungen Richter, der sehr talentiert ist und sich sagt, dass er zuerst zwölf Jahre lang als Richter und erst dann selbständig als Anwalt arbeiten möchte. Erst nach einer gewissen Zeit kann er wieder in die Selbständigkeit. Ich kann Ihnen sagen, dass ein solcher Richter von den grossen Anwaltskanzleien in der Schweiz mit Handkuss genommen wird. Sie sehen also, dass dieses System, das der Volksauftrag anstrebt, auf beiden Seiten durchlässig ist. Ich komme zum dritten Punkt. Richter auf Lebenszeit widersprechen klar dem Innovationsprinzip. Auch in der Privatwirtschaft und in der normal existierenden Realität gibt es keine Stellen mehr auf Lebenszeit. Das ist eine Illusion. Wir wissen es alle: Durchschnittlich muss sich heute jeder normale Bürger vier Mal im Leben beruflich neu orientieren und dort auch bewähren. Die Innovationszyklen werden immer kürzer - nicht nur bei den Handys und bei den Autos, sondern auch bei den Dienstleistungen und vor allem im Recht. Heute wird man in einem Unternehmen häufig versetzt, damit man neue Gesichtspunkte ken-

nenlernt. In den meisten Betrieben werden CEO nach vier Jahren ausgetauscht. Auch im Militär werden Truppenkommandanten dem Rotationsprinzip folgend nach einer gewissen Zeit ausgetauscht, damit sie neue Umfelder kennenlernen und mehr Erfahrungen sammeln können. Innovation verlangt eine Blut-auffrischung, einen Stellenwechsel und vielleicht auch einmal einen Ortswechsel. Nur neue Köpfe haben neue Ideen. Wer lebenslänglich im Amt ist, hat kein Interesse daran, die bisherige Praxis in Frage zu stellen, insbesondere weil es sich um die eigene Praxis handelt. Vor allem will die Person ihre Macht nicht in Frage stellen. Solche Amtsinhaber werden mit der Zeit betriebsblind. Sie sind lebenslänglich im Amt. Innovation kommt nicht dadurch, dass ein Beamter jahrein und jahraus immer dasselbe tut. Innovation kommt immer nur von aussen, nicht von innen. Wenn man stehen bleibt, so wird man unbeweglich. Dieser Volksauftrag will genau das verhindern. Nach zwölf Jahren soll ein vollamtlicher Richter etwas Anderes machen, damit er auf neue Ideen kommt, damit er aus seiner gewohnten Umgebung herauskommt und so ein Richter mit neuen Ideen einsteigen kann. Zwölf Jahre sind eine lange Zeit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die deutschen Verfassungsrichter haben zum Beispiel eine Amtszeitbeschränkung von neun Jahren. Auch viele Parteien in der Schweiz verfügen über eine Amtszeitbeschränkung von neun Jahren in ihren Statuten. Dort geht es aber um Milizämter. Hier in diesem Bereich haben wir es mit mächtigen professionellen Vollamtsstellen zu tun und genau dort braucht es erst recht eine zeitliche Machtbeschränkung. Der Volksauftrag ist grosszügiger als die Parteistatuten von vielen Parteien in der Schweiz und er geht sogar auf zwölf Jahre - also wesentlich länger als die Beispiele zeigen. Zwölf Jahre Amtszeitbeschränkung heisst nicht, dass der Richter nachher nicht mehr arbeiten kann. Er hat dann eine andere richterliche Tätigkeit, die er wählen kann, so bei einem anderen Gericht, beim Obergericht, beim Bundesgericht oder auch in einem anderen Kanton, in der Verwaltung oder in der Privatwirtschaft, bei Versicherungen und Banken - wo auch immer. Es gibt genügend Richterstellen und genügend Stellen für Juristen. Er kann sich auch selbständig machen. Es gibt genügend Arbeit für Anwälte, das kann ich Ihnen versichern. Der Volksauftrag will kein Arbeitsverbot für Richter. Er möchte lediglich, dass man nach zwölf Jahren im bisherigen Amt Schluss macht und wechselt. Der Richter soll sich nach einer neuen Tätigkeit umsehen - kein Problem. Mit einem solch grossen beruflichen Rüstzeug wird er problemlos auch eine Beschäftigung als freier Anwalt, in der Wirtschaft oder in der Verwaltung finden. Grössere Anwaltskanzleien werden sich förmlich um ihn reissen. Aus all diesen Gründen spricht sich ein grosser Teil der SVP-Fraktion für diesen Volksauftrag aus.

Urs Huber (SP). Der Volksauftrag «Amtszeitbeschränkung der Richter» hat zum Ziel, die Amtszeit von vollamtlichen Richtern und Richterinnen auf höchstens zwölf Jahre zu beschränken. Ich gebe hier eine Stellungnahme im Namen der Systempartei SP ab, die anscheinend seit 100 Jahren eine solche Systempartei ist. Vor 100 Jahren fand der Generalstreik statt. Vielleicht ist Rémy Wyssmann ein guter Jurist, aber in Bezug auf Historisches - da weiss ich es nicht genau. Ich habe auch nach dem Lesen von Presseberichten und der Beratung in der Justizkommission nicht herausgefunden, was der Vorteil einer solchen Amtszeitbegrenzung sein soll. Wenn wir alle Vorstösse und Anwürfe addieren, scheint einfach in gewissen Kreisen eine grundlegende Unzufriedenheit mit fast allen staatlichen Justiz- und Polizeiorganen im Kanton Solothurn vorhanden zu sein. Wir teilen das grundsätzliche Misstrauen nicht. Daher sehen wir keinen Handlungsbedarf, hier eine Beschränkung auf drei Amtsdauern vorzunehmen. Man könnte auch sagen: So, wie Hugo Schumacher vorhin alle Bauern zu Heiligen erklärt hat, sind hier in diesem System alles Verdächtige. Den Ausführungen kann man entnehmen, dass man unseren Richtern unterstellt, dass sie keinen oder immer weniger Bezug zur Lebenswirklichkeit hätten. Sicher gibt es solche und andere, Zurückgezogene und solche, die man überall antrifft. Aber dass unsere Richter quasi in einer Luftglocke leben würden - das sehen wir nicht so. Interessant ist, dass vor nicht allzu langer Zeit ein Zeitungsartikel erschienen ist, in dem man den Richtern Einsitz in irgendwelchen Gemeindefunktionen oder sozialen Einrichtungen vorgeworfen hat. Da hatte ich den Eindruck, dass Richter quasi nur noch gesellschaftliche Eunuchen sein dürfen, ansonsten haben sie ein Problem. Persönlich bekunde ich am meisten Mühe mit etwas anderem: Erfahrung und Alter werden hier klar als negativ dargestellt. Wie kommt man sonst auf die Idee, Mitarbeitende - sagen wir das grundsätzlich - mit Erfahrung nach zwölf Jahren zum Teufel zu schicken? Gut, ich nehme nicht an, dass unsere Richter beim Teufel landen würden. Es scheint mir aber eher eine neue Modeerscheinung zu sein, Erfahrung als unnötig und hinderlich darzustellen. Gesellschaftlich ist es doch praktisch in allen Kulturen so, dass die Alten als Richter im Stamm, im Dorf etc. immer akzeptiert gewesen sind. Da komme ich jetzt fast zum gleichen Schluss wie Sie - daher kommt auch das Wort «Senat». Senatus, abgeleitet von Senex, bedeutet Greis, alter Mann. Traditionell ist anerkannt gewesen, dass Alter mit Erfahrung zu tun hat, aber auch mit Weisheit. Es gibt auch heute noch den Senat, nicht nur als Parlament, sondern auch als Gerichtsorganisationsbezeichnung. Es ist eine Neuerscheinung, dass Alter und Erfahrung nicht mehr mit Weisheit, sondern eher mit Senilität in Verbindung gebracht werden. Es ist nicht so, dass wir alles rosa malen. Aber wenn es Prob-

leme gibt, so sind das Menschen, einzelne Menschen und das ist nicht mit einer generellen Amtszeitgilotine zu lösen. Die Fraktion SP/Junge SP lehnt deshalb diese Volksmotion ab. Wir wollen keine vorgeschriebene Entsorgung von Erfahrung.

Daniel Urech (Grüne), II. Vizepräsident. Die Grüne Fraktion lehnt diesen Volksauftrag ab. Wir müssen aber auch sagen, dass wir den teils gar dramatischen Ton in der Antwort des Regierungsrats nicht ganz verstehen, denn eine solch gigantische Bedrohung der richterlichen Unabhängigkeit wäre eine Amtszeitbeschränkung nicht. Allerdings kann man es ein Stück weit verstehen, dass man hier relativ heftig geantwortet hat, da der Ton, in dem die Begründung dieses Volksauftrags abgefasst wurde, für die Grüne Fraktion nicht akzeptabel ist. Dass den Richterinnen und Richtern im Kanton Solothurn pauschal Arbeit für sich selber, Partikularinteressen oder Sesselkleberei vorgeworfen wird, ist in keiner Weise angemessen. Wir haben in der letzten Session von Entschuldigungen gesprochen. Vielleicht, falls es Parlamentarier gibt, die diesen Volksauftrag unterzeichnet haben, wäre auch diese Debatte die Gelegenheit, sich für die Anwürfe zu entschuldigen. Die Meinung, dass die Richter zu viel Macht ansammeln, wenn sie lange im Amt sind, ist für die Grüne Fraktion nicht nachvollziehbar. Den Richtern werden immer wieder neue Fälle vorgelegt und ihre Entscheidungen sind systematisch durch höhere Instanzen überprüfbar. Anders wäre es eventuell bei Exekutivpolitikern. Darum geht es hier nicht, aber selbst bei Exekutivpolitikern ist mit einer langen Amtsdauer durchaus oft ein hoher Nutzen für das Gemeinwesen verbunden. Wenn schon, dann wäre es bei Exekutivämtern, wo ein höheres Risiko der ungebührlichen Anhäufung von Macht bestehen würde. Immerhin betrifft wahrscheinlich die weltweit bekannteste Amtszeitbeschränkung ein exekutives Amt, nämlich das des amerikanischen Präsidenten, der nur für zwei Legislaturen gewählt werden darf. In seinem Gegenstück hingegen, der Judikativen, dem Supreme Court, kennt man das Gegenteil einer Amtszeitbeschränkung, nämlich die lebenslängliche Wahl. Man kann aber auch ohne Exkurs nach Amerika feststellen, dass eine Amtszeitbeschränkung für Richterinnen und Richter in unserem Kanton aus verschiedenen Gründen eine schlechte Idee wäre. Es wäre schade, fähige Richterinnen und Richter zu verlieren, die bereit sind, weiter ihre Arbeit für das Gemeinwesen zu leisten. Häufig sind sie aufgrund ihrer Erfahrung und ihrem Know-how für das Funktionieren unserer Justiz sehr wertvoll und äusserst effizient. Wir haben ein paar sehr gute langjährige Richterinnen und Richter in unserem Kanton. Auch wenn es nicht sehr viele Richterstellen in unserem Kanton gibt, so ist die Personaldecke an geeigneten Personen nicht sehr breit, welche dann auch noch dazu bereit sind, das Amt eines Richters auf sich zu nehmen. Wenn die Attraktivität aufgrund einer Amtszeitbeschränkung noch vermindert würde, wäre diese Auswahl geringer. Ein unschöner Nebeneffekt der Einführung einer solchen Amtszeitbeschränkung - beispielsweise von zwölf Jahren, wie es gefordert wird - könnte auch darin bestehen, dass sich vor allem Personen für die entsprechenden Ämter bewerben würden, welche um die 50 Jahre alt sind. Ich meine damit nicht, dass diese per se für dieses Amt schlechter geeignet wären. Aber die Einschränkung der Auswahl wäre sicher nicht im Sinn der Öffentlichkeit. Und schliesslich soll ein Richter - beispielsweise im Hinblick auf ein bevorstehendes Ende seiner beschränkten Amtszeit - nicht auf einen neuen Job schielen müssen, während er noch im Amt ist. Das wäre dann tatsächlich eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit. Aus all diesen Gründen ist die Grüne Fraktion für Nichterheblicherklärung dieses Auftrags.

Urs Unterlerchner (FDP). Die richterliche Unabhängigkeit ist für unsere Fraktion äusserst wichtig. In einem Punkt muss man Rémy Wyssmann Recht geben. Es ist unbestritten, dass mit der Wahl von Richtern, sei es durch das Volk oder durch das Parlament, Elemente der politischen Haltung und der Einstellung zu gesellschaftlichen und ethischen Fragen in die Gerichte einfliessen. Die Unabhängigkeit eines Gerichts hängt wesentlich von der Art und Weise der Ernennung und von der Dauer der Amtszeit ab. Unsere Fraktion erachtet unser System mit periodischen Wiederwahlen als eine sehr gute Lösung, obschon wir uns bewusst sind, dass dieses System immer häufiger kritisiert wird. Wenn man das Wahlverfahren grundsätzlich überarbeiten möchte, dann kann man es sicher diskutieren. Es wäre jedoch völlig falsch, wenn man nur die Amtsdauer berücksichtigen würde. Aus all diesen Gründen möchten wir an unserem heutigen System festhalten und wir werden den Volksauftrag einstimmig nicht erheblich erklären. Jetzt noch ein kurzer Nachtrag zum Votum von Rémy Wyssmann: Bei der Fraktion FDP. Die Liberalen ist es so, dass wir die Fachkompetenz an die erste Stelle setzen. Wir haben kein Interesse, einen Kandidaten zu portieren, der nicht über die nötige Fachkompetenz für ein Amt verfügt. Das Parteibüchlein steht da nicht im Vordergrund. Es ist völlig realitätsfremd, einem Richter, der jahrelang im Amt ist, zu unterstellen, dass er nicht wisse, welche Probleme die Bürger bewegen würden. Wenn das jemand weiss, dann sind es die Richter, denn sie haben tagtäglich nichts anderes zu tun, als sich mit den Problemen der Leute herumzuschlagen. Sie sehen beide Seiten der zwei Parteien.

Martin Flury (BDP). Die bisherige Praxis hat sich bewährt. Wieso an einem funktionierenden System rütteln? Wenn die Amtszeitbeschränkung bei den Richtern ein Thema ist, dann müsste es auch bei uns Politikern eines sein. Eine Amtszeitbeschränkung fördert sicher nicht die Unabhängigkeit der Gerichte. Ein Richter zu sein, hat viel mit Erfahrung zu tun. Die Richter bilden sich ständig weiter. Sie stehen im Dienst unserer Gesellschaft und verfolgen keine eigenen Interessen. Daher unterstützen wir die Niehterheblicherklärung einstimmig.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 7]

Für Erheblicherklärung	11 Stimmen
Dagegen	78 Stimmen
Enthaltungen	5 Stimmen

AD 0051/2018

Dringlicher Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Unterstellung des Verpflichtungskredites Rosengarten unter das fakultative Referendum

(Wortlaut des Dringlichen Auftrags vom 8. Mai 2018 siehe «Verhandlungen» 2018, S. 415)

Begründung der Dringlichkeit.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Wir sind jetzt kurz vor der Pause. Ich bitte daher Rémy Wyssmann, noch etwas zur Dringlichkeit seines Auftrags zu sagen.

Rémy Wyssmann (SVP). Am 8. November 2016 hat der Kantonsrat dem Verpflichtungskredit Sanierung und Umnutzung Liegenschaft Rosengarten einstimmig zugestimmt. Nach Art. 36 Absatz 1 lit. a der Kantonsverfassung unterstehen neue einmalige Ausgaben ab der Höhe von 1 Million Franken dem fakultativen Finanzreferendum. Der Anteil der neuen Ausgaben bei der Sanierung und Umnutzung der Liegenschaft Rosengarten beläuft sich auf 4,6 Millionen Franken. Daher hätte er zwingend dem fakultativen Referendum unterstellt werden müssen. Das hat das Bundesgericht im Urteil vom 8. März 2018 festgehalten. Ebenso hat die Verwaltung in der Stellungnahme zu Händen des Bundesgerichts vom 2. Juni 2017 eingeräumt, dass ein Teil der Ausgaben, die der Umnutzung zuzuordnen sind, richtigerweise dem fakultativen Referendum hätten unterstellt werden müssen. Das ist jetzt bereits ein Jahr her, ohne dass etwas passiert ist. Bei der Behandlung der Vorlage im Jahr 2016 in den parlamentarischen Kommissionen und im Plenum hat es konkrete Fragen zur Referendumpflichtigkeit der Vorlage gegeben. Diese sind damals von den Verwaltungsvertretern und auch vom Regierungsrat verneint worden, obschon im verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren auch gegenteilige Auffassungen vertreten waren. Die gegenteiligen Auffassungen haben jedoch keinen Eingang in die regierungsrätliche Botschaft gefunden, was klar ein Vorstoss gegen das Kantonsratsgesetz ist. Der Kantonsrat hat sich bezüglich seiner damaligen Arbeit sicher nichts vorzuwerfen. Er ist einem Grundlagenirrtum unterlegen. Er sollte jetzt aber sofort und ohne weitere Verzögerung Klarheit schaffen. Praktikabilitätsüberlegungen und Billigkeitsargumente stehen nicht über der Verfassung und wir als Parlamentarier auch nicht. In der Zwischenzeit weiss jeder, dass der Beschluss vom Kantonsrat vom 8. November 2016 verfassungswidrig gewesen ist. Es herrscht jetzt eine grosse Unsicherheit in der Bevölkerung, denn es besteht der Eindruck, dass das Projekt Rosengarten beim Volk vorbei geschmuggelt worden ist. Diesen Eindruck in der Bevölkerung und die Unsicherheit müssen wir so rasch wie möglich beseitigen, weil sonst das Vertrauen des Volkes in dieses Parlament nicht mehr gegeben ist. Das Geschäft muss daher möglichst schnell einem verfassungsrechtlich korrekten legalisierten Verfahren zugeführt werden. Wer also möchte, dass über das weitere Vorgehen des Projekts rasch Gewissheit besteht, muss dem dringlichen Auftrag stattgeben. Alles andere wäre widersprüchlich. Auch diejenigen, die gegen das Referendum sind, haben ein grosses und ein wichtiges Interesse daran, dass dieser Auftrag dringlich erklärt wird. Ansonsten warten sie noch einmal vier weitere Sessionen auf den Beschluss und die Realisierung des Projekts würde sich weiter verzögern.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Wir legen hier bis 11.05 Uhr eine Pause ein.

Die Verhandlungen werden von 10.36 bis 11.05 Uhr unterbrochen.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Wir fahren fort und als Erstes äussern sich die Fraktionen zur Dringlichkeit des Auftrags von Rémy Wyssmann.

Peter Hodel (FDP). Aufgrund der Ausgangslage wird unsere Fraktion der Dringlichkeit zustimmen.

Felix Wettstein (Grüne). Die Fraktion der Grünen stimmt der Dringlichkeit zu.

Georg Nussbaumer (CVP). Auch unsere Fraktion wird der Dringlichkeit zustimmen.

Mathias Stricker (SP). Als Partei, die sich damals zu diesem Verfahren auch kritisch geäussert hat, werden wir diese Dringlichkeit unterstützen, damit hier möglichst schnell eine Lösung oder Klärung gefunden wird. Wir haben uns jedoch gefragt, wie das überhaupt möglich ist und wie ein solches Verfahren aussieht. Welche Gültigkeit haben denn eigentlich Kantonsratsbeschlüsse? Wir werden die Dringlichkeit unterstützen.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Für die Fraktion SVP hat Rémy Wyssmann in Bezug auf die Dringlichkeit schon gesprochen. Wir kommen daher zur Abstimmung über die Dringlichkeit.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 8]

Für Dringlichkeit	93 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

VA 0019/2017

Volksauftrag: Mehr Demokratie bei Richterwahlen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Volksauftrags vom 6. Februar 2017 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. August 2017:

1. Volksauftragstext. Der Kantonsrat des Kantons Solothurn wird aufgefordert, die Gesetzgebung derart zu ändern, dass sich vom Volk gewählte Richter und Richterinnen einer echten Wiederwahl stellen müssen und eine Ausschreibung und das Anmeldeverfahren in sämtlichen Wahlgängen inklusive dem ersten Wahlgang zu erfolgen hat.

2. Begründung. Auf Grund der derzeitigen gesetzlichen Regelung in § 45 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte, wird beim ersten Wahlgang nur der bisherige Amtsgerichtspräsident zur Wahl zugelassen, es sei denn, er demissioniere. Dass bisher nur ein Kandidat zur Richterwahl zugelassen wird, erinnert sehr an Ein-Parteien-Verhältnisse in Ländern des ehemaligen Ostblocks. Dies passt so gar nicht zu einer lebendigen Demokratie. Wozu eine Wahl überhaupt sinnvoll sein soll bei nur einem Kandidaten, bleibt schleierhaft. An sich könnte man auf die Wahl und die damit verbundenen Kosten auch gerade verzichten. Wenn das Gesetz ausserdem schon besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen vorschreibt, so macht es Sinn, diese Voraussetzungen periodisch in einem transparenten Wahlverfahren zu kontrollieren. Wenn aber der bisherige Amtsträger faktisch nicht abwählbar ist, so bleibt erfahrungsgemäss auch die Transparenz und die Kritik an der Amtsführung und dementsprechend die Kontrolle aus. Das Wahlgremium (hier das Volk) kann ohne echte Wahl die Kontrollfunktion nicht wahrnehmen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Volksauftrags verlangen deshalb die Änderung der eingangs erwähnten gesetzlichen Grundlage.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Die geltende Regelung im Kanton Solothurn. Gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) wählt das Volk die Amtsgerichtspräsidenten. Diese müssen sich jeweils nach Ablauf der Amtsdauer von 4 Jahren (Art. 61 KV) der Wiederwahl stellen. Auf Volkswahlen in den Amteien findet das Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR; BGS

113.111) Anwendung (§ 1 Abs. 1 GpR). Dieses bestimmt für die Erneuerungswahlen bei Stellen mit besonderen Wahlvoraussetzungen, dass im ersten Wahlgang einzig die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber teilnahmeberechtigt ist und die Stelle vor dem zweiten Wahlgang auszuscheiden ist, wenn es zu keiner Wahl im ersten Wahlgang kommt (§ 45 GpR). Da für Amtsgerichtspräsidentinnen und Amtsgerichtspräsidenten besondere Wahlvoraussetzungen (Schweizer Bürgerrecht, Anwaltspatent) bestehen (§ 88 Abs. 1 Gesetz über die Gerichtsorganisation [GO; BGS 125.12]), kommt diese Regelung für sie zur Anwendung.

3.2 Spannungsverhältnis von demokratischer Legitimation und richterlicher Unabhängigkeit bei Richterwahlen. Im Volksauftrag wird moniert, § 45 GpR erinnere sehr an Ein-Parteien-Verhältnisse in Ländern des ehemaligen Ostblocks. Wir sehen dies nicht so. Die Bestimmung dient dem in Artikel 30 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) garantierten Anspruch auf unabhängige Richter. Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gehören zu den fundamentalen Erfordernissen jeglicher Rechtspflege im gewaltenteiligen Rechtsstaat. Sie bilden einen Grundpfeiler des Rechtsstaats und tragen gesamthaft dazu bei, Vertrauen in Justiz und Rechtsprechung zu schaffen. Dazu ist die Wahrung einer gewissen Kontinuität im Amt nötig. Befindet sich ein Richter in ständigem Wahlkampf, ist seine unabdingbare und in der Bundesverfassung zusätzlich in Artikel 191c verankerte Unabhängigkeit stark gefährdet. In der Schweizer Lehre ist denn auch anerkannt, dass im schweizerischen System der Richterwahl mit der Zugehörigkeit der Richterschaft zu politischen Parteien und der erforderlichen (Wieder-)Wahl auf eine feste Amtsdauer ein Spannungsverhältnis zum Gebot der richterlichen Unabhängigkeit innewohnt.

Das Bundesgericht führte in einem kürzlich gefällten Urteil zu dieser Thematik Folgendes aus: „Wiederwahlverfahren für Richterstellen stehen in einem Spannungsverhältnis von demokratischer Legitimation und richterlicher Unabhängigkeit. Sie gewährleisten die fortdauernde demokratische Legitimation der Justiz und stellen sicher, dass nur solche Personen das Amt ausüben, die dazu nach wie vor in der Lage sind; es geht damit bei einer Bestätigungswahl immer auch um die Sicherstellung einer rechtsstaatlichen, funktionierenden Justiz (REGINA KIENER, Richterliche Unabhängigkeit, 2001, S. 286). Gleichzeitig eröffnet die Wiederwahl Möglichkeiten äusserer Beeinflussungsversuche (vgl. NICCOLÒ RASELLI, Richterliche Unabhängigkeit, Justice-Justiz-Giustizia 2011/3, S. 6 f.) und die damit einhergehende Gefahr, dass die Richter sich – besonders kurz vor Wiederwahlterminen – bei ihrer Rechtsprechungstätigkeit teilweise von der mutmasslichen Akzeptanz durch das Wiederwahlorgan beeinflussen lassen könnten (KIENER, a.a.O., S. 286). KURT EICHENBERGER hielt vor diesem Hintergrund bereits 1960 fest, dass der schweizerische Richter faktisch unabhängig sei, weil er regelmässig bestätigt werde, dass sich sichernde Normierungen jedoch als notwendig erweisen könnten, wenn dieser faktische Zug zur Stabilität nicht erhalten bleibe (KURT EICHENBERGER, Die richterliche Unabhängigkeit als staatsrechtliches Problem, 1960, S. 228 f.). In der Literatur wird im Interesse der institutionellen Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit teils postuliert, die periodische Wiederwahl sei durch eine einmalige Ernennung, sei es für eine unbestimmte Zeit, kombiniert mit einer Altersbeschränkung, sei es für einen vorgegebenen Zeitraum, zu ersetzen (vgl. etwa, mit weiteren Hinweisen RASELLI, a.a.O., S. 7; STEPHAN GASS, Wie sollen Richterinnen und Richter gewählt werden?, AJP 2007 S. 607). In diesem Sinne werden im Kanton Freiburg gemäss der Kantonsverfassung vom 16. Mai 2004 die Mitglieder der richterlichen Gewalt auf unbestimmte Zeit gewählt (Art. 121 Abs. 2 KV/FR [SR 131.219]; die Verfassung des Kantons Freiburg wurde mit Bundesbeschluss vom 13. Juni 2005 von der Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewährleistet).“

Das Bundesgericht befand im erwähnten Urteil die Regelung zur Wahl der Amtsgerichtspräsidenten von § 45 GpR als bundesrechtskonform und stützte den Entscheid der kantonalen Vorinstanzen, die einen Bewerber nicht zur Kandidatur als Amtsgerichtspräsident zugelassen hatten, weil kein Amtsinhaber demissioniert hatte. In Erwägung Ziffer 3.5 äusserte es sich dahingehend, die Amtsdauer für die Amtsgerichtspräsidenten im Kanton Solothurn erscheine zwar als vergleichsweise kurz, doch dürften bisherige Amtsträger aufgrund des in § 45 GpR vorgesehenen Wahlverfahrens immerhin auf eine gewisse Stabilität vertrauen, indem ihre Kandidatur im ersten Wahlgang der Erneuerungswahl exklusiv sei. Das Verfahren entspreche im Wesentlichen jenem für die eidgenössischen Gerichte gemäss Artikel 135 ff. des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz [ParlG; SR 171.10]). Es sei zwar nicht gleichbedeutend mit einer Wahl auf eine längere Dauer, diene aber im Ergebnis ebenfalls – wenn auch nicht im gleichen Masse – der richterlichen Unabhängigkeit. Somit bestehe, entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers, durchaus ein gewichtiges öffentliches Interesse am Wahlverfahren gemäss § 45 GpR. Es liege grundsätzlich in der Kompetenz der Kantone, darüber zu entscheiden, wie sie die Richterwahlen ausgestalten wollten. Dazu gehöre auch der Entscheid darüber, wie zwischen demokratischer Legitimation und richterlicher Unabhängigkeit ein Ausgleich geschaffen werden solle. Der Wahlmodus nach solothurnischem Recht lasse sich insofern zwischen den Varianten der Wiederwahl auf kurze Amtsdauer mit offenem Kandidatenkreis und der einmaligen Wahl auf län-

gere Dauer verorten. Trotz des Vorrangs der amtierenden Richter im ersten Wahlgang könne nicht von einer im Widerspruch zu Artikel 34 BV (Garantie der politischen Rechte) stehenden «Scheinwahl» gesprochen werden. Das Bundesgericht bezeichnete weiter die erhöhte Absicherung der richterlichen Unabhängigkeit für Amtsgerichtspräsidenten durch das Wahlverfahren im Vergleich zu den Amtsrichtern (für die Gegenkandidaturen im ersten Wahlgang zulässig sind) als sachlich gerechtfertigt, zumal den Amtsgerichtspräsidenten weitergehende Kompetenzen zukommen und sie insbesondere auch als Einzelrichter amten würden.

3.3 Geltende Regelung hat sich bewährt. Wenn im Volksauftrag moniert wird, der amtierende Stelleninhaber könne faktisch gar nicht abgewählt werden, entspricht dies nicht ganz den Gegebenheiten: Der bisherige Stelleninhaber muss das absolute Mehr erreichen, um im ersten Wahlgang wiedergewählt zu werden. Wenn es im ersten Wahlgang zu keiner Wahl kommt, ist die Stelle vor dem zweiten Wahlgang auszuschreiben (§ 45 Abs. 2 GpR). Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Teilnahmeberechtigt sind dann alle Personen, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und sich gemäss Ausschreibung innert Frist angemeldet haben. Dass es bisher – soweit ersichtlich – nie zu einer Abwahl gekommen ist, spricht für die Zufriedenheit der Wählerschaft mit den Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern und ist nicht Indiz für ein schlechtes System. Das Gesetz über die politischen Rechte wurde von der Bundeskanzlei am 2. Oktober 1996 genehmigt. § 45 GpR hat seither keine Veränderung erfahren. Das Gesetz über die politischen Rechte löste das Wahlgesetz vom 2. März 1980 ab, das vom Bundesrat am 4. September 1980 genehmigt worden war. Schon das alte Wahlgesetz enthielt in § 48 eine analoge Bestimmung (GS 88, S. 359). Die Regelung ist somit seit Jahrzehnten unbestritten und hat sich bewährt. Wir teilen die vom Bundesgericht im erwähnten Urteil zur Regelung des Wahlverfahrens für Amtsgerichtspräsidenten im Kanton Solothurn gemachten Ausführungen. Zudem erachten wir es als sinnvoll, den bisherigen Stelleninhabern bei Erneuerungswahlen im ersten Wahlgang einen eigentlichen Wahlkampf zu ersparen, weil auf diese Weise einer von wahlpolitischen Überlegungen geprägten Rechtsprechung entgegengewirkt werden kann – dies unter Wahrung der Möglichkeit des Volkes, amtierende Stelleninhaber im ersten Wahlgang durch Leereinlegung abzuwählen und für den zweiten Wahlgang das Kandidatenfeld zu öffnen. Die geltende Regelung schafft so einen angemessenen Ausgleich zwischen den Postulaten der demokratischen Legitimation auf der einen Seite und der richterlichen Unabhängigkeit auf der anderen Seite. Eine Änderung des Wahlrechts im Sinne des Volksauftrags halten wir deshalb nicht für angezeigt.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmung der Justizkommission vom 7. Dezember 2017 zum Antrag des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Nadine Vögeli (SP), Sprecherin der Justizkommission. Jeweils nach Ablauf der Amtsdauer von vier Jahren müssen sich die Amtsgerichtspräsidenten einer Wiederwahl durch das Volk stellen. Laut dem Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 gelten für diese Erneuerungswahlen besondere Wahlvoraussetzungen. Zugelassen sind nur Bewerbende mit Schweizer Bürgerrecht und Inhaber des Anwaltpatents. Zusätzlich sind im ersten Wahlgang einzig die bisherigen Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen teilnahmeberechtigt. Falls es im ersten Wahlgang zu keiner Wahl kommt, muss die Stelle vor dem zweiten Wahlgang ausgeschrieben werden. Im Bundesgerichtsurteil vom 30. März 2017 ist festgehalten, dass die Handhabung im Kanton Solothurn bundesrechtskonform sei und nicht gegen die Verfassung verstosse. Das Ziel des Vollauftrags ist es, die Gesetzgebung so zu verändern, dass bei den Wahlen der Amtsgerichtspräsidenten und -präsidentinnen bereits im ersten Wahlgang nebst den bisherigen Kandidaten auch neue Kandidaten zugelassen sind. Es wird kritisiert, dass es sich bei den Wahlen für das Amtsgerichtspräsidium nicht um echte Wahlen handeln würde, da keine Gegenkandidaten zugelassen sind. Für die Bevölkerung sei es kaum möglich, einen bisherigen, zur Wahl antretenden Kandidierenden zu verhindern, weil dafür eine grössere Kampagne notwendig wäre. Wir haben in der Justizkommission ausführlich über diesen Volksauftrag diskutiert. Die Gegner des Auftrags vertreten die Ansicht, dass es für die Unabhängigkeit des Amtsgerichtspräsidenten nicht förderlich sei, wenn er ständig Wahlkampf betreiben müsste. Zustände wie in den USA, wo das letzte Jahr einer Amtsperiode hauptsächlich dafür verwendet wird, Geld zu sammeln, um einen Wahlkampf betreiben zu können, müssen verhindert werden. Auch fördert das jetzige System die Unabhängigkeit der Amtsgerichtspräsidenten und Amtsgerichtspräsidentinnen zu den Parteien. Zwar muss man für die erste Wahl in das Amt fast zwingend einer Partei angehören. Während der laufenden Amtsdauer und bei einer späteren Wiederwahl sind die Betroffenen aber mehrheitlich unabhängig von den Parteien. Würde man das System ändern und schon im ersten Wahlgang Gegenkandidierende zulassen, müsste ein aufwändiger Wahl-

kampf geführt werden und für den wäre dann wieder eine grössere Nähe zur Partei notwendig. Die Befürworter sind der Meinung, dass es sich nicht um richtige Wahlen handeln würde, wenn keine Gegenkandidierende von Beginn weg zugelassen sind. Auch sei das Wahlprozedere nicht transparent, da im Wahlbegleitmaterial nicht auf die Möglichkeit einer Abwahl hingewiesen wird. Tatsächlich sind wir uns mehrheitlich einig gewesen, dass das Wahlprozedere etwas kompliziert und für die Wählerschaft unübersichtlich ist. Mit einer Annahme des Auftrags würde man aber einen unbefriedigenden Zustand gegen einen anderen unbefriedigenden Zustand eintauschen und das wäre keine gute Lösung. Die Justizkommission hat diesen Auftrag mit 8 Stimmen zu 6 Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt.

Anita Panzer (FDP). Stossend für die Initianten des Volksauftrags ist, dass bei der Wiederwahl von Amtsgerichtspräsidenten im ersten Wahlgang keine Gegenkandidaten zugelassen sind. Die Wahl wird erst ausgeschrieben, wenn bei der Wiederwahl das absolute Mehr nicht erreicht wird. Das erinnere - wir haben das heute Morgen schon gehört - an Einparteien-Verhältnisse im ehemaligen Ostblock, an eine Bananenrepublik. Fakt ist, dass sich Amtsgerichtspräsidenten der Wiederwahl stellen müssen. Das Volk hat die Möglichkeit, diese Richter abzuwählen, indem das absolute Mehr nicht erreicht wird. Das heisst, dass man einfach leer einlegen muss, also dem Kandidaten seine Stimme nicht gibt. Beim zweiten Wahlgang sind dann mehrere Kandidaten zugelassen. Das Wahlsystem ist für Wahlen mit besonderen Voraussetzungen vorgesehen. Ein Amtsgerichtspräsident muss Jurist mit Anwaltspatent und Schweizer Bürger sein. Das sind die besonderen Wahlvoraussetzungen. Dass es bis jetzt nie zu einer Abwahl gekommen ist, kann man durchaus auch so interpretieren, dass die Zufriedenheit mit unseren Richterinnen und Richter gross ist. Der Hintergrund des Auftrags besteht darin, dass ein Solothurner Anwalt geklagt hat und bis vor das Bundesgericht gegangen ist, weil er bei den Wahlen zum Amtsgerichtspräsidenten im ersten Wahlgang nicht zugelassen worden ist, weil kein Amtsinhaber demissioniert hat. Das Bundesgericht hat gesagt, dass die Amtsdauer zwar kurz erscheine, aber das Wahlprozedere eine gewisse Stabilität und damit auch eine gewisse Unabhängigkeit garantiere. Das sei auch eine erhöhte Absicherung der richterlichen Unabhängigkeit im Vergleich zu den Amtsrichtern, für die im ersten Wahlgang Gegenkandidaten zugelassen sind. Ihnen kämen aber weitreichendere Kompetenzen zu, denn die Amtsgerichtspräsidenten amten auch als Einzelrichter. Der Vergleich mit den Wahlen der Amtsrichter hinkt, weil diese eben keine besonderen Wahlvoraussetzungen haben und nur nebenamtlich tätig sind. Der Vergleich mit dem Regierungsrat hinkt ebenfalls, weil es da nicht um politische Wahlen geht. Das soll es auch nicht - im Gegenteil. Die zwingende Parteizugehörigkeit eines Amtsgerichtspräsidenten kann durchaus als problematisch erachtet werden. Die richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ist nämlich eine Grundvoraussetzung des Rechtsstaats und muss durch geeignete institutionelle Garantien gewährleistet werden. Unsere Regelung ist 1980 und auch bei der Totalrevision 1996 unbestritten von Parlament und Volk angenommen worden. Wenn sich ein Richter im ständigen Wahlkampf befindet - vier Jahre sind ja eine ziemlich kurze Amtsdauer - kann seine in der Verfassung verankerte Unabhängigkeit stark gefährdet werden. Die Wiederwahl ermöglicht äussere Beeinflussungsversuche. Wenn das jetzige Wahlsystem so geändert wird, dass alle vier Jahre auch im ersten Wahlgang Gegenkandidaturen zugelassen werden, dann werden wohl vermehrt Sprengkandidaten antreten. So muss jeder bisherige Kandidat Wahlkampf betreiben. Vielleicht müsste er dann auch dafür sorgen, kurz vor den Wahlen keine unpopulären Entscheide zu fällen. Das führt zu einer Politisierung der Justiz und das kann nicht unser Ziel sein.

In Amerika geht der Wahlkampf alle vier Jahre so weit, dass ein Richter im letzten Jahr vor den Wahlen nur noch unterwegs ist, um Geld für den Wahlkampf zu sammeln. Das kann die Unabhängigkeit ganz sicher stark gefährden. Das Bundesgericht hat ausgeführt, dass Wiederwahlverfahren für Richterstellen in einem Spannungsverhältnis zwischen demokratischer Legitimation und richterlicher Unabhängigkeit stehen. Eigentlich wird in der Fachliteratur für die richterliche Unabhängigkeit eher für eine einmalige Wahl auf eine lange Dauer, mit Altersbeschränkung - wir haben es vorhin auch schon diskutiert - als für Wiederwahlen mit kurzen Amtsdauern plädiert. Unsere Regelung der Wahl ist vom Bundesgericht allerdings gutgeheissen worden. In unserer Fraktion ist auch darüber diskutiert worden, ob das Volk für die Wahl von Amtsgerichtspräsidenten tatsächlich das richtige Gremium ist. Es könnte nämlich auch der Kantonsrat sein. Der Auftragstext lässt aber eine solche offene Überprüfung des Wahlprozederes nicht zu, ebenso wenig eine einmalige Amtszeitbeschränkung auf eine lange Dauer, ohne Wiederwahlen alle vier Jahre. Daher sind wir grossmehrheitlich für die Nichterheblicherklärung des Volksauftrags.

Rémy Wyssmann (SVP). Um was geht es bei diesem Volksauftrag? Es geht um die nebulöse Bestimmung von § 45 des Gesetzes über die politischen Rechte. Diese Bestimmung verbietet eine Ausschreibung und ein Anmeldeverfahren, wenn die bisherige Stelle noch besetzt ist. Sie verhindert so, dass bei Wahlen überhaupt Gegenkandidaten zugelassen werden, wenn der bisherige Amtsinhaber nicht demissioniert

hat. Noch einmal zur Verdeutlichung und das muss man sich auf der Zunge zergehen lassen: Es werden keine Gegenkandidaten im ersten Wahlgang zugelassen. Wenn man sich also zur Wahl stellen will, wird man vom Oberamt wegverfügt. Das muss man sich vor Augen führen. Im Jahr 2021 werden im Kanton Solothurn erneut keine Gegenkandidaten zugelassen, wenn wir jetzt nicht handeln. Anita Panzer hat es vorhin erwähnt Wir bleiben so auf dem Niveau des früheren Ostblocks oder von Nordkorea. Das ist nicht einmal eine Scheindemokratie, das ist gar keine Demokratie. Hand aufs Herz, wem ist vor diesem Volksauftrag und vor der Berichterstattung in den Medien die Problematik dieses Gesetzesartikels bekannt gewesen? Ich sehe keine Hände, die sich erheben. Ich habe nämlich auch nicht gewusst, wie es genau funktioniert. Erst, nachdem ich mich schlaue gemacht und mich erkundigt habe, bin ich langsam dahintergekommen. Von den normalen Bürgern hat es auch niemand gewusst und von den Anwälten die wenigsten. Es ist ein Geheimartikel, eine Insiderbestimmung. Und solche Geheimbestimmungen sind einer Demokratie nicht würdig. Die Staatskanzlei hat geschrieben, dass es zu diesem Artikel keine Gesetzesmaterialien gibt, also weder einen Kantonsratsbeschluss noch eine Botschaft des Regierungsrats noch eine Vernehmlassung. Das Ganze ist betreffend der Materialien eine Black Box. Die Klausel ist irgendwie hineingeschmuggelt worden. Anscheinend hat man vor rund 40 Jahren dem Volk das ganze Gesetz über die politischen Rechte zur Abstimmung unterbreitet. Über die gravierenden Auswirkungen dieser Bestimmung im Gesetz über die politischen Rechte bei den Richterwahlen hat man aber den Stimmbürger gar nicht informiert. Das alleine ist schon höchst bedenklich. Über eine so wichtige Bestimmung hätte man den Stimmbürger informieren müssen und vor allem hätte man separat darüber abstimmen müssen. Zumindest hätte man aufklären müssen. Ich bin auch der Meinung, dass eine so wichtige Bestimmung sogar in die Verfassung gehört. Zudem bin ich der Ansicht, dass man diese Abstimmung wiederholen sollte. Der Bevölkerung sollte man reinen Wein einschenken, man sollte sie vor allem nicht verschaukeln.

Ich bitte Sie, jetzt Ihre Parteizugehörigkeit zu vergessen und sich auf Ihr eigenes Parteiprogramm zu konzentrieren. Bei Ihnen allen steht mehr oder weniger klar im Parteiprogramm das vorbehaltlose Bekenntnis zu demokratischen Wahlen. Eine Partei hat sogar das Wort «demokratisch» in ihrem Namen. Eine Nichtzulassung von Gegenkandidaten ist nicht demokratisch. Das schleckt keine Geiss weg. Ich möchte Ihnen aber auch zeigen, wie widersprüchlich und scheinheilig die heutige Regelung ist. Immer wieder wird behauptet, dass § 45 der richterlichen Unabhängigkeit dienen würde. Das ist historisch gesehen ein völliger Unsinn. Ich möchte Ihnen das kurz erklären. Wenn es nämlich um die richterliche Unabhängigkeit gegangen wäre, würde der Artikel nicht im Gesetz über die politischen Rechte stehen, sondern im Gesetz über Gerichtsorganisation. Aber dort ist er nicht. Aufschlussreich ist auch, wer mit der Bestimmung geschützt werden soll - nämlich nicht Richter, sondern ich zitiere: «Stellen mit besonderer Wählbarkeitsvoraussetzung» - ich wiederhole Stellen mit besonderer Wählbarkeitsvoraussetzung. Als man diesen Artikel vor 40 Jahren geschaffen hat, ist es nicht um die Richter gegangen. Um wen ist es denn gegangen? Es ging um Beamte mit besonderer Wählbarkeitsvoraussetzung wie Amtsschreiber, Gemeindeschreiber, Oberamtmänner, Kantonsförster, Kantonstierärzte, Kreiskommandanten usw. Das sind alles Ämter, bei denen man einen echten akademischen Titel gebraucht hat, eine spezielle Ausbildung oder einen Offiziersgrad - aber nicht Richter. Heute wird einfach die Aussage gemacht, dass es um Richterschutz geht. Aber das stimmt nicht. Historisch gesehen ist es ein Beamenschutzartikel und das wird immer wegdiskutiert.

Nachdem wie erwähnt der Regierungsrat selber keine Gesetzesmaterialien mehr hat und anscheinend auch sonst nicht weiss, wie dieser Artikel überhaupt zustande gekommen ist, musste ich selber recherchieren. Man hat mir gesagt, dass es bereits vor 1980 eine ähnliche Bestimmung zum Schutz der Beamten gegeben hat. Man hat diese einfach kopiert. Man hat mir auch gesagt, dass es nie um den Schutz der Richter gegangen ist. Es ist schlicht nur darum gegangen, Beamte in der bisherigen Stelle zu schützen - lebenslang - damit sie sich keine finanziellen Sorgen mehr machen müssen. Interessant ist übrigens auch, dass diese Bestimmung historisch gesehen erst nach der Einführung des Solothurner Proporz 1895 eingefügt worden ist. Offenbar hat man damals einfach versucht, die bisherigen Pfründe zu retten. Und übrigens ist der Solothurner Proporz auch bewusst so ausgestaltet worden, dass er der damals faktisch alleine herrschenden Partei weiterhin grossen Einfluss zugesichert hat. Mit dem Listenstimmenproporz hat man nämlich nur das Panaschieren und nicht das Kumulieren zugelassen. Historisch gesehen ist es bedenklich, dass wir quasi einen Artikel weiterführen, der eigentlich nur der früher alleine herrschenden Partei in diesem Kanton die Macht erhalten wollte. Und das ist wirklich ein Trauerspiel. Man versucht jetzt, das mit der richterlichen Unabhängigkeit quasi zu legitimieren. Das ist ein Widerspruch in sich. Aber es gibt noch weitere Widersprüche. Die solothurnischen Amtsrichter, Friedensrichter und die ausserkantonalen Richter müssen sich auch einer echten Wiederwahl mit Gegenkandidaten stellen. Ich habe noch nie gehört, dass sie deshalb ihre Unabhängigkeit aufgeben mussten. Sind denn solothurnische Amtsgerichtspräsidenten viel labiler und schwächer als Amtsrichter und ausserkantonale erstin-

stanzliche Gerichtspräsidenten? Diese Frage muss man sich stellen. Unsere Amtsrichter müssen sich alle vier Jahre einer Gegenkandidatur stellen. Wenn wir tatsächlich solche Richter hätten, dann ist im System etwas falsch. Auch die aargauischen und die bernischen Gerichtspräsidenten müssen sich echten Wiederwahlen mit echten Gegenkandidaten stellen. Das ist nie als Problem erachtet worden. Wenn ein Richter seinen Job gut gemacht hat, ist er auch dann wiedergewählt worden, wenn es Gegenkandidaten gehabt hat - kein Problem.

Im Übrigen ist auch sonst ein Widerspruch erkennbar. Wenn es nämlich zu einem zweiten Wahlgang kommt, dann muss sich der bisherige Amtsgerichtspräsident einer echten Kampfwahl stellen. Wenn man sich das überlegt, so wären plötzlich die bisherigen Amtsgerichtspräsidenten nicht mehr geschützt und würden wie eine Windfahne kippen. Das ist auch ein Widerspruch in der Argumentation der richterlichen Unabhängigkeit. Die Argumentation ist einfach ein Totschläger-Argument, damit man keine Reformen einführen muss. Und das darf nicht sein. Wenn man die Richter auf diese Art schützen muss, entsteht in der Bevölkerung sogar der Eindruck, dass die Richter schwach sind und man sie vor Konkurrenz schützen muss. Und daher glaube ich nicht, dass man diesen Eindruck bestehen lassen soll. Die jetzige Praxis schwächt das Vertrauen der Solothurner Bürger in die Justiz und in die Gerichte. Der Abschluss von Gegenkandidaten schwächt allgemein die Justiz. Richter, die vor der Konkurrenz geschützt werden müssen, werden als schwach und als abhängig betrachtet. Es ist jedoch umgekehrt - nur echte Wiederwahlen machen echte Richter tatsächlich unabhängig. Ich komme zu einem weiteren Punkt. Immer wieder wird die richterliche Unabhängigkeit als Totschläger-Argument angeführt, um Reformen einzuführen. Diese Unabhängigkeit wird jedoch durch andere Faktoren gefährdet. Die GRECO-Kommission zur Verhinderung von Korruption hat festgestellt, dass in der Schweiz die Unabhängigkeit der Justiz, vor allem durch die sogenannten Richtersteuern, gefährdet wird. Es geht dabei um die Beiträge der Richter an die Parteien, damit sie von den Parteien wiedergewählt werden. Das sind die Faktoren, die man beachten muss, aber sicher nicht eine demokratische Wahl. Wenn man wirklich richterliche Unabhängigkeit möchte, dann müsste man hier oder bei den Nebenämtern der Richter handeln. Wenn Richter sonst noch wichtige Nebenämter besitzen, dann hat man ein Problem der Unabhängigkeit, wenn ein Richter gleichzeitig in der Exekutive und in der Judikative sitzt. Dann hat man ein Problem mit der Unabhängigkeit, denn dann ist er mit der Exekutive vernetzt. Das ist viel schlimmer, als wenn er alle vier Jahre mit einer echten Wahl wiedergewählt werden müsste.

Ich komme zur Zusammenfassung. Die bisherige Regelung ist ein sinnloser Papiertiger, weil im Kanton Solothurn alle vier Jahre pro forma Wahlen ohne Gegenkandidaten durchgeführt werden. Niemand in der Bevölkerung weiss tatsächlich, wie man echte Wahlen erzwingen kann. Im Wahlmaterial gibt es keine entsprechende Anleitung. Ohne aktive, begleitende Kommunikation wird damit etwas vorgespiegelt, was nicht ist - nämlich eine Wahl. Dabei ist es gar keine Wahl, denn es ist nur ein Kandidat zugelassen, nämlich der bisherige Amtsinhaber. Die ganze teure Papieraktion kann man sich sparen. So kommt es nämlich immer wieder auf das Gleiche heraus: Die Bisherigen werden wiedergewählt. Das Ganze ist schlicht eine Farce. Der Wähler ist aber heute nicht mehr dumm oder er ist gar nicht dumm. Er ist längst mündig. Man sollte damit aufhören, den Wähler als dumm zu verkaufen. Alles andere ist Betrug am Wähler. Die SVP-Fraktion des Kantons Solothurn sagt daher einstimmig Ja zum Volksauftrag.

Martin Flury (BDP). Das Wahlprozedere ist von den Vorrednern bereits erklärt worden. Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bilden die Grundpfeiler unseres Rechtsstaats und tragen dazu bei, Vertrauen in die Justiz und in die Rechtsprechung zu gewähren. Das Bundesgericht hat vor kurzem unser Wahlprozedere überprüft und für konform befunden. Somit sehen wir keinen Anlass, am bewährten System zu rütteln und sind für Nichterheblicherklärung.

Urs Huber (SP). Ich spreche hier zum Volksauftrag Nummer 6 oder 7 der Volksauftrags-Factory Wyssmann & Wyssmann. In diesem Auftrag, das muss man sagen, wird tatsächlich ein Umstand thematisiert, der auf den ersten Blick etwas schräg erscheint. Als langjähriger Präsident einer Amteipartei konnte und musste ich feststellen, dass hier ein sehr spezielles Wahl- und Anmeldeverfahren angewendet wird. Rémy Wyssmann, also wenigstens einer im Kanton, hat gewusst, dass es das gibt. Ich gestehe, dass ich dem Vorstoss in der Kommission sogar zugestimmt habe, in der Meinung, dass ich, Urs Huber, schon noch eine Variante finden werden - eine Variante, die sogenannte echte Wahlen zulässt und gleichzeitig eine Verpolitisierung von Richterwahlen ausschliesst. Ich musste jedoch feststellen, dass ich einer gnadenlosen Selbstüberschätzung erlegen bin. So ist mein Stimmungswechsel nicht dem fehlenden Mut heute, sondern auf zu viel Übermut vorher geschuldet. Inzwischen habe ich Stunden investiert, um andere Systeme quer durch die Schweiz zu begutachten. Ich habe auch da nichts gefunden, das dem Anspruch der SP-Fraktion Genüge getan hätte, eine Verpolitisierung der Richterwahlen zu verhindern. Wir verstehen darunter nicht, dass Richter und Richterinnen bei ihrer Wahl politische Eunuchen sind, son-

dern dass sie ihre Amtszeit auch nicht nur ansatzweise damit vergeuden, sich auf den nächsten Wahlkampf vorzubereiten. Oder noch schlimmer: ihre Arbeit, nämlich ihre Urteilsfindung, quasi durch einen immerwährenden Wahlkampfmodus beeinflussen zu lassen. Was ist gut und was ist für meine Wiederwahl gefährlich? Einmal das, ein anderes Mal jenes. Was die Sache nicht gerade erleichtert und das Vertrauen schwächt, dass es eben nicht zu einer klassischen Volkswahl kommt, sondern zu einem von Populismus getragenen Hauen und Stechen, sind die inzwischen erfolgten Äusserungen aus dem Umfeld der Volksmotionäre. Von Nordkorea wird gesprochen. Da frage ich mich immer, wer von uns Kim Jong-Un ist. Man spricht von einem undemokratischen System, Betrug am Wähler oder darüber, dass Gesetze gebogen werden, was das Zeug hält usw. - aber bitte. Der Nordkorea-Vergleich stammt übrigens offenbar im Original von Claude Wyssmann, inzwischen bekanntlich selber gewählter Richter - auch wenn nur vom Kantonsrat. Ich persönlich erwarte gerade von Richtern eine Zurückhaltung in solchen Dingen. Das zweiseitige Interview vor zwei Monaten, den Schlagabtausch zwischen Richtern, finde ich - sage mir einmal - suboptimal. Auch wenn der andere Richter bei der Parteibezeichnung ein «V» weniger gehabt hat - Hans was Heiri. Sie sehen, wenn man sich umschaute, stellt man fest, dass es dieses und jenes in den Kantonen gibt in Bezug auf die Wahl in die erstinstanzlichen vollamtlichen Gerichte. Wenn wir Nordkorea sind, was ist dann Luzern? Seit 2010 ist es dort so, dass auch die erstinstanzlichen Gerichtsposten komplett vom Kantonsrat gewählt werden. Das Volk hat da also gerade gar nichts mehr zu sagen. In Zürich gibt es zwar eine klassische Volkswahl. Aber vorher mischt eine sogenannte interparteiliche Konferenz aller Parteien in einer Dunkelkammer - wie es Rémy Wyssmann nennen würde - eine Kandidatenliste zusammen. Das ist quasi das DDR-Modell der SED. Und wenn der eine oder der andere den Beschluss des Machtkartells aufnimmt, dann eigentlich nur bei Vakanz. Im Kanton Aargau ist es auf den ersten Blick noch viel einfacher und demokratischer. Auf den zweiten Blick habe ich mich geirrt in der Annahme, dass es noch unzulänglicher sei als bei uns. Beim dritten Blick ist der Weg frei geworden auf die reale Welt. In Aargau ist es so, dass offenbar jede Stelle angreifbar wäre, auch die bisherigen. Nur macht das niemand. Was hat das zur Folge? Ohne Gegenkandidaten gibt es stille Wahlen. Als Wähler kann ich demnach in der Praxis also jemanden nicht wählen, wie das im Kanton Solothurn immerhin möglich ist. Hier sind wir zurzeit alle gezwungen, uns dem Volksvotum zu stellen. Wenn nun jemand sagt, aber immerhin könne man einfach kandidieren, so ist das doch eine sehr eingeengte Sicht, eine klassische Insidersicht. Wenn also zufällig ein Engagierter, ein Motivierter, ein Parteigetriebener, ein Querulant kandidiert, kann ich als normaler Bürger einem Bisherigen meine Stimme verweigern und sonst gibt es gar keine Wahlen. Ich habe das nachgeschaut. Im Kanton Aargau hat es bei den letzten X-Wahlgängen nie Kampfwahlen mit Bisherigen gegeben, nur bei Vakanz.

Aus engster Parteisicht könnte ich sogar sagen: Führen wir doch jedes Mal sogenannte echte Wahlen durch. Das ist für uns doch prima. Was passiert da eigentlich? Bei der ersten Wahl brauchen die Kandidierenden eine Partei im Rücken, nicht weil es vorgeschrieben ist, sondern weil es einfach praktisch und nützlich ist sowie Vorteile bringt. Beim heutigen System ist das bei einer Wiederwahl nicht mehr sehr wichtig. Was passiert bei einem Systemwechsel? Alle vier Jahre gibt es echte Wahlen. Wenn die Parteien drohen, wird man quasi als Richter gezwungen, wieder zurück an ihre Brust zu gehen. Man braucht ja wenigstens diese Unterstützung. Das ist wohl nicht die Idee von mehr Unabhängigkeit. Man sieht, dass Nordkorea überall ist. Natürlich gibt es auch Kantone mit wahrscheinlich normalen echten Wahlen. Den Nutzen für die Bürger, im Denken der Volksmotionäre eine echte Wahl, eine echte Abwahl, zu ermöglichen, habe ich nicht gefunden. Bekannt ist mir nur die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Genf. Das ist kein rühmliches Beispiel. Es gibt dort immer einen epischen Kampf zwischen den politischen Blöcken. Es gibt andere Kantone, es gibt andere Länder, es gibt andere Sitten. Wir wissen, dass es jene Länder gibt, in denen man unbeschränkt, quasi lebenslänglich, gewählt ist. Immerhin kann man sagen, wenn auch die Regelung eigenartig erscheint, dass sie 38 Jahre lang unbeachtet vor sich hingedümpelt ist. So sehr wurde das vom Volk nicht bewertet. Wie zu Beginn erwähnt, kann die heutige Regelung als schräg empfunden werden. Sie ist nicht das Gelbe vom Ei. Wir sind aber gegen Rührei. In einer Endanalyse kommt die Fraktion SP/Junge SP zum Schluss, dass wir lieber eine schräge Regelung beibehalten als eine schlechte einzuführen. Deshalb können wir die Volksmotion nicht unterstützen. Abschliessend noch: Eine kleine Minderheit der Fraktion wird dem Volksauftrag zustimmen. Sie haben die Hoffnung noch nicht aufgegeben und glauben an das Ei des Columbus.

Daniel Urech (Grüne), II. Vizepräsident. Vorab möchte ich bekanntgeben - obschon eine Mehrheit der Grünen Fraktion für diesen Volksauftrag stimmt - dass wir die Analyse, die den Kanton Solothurn in demokratischer Hinsicht mit Nordkorea oder dem Ostblock gleichsetzt, nicht teilen. Der Kanton Solothurn hat ein etwas eigenartiges System, bei dem man über drei Ecken in verschiedenen Gesetzen dazu kommt, dass bei Wiederwahlen von Amtsgerichtspräsidenten und Amtsgerichtspräsidentinnen keine neuen Kandidierenden zugelassen sind, wenn der bisherige Amtsinhaber wieder antritt. Die ratio legis

hinter dieser Bestimmung, die der Regierungsrat in seiner Antwort gemeint gefunden zu haben, ist jedenfalls beim Erlass dieser Regelung noch nicht vorhanden gewesen. Gemäss Auskunft der Staatskanzlei gibt es überhaupt keine Materialien dazu. Es ist gerechtfertigt, dass man das Wahlsystem hinterfragt. Die Grüne Fraktion hat es sich allerdings mit dem vorliegenden Auftrag nicht einfach gemacht. Zum einen ist uns die richterliche Unabhängigkeit sehr wichtig. Eine gewisse Gefahr, dass eine Verpolitisierung von Richterwahlen stattfinden könnte, wenn es regelmässig zu Kampfwahlen kommt, sehen wir. Daher stimmt auch eine Minderheit der Grünen Fraktion Nein zu diesem Volksauftrag. Die ganze Grüne Fraktion ist aber der Meinung, dass gerade bei Richterwahlen durch das Volk die Parteien und die Kandidierenden in der Verantwortung stehen, dass diese Wahlen nicht verpolitisiert werden. Inhaltliche Wahlversprechen, wie man sie beispielsweise bei Politikern kennt, darf es nicht geben, weil ein Richter oder eine Richterin jeden Fall alleine dem Recht verpflichtet zu betrachten und zu lösen hat. Es ist auch eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit, wenn Richter von ihrer Partei zitiert werden und ihre Urteile rechtfertigen müssen. Das darf es nicht geben - und da blicke ich in Richtung Rémy Wyssmann und seiner Partei. Das geltende Recht ist aber unter demokratischen Gesichtspunkten unbefriedigend. Sobald eine Person einmal gewählt ist, ist sie praktisch nicht mehr abzuwählen. In der Schweizerischen Bundesverfassung ist ein demokratischer Mindeststandard vorgeschrieben, den man erfüllen muss, wenn man Volkswahlen durchführt. Das Bundesgericht hat sich bis jetzt so geäussert, um es etwas einfach auszudrücken, dass die Kantone autonom sind. Sie dürfen aber nicht, wenn sie einen demokratischen Prozess wie Wahlen vorsehen, diese nur ein wenig demokratisch machen, weil das ja immer noch besser ist als überhaupt nicht demokratisch. Der thematisierte Bundesgerichtsentscheid ist vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung nicht sehr überzeugend. Er steht auch etwas schräg in der Rechtsprechungslandschaft zu diesen Demokratiegarantien der Bundesverfassung, wie es dazu zum Beispiel Professor Schefer in einer beachteten Publikation ausgeführt hat. Ich teile die Kritik von Professor Schefer. Die ständige Rechtsprechung zur Garantie der politischen Rechte wird durch die hohe Gewichtung der Organisationsautonomie der Kantone, die das Bundesgericht hier anwendet, durchaus in Frage gestellt. Ich glaube nicht, dass dies der Weisheit letzter Schluss ist. Wirklich schade ist, dass der Beschwerdeführer für das Bundesgericht nicht rechtsgenügend begründet, warum die Solothurner Kantonsverfassung, die in Artikel 27 die Volkswahl der Amtsgerichtspräsidenten vorsieht, verletzt sei. Aus diesem Grund hat dann das Bundesgericht nicht geprüft, ob das Solothurner Wahlsystem vor der Kantonsverfassung Stand hält, sondern nur vor dem Hintergrund von Artikel 34 der Bundesverfassung. In unserer Kantonsverfassung heisst es aber: «Das Volk wählt die Amtsgerichtspräsidenten.»

Wir Grünen sind der Ansicht, dass die Volkswahl der erstinstanzlichen Richter nicht absolut in Stein gemeisselt sein muss. Wenn man sie aber als demokratische Wahl betrachtet - und das machen wir mit der Regelung in der Kantonsverfassung so - dann sollten wir das Wahlverfahren nicht mit einer schwer verständlichen, in den Gesetzen versteckten Einschränkung zur Hälfte wieder aushebeln. Bei Richterwahlen, egal wer sie vornimmt, handelt es sich um eine delikate Sache, gerade weil die richterliche Unabhängigkeit so wichtig ist. Zentral ist aber das Argument - und das scheint ein wenig unterzugehen - dass es das Spannungsverhältnis zwischen demokratischer Legitimation und richterlicher Unabhängigkeit auch bei den erstmaligen Wahlen in das Amtsgerichtspräsidium gibt. Wenn jetzt in dieser ersten Wahl ein Richter oder eine Richterin gewählt wird, der seinen Job nicht gut erfüllt oder wenn man nach zwölf oder sogar nach 16 Jahren einen Gegenkandidaten oder eine Gegenkandidatin findet, der oder die sehr viel mehr überzeugt, dann gibt es heute trotzdem praktisch keine Möglichkeit, dass der neue Richter oder die neue Richterin gewählt wird. Einen Amtsgerichtspräsidenten aus dem Amt zu wählen ist denn nur mit einer totalen Negativkampagne möglich, und zwar mit einer Negativkampagne, mit der man mehr als die Hälfte der Stimmenden davon überzeugen muss, diesen Richter abzuwählen. Und eine solche Kampagne ist dann in der Argumentation des Regierungsrats der demokratische Rettungsanker, aber eigentlich auch eine etwas unschöne Perspektive.

Ich möchte zudem darauf hinweisen, dass es uns bis jetzt - oder jedenfalls im Moment - glücklicherweise nicht passiert ist, dass ein richtig schlechter Richter nicht mehr gehen wollte. Ich erlebe die amtierenden Amtsgerichtspräsidenten und Amtsgerichtspräsidentinnen als kompetent und engagiert. Bei dieser Gelegenheit möchte ich ihnen für ihren Einsatz in den gerichtlichen Behörden unseres Kantons danken. Aus den Überlegungen vom Gesichtspunkt der Demokratie stimmen wir aber in dieser Güterabwägung als Mehrheit der Grünen Fraktion für die Erheblicherklärung des Volksauftrags. Eine kleine Nebenbemerkung noch zum Schluss, hinter welcher die gesamte Grüne Fraktion steht: Bei Richterwahlen durch das Volk, egal ob in der ersten Wahl oder auch in einer allfälligen Wiederwahl, wären Transparenzbestimmungen zur Herkunft der Wahlkampfmittel sehr sinnvoll. Verborgene Abhängigkeiten sind nämlich hier besonders gefährlich.

Franziska Roth (SP). Lieber Urs Huber, das Ei des Columbus braucht es nicht, denn es ist Land in Sicht, wenn man Daniel Urech zugehört hat. Für mich als Wählerin ist das heutige Wahlsystem, wie es der Kanton Solothurn bei den Richterwahlen für Amtspräsidien kennt, keine eigentliche Wahl. Es will einfach nicht in meinen roten Schädel hinein, dass ich entweder Bisherige wählen oder leer einlegen muss. Nachvollziehbar ist hingegen das Argument der Gegner des Auftrags, dass die Gerichte eine stabile Arbeitssituation haben müssen, richterliche Unabhängigkeit zu gewährleisten haben und Gewaltentrennung natürlich selbstverständlich ist. Wenn man sich einer Wahl stellt, muss man einen Wahlkampf machen. Doch welches Argument gegen eine echte Wiederwahl mit der Möglichkeit von Gegenkandidaten ist denn einer Demokratie würdiger? Ist es das von den Gegnern des Auftrags, nämlich dass üble Nachrede und schlechte Presse den Wahlkampf eines unbescholtenen Richters beeinflussen können und er zu Unrecht abgewählt wird? Ist es das Argument der Befürworter, dass ein schlechter Richter eine Stelle auf Lebzeiten haben soll und das somit ein geschützter Arbeitsplatz ist? Für mich sind beide Argumente einer Demokratie nicht wirklich würdig. Beide unterstellen den Wählerinnen und Wählern Oberflächlichkeit und der Presse sowie den politischen Parteien nur Eigennutz. Das ist nicht gut. Für mich wäre es am Ehrlichsten, wenn man die periodische Wiederwahl durch eine einmalige Ernennung der Gerichtsmitglieder ersetzen würde - und das entweder, wie es bereits gesagt worden ist, auf unbestimmte Zeit, kombiniert mit einer Altersbeschränkung oder ganz sicher so lange - man gibt eine Zeitdauer vor - dass man beim Gericht für eine stabile Arbeit sorgen kann. De facto ist es eigentlich jetzt so, man muss aber wiederwählen. Wenn der Kanton schon eine Wiederwahl will, dann soll es eine echte sein. Ich finde es schade, dass weder der Regierungsrat noch die vorberatende Kommission einen Gegenvorschlag oder einen Änderungsvorschlag gemacht hat. Ich komme nun zurück zum flammenden Votum von Rémy Wyssmann wegen der Bananenrepublik im Ostblock. Im Ostblock wachsen keine Bananen. Und dorthin, wo sie wachsen - nämlich im Pazifik - flüchten gestandene Schweizer Bürger und Schweizer Bürgerinnen oft wegen echten Richtern hin. Das Votum war meines Erachtens zu hart, hingegen unterstützte ich die Aussagen von Daniel Urech vollends. Vielleicht gibt es noch einen oder zwei weitere Befürworter in der Fraktion. Ich werde dem Auftrag zustimmen.

Christian Scheuermeyer (FDP). Mehr Demokratie bei Richterwahlen kann und werde ich als überzeugter liberaler Demokrat unterstützen. Eine Wahl, bei der kein Gegenkandidat zugelassen ist, ist gar keine richtige Wahl. Demokratische Wahlen werden hier aus meiner Sicht doch etwas stark strapaziert. Wenn ich bei den Gemeindepräsidienwahlen schon explizit Wahlen fordere, damit der Souverän wählen kann, so soll das erst recht auch bei den Amtsgerichtspräsidentenwahlen so sein und Gegenkandidaten sollen zugelassen werden. Ich sehe keine Gefahr, dass die Richter aus Angst vor einem möglichen Wahlkampf ihre ganz wichtige Arbeit nicht mehr gleich wahrnehmen werden. Ich bin überzeugt, dass selten bis nie Gegenkandidaten antreten werden, wenn ein bisheriger, unbestrittener Amtsgerichtspräsident sich der Wahl stellen muss. Und wenn, dann kann der bisherige Amtsgerichtspräsident, der keine Skandalurteile gefällt hat, wohl sehr gelassen in diesen Wahlkampf steigen. Gerade im Kanton Solothurn ist der Souverän gegenüber bisherigen Kandidaten, bei welchen Wahlen auch immer, sehr wohlwollend eingestellt. Ich bin überzeugt und vertraue dem Solothurner Souverän auf Stufe Amtei, dass er bei der echten Wahl eines bisherigen Amtsgerichtspräsidenten und einem neuen Kandidaten situationsgerecht und richtig entscheiden würde. Das Argument, dass man die Richterwahlen nicht verpolitisieren wolle, sticht für mich nicht. Bei einer Neuwahl haben ja gerade im Kanton Solothurn nur Kandidierende mit einer Partei im Rücken Chancen. Ist der Richter einmal gewählt, soll er sich gefälligst von der Partei distanzieren und sich wenn möglich nicht mehr mit diesem mühsamen demokratischen Wahlprozess auseinandersetzen. Das erscheint mir etwa gleich abstrakt wie die Leute, die fordern, dass sich ein gewählter Bundesrat von seiner Partei distanzieren soll. Man kann diese Haltung haben, sie ist aber eine Bankrotterklärung über die Parteien und unser politisches System hinweg. An dieser Stelle mache ich noch den Hinweis, dass sich sogar ein Bundesrat einer Wiederwahl, bei der Gegenkandidaten zugelassen sind, stellen muss. Als überzeugtes und - ich gebe es zu - vorbelastetes Parteimitglied setze ich mich für das Parteiensystem ein. Wenn man bei den Richterwahlen schon Partei und Politik ausschliessen will, dürften bei den Neuwahlen eigentlich in der Konsequenz nur parteilose Kandidaten zugelassen werden, die sich noch nie in einer Partei engagiert haben. Darüber könnte man diskutieren. Ich helfe gerne mit, wie man über das Wahlprozedere im Allgemeinen diskutieren kann. Man kann einen anderen Wahlkörper wählen, eine lebenslange Wahl vorschlagen oder was auch immer. Wir können aber heute nur über diesen vorliegenden Volksauftrag befinden. Schliessen wir die Lücke und behandeln doch alle Richter gleich, die im Kanton Solothurn durch das Volk gewählt werden - wie zum Beispiel die Amtsrichter und die Friedensrichter. Und noch das: Es gibt andere Kantone, die genau das geforderte Wahlprozedere haben. Meines Wissens funktioniert in diesen Kantonen alles prima und ohne Probleme. Die Richter erledigen ihre fundierte und unabhängige Arbeit ohne Angst im Nacken vor den nächsten Wahlen.

Kuno Tschumi (FDP). Ich habe zu diesem Thema eine etwas ambivalente, aber dennoch persönliche Haltung. Ich habe 24 Jahre als Anwalt und elf Jahre als nebenamtlicher Richter am Obergericht mit dieser Thematik zu tun gehabt. Wenn es einen Ort gibt, an dem die Parteipolitik keine Rolle spielt, dann ist es an einem Gericht. Aus diesem Volksauftrag lese ich heraus, dass man politisch missliebige Richter auf das Korn nehmen möchte und sie beginnen müssten, sich zu verteidigen. Ich persönlich würde das schade finden, wenn es in einen politischen Wahlkampf mündet. Wenn man ein anderes System umsetzen kann, würde ich das auch nicht schlecht finden. Ich möchte die Richter nicht diesen politischen Dingen aussetzen. Daher bin ich gegen den Volksauftrag.

Rémy Wyssmann (SVP). Ganz kurz noch zur Empfehlung von Daniel Urech: Man sollte das nächste Mal in der Beschwerde auch die kantonale Verfassung rügen, nämlich die Verletzung des kantonalen Verfassungsartikels, der freie Wahlen garantiert. Das Bundesgericht darf das frei prüfen, im Gegensatz zu den Bundesgesetzen. Es ist ein guter Hinweis. Das würde also bedeuten, dass wir 2021 vielleicht wieder gleich weit wären, wenn noch einmal jemand eine Beschwerde macht. Ich bin der Meinung, dass es doch gut wäre, wenn wir das Geschäft heute erledigen, so dass es nicht notwendig wird, noch einmal an das Bundesgericht zu gelangen, dann mit der rechtlichen Beratung von Daniel Urech, die ich im Namen der Fraktion sehr verdanken möchte.

Roland FÜRST (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Das kritisierte Prinzip ist hier im Rat ausführlich erklärt worden. Es gilt beim vorliegenden Volksauftrag für Amtsgerichtspräsidenten und Amtsgerichtspräsidentinnen. Sie verfügen über besondere Wahlvoraussetzungen. Das ist bei einem Regierungsrat anders. Sie müssen nichts können, sie müssen nur wählbar sein. Daher hinkt auch der Vergleich mit einem Regierungsrat. Dasselbe gilt für den Vergleich mit einem Bundesrat, welcher angeführt wurde. Das sind Politiker, da gibt es andere Voraussetzungen. Ebenfalls hinkt der erwähnte Vergleich mit den Amtsrichtern. Sie haben andere Wahlvoraussetzungen und sie sind zudem nicht vollamtlich tätig. Der zentrale Punkt ist mehrfach angesprochen worden. Es geht dabei um das Spannungsverhältnis zwischen der richterlichen Unabhängigkeit einerseits und der demokratischen Legitimation der Wahl andererseits. Das ist tatsächlich ein Spannungsverhältnis. Das schleckt auch die heute bereits einmal erwähnte Geiss nicht weg. Wir müssen dort gewichten und den Massstab ansetzen. In Bezug auf die demokratische Legitimation besteht durchaus die Möglichkeit einer Abwahl, auch wenn es gilt, Hürden zu nehmen. Wie bereits erwähnt, ist der Wähler nicht dumm. Diese Hürde kann man nehmen. Unsere Wahlverfahren sind demokratisch legitimiert und dementsprechend hat das Bundesgericht geurteilt und unsere Lösung als rechtskonform klassifiziert und nicht als «ein bisschen demokratisch», wie das erwähnt worden ist. Herr Schefer ist mit seiner kritischen Schrift erwähnt worden. Wenn man ihn erwähnt, dann muss man fairerweise auch andere Namen nennen. Es gibt andere Rechtsschriften, die genau das Gegenteil behaupten. Wichtiger ist in unseren Augen die Unabhängigkeit der Richter. Das ist das oberste Prinzip und in diesem Sinn auch die Grundvoraussetzung für einen Rechtsstaat. Wir wollen nicht, dass die Richter wie an anderen Orten das ganze Jahr damit beschäftigt sind, Geld zu sammeln. Das ist der Unabhängigkeit mit Bestimmtheit abträglich. Wir erachten es auch nicht als förderlich für die Unabhängigkeit, wenn die Amtsgerichtspräsidenten kurz vor der Wiederwahl keine unpopulären Entscheide mehr fällen, weil ihnen sonst die Abwahl droht. Das geht in Richtung Verpolitisierung der Justiz und das wollen wir nicht. Lassen Sie mich noch eine Lanze für unsere Gerichte brechen. Es ist heute schon bei diesem Volksauftrag, aber auch beim vorherigen, erwähnt worden, dass die Justiz sehr gut funktioniert. In meinen Augen gibt es keinen Grund, das auf das Spiel zu setzen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 9]

Für Erheblicherklärung	28 Stimmen
Dagegen	63 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

I 0228/2017

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Gesundheitskosten, Kostentreiber Bagatell-Fälle in der Notaufnahme

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 20. Dezember 2017 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 16. Januar 2018:

1. *Vorstosstext.* Immer mehr Patienten stürmen wegen einer Bagatelle in die Spital-Notaufnahme. Das ist nicht nur teuer, es gefährdet auch richtige Notfallpatienten. Eine spitalambulante Konsultation kostete 2015 im Durchschnitt 427 Franken und ist somit mehr als doppelt so teuer wie die durchschnittliche Konsultation von 196 Franken in der Arztpraxis. Ein Besuch in einer Apotheke wäre noch viel billiger und oft ausreichend. Gemäss Geschäftsbericht 2015 der soH werden 192 Notfallpatienten/Notfallpatientinnen durchschnittlich pro Tag in den Solothurner Spitälern versorgt, was rund 70'000 Notfällen entspricht. Gemäss dem Bundesamt für Statistik (Oktober 2016) verursachten alle Notfallzentren der Spitäler im 2014 Kosten von über 80 Mio. Franken. Alle schweren Fälle, die eine Hospitalisierung mit sich bringen, sind nicht darin eingerechnet. Von diesen 80 Mio. Franken dürfte ein wesentlicher Teil auf Bagatell-Fälle zurückzuführen sein. Aufgrund der steigenden Zahlen der Notfallpatienten haben die meisten Spitäler ein sogenanntes Triage-System eingeführt. Die Patienten werden nicht einfach in der Reihenfolge ihres Eintreffens behandelt; entscheidend ist vielmehr die Dringlichkeit des Problems. Falls bei der Triage festgestellt wird, dass keine Dringlichkeit vorliegt, dürfte es sich um einen Bagatell-Fall handeln.

Der Regierungsrat wird gebeten, nachstehende Fragen zu beantworten:

1. Wie hat sich die Zahl der Notfälle in den Solothurner Spitälern in den letzten 5 Jahren entwickelt (2012–2016)?
2. Kann eine Aussage gemacht werden, wie viele dieser Notfälle als Bagatell-Fälle zu bezeichnen sind?
3. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, für die echten Bagatell-Fälle einen «Bagatell-Zuschlag» in der Grössenordnung von 100 bis 200 Franken von den Patienten zu erheben?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Die Kompetenz für die Einführung eines «Bagatell-Zuschlags» liegt beim Bund (vgl. Art. 64 Abs. 6 Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]). Bereits am 16. März 2017 wurde im Nationalrat seitens der Grünliberalen Fraktion/Grünliberalen Partei die Motion 17.3169 «Bagatellen gehören nicht in den Spitalnotfall» eingereicht. Der Motionstext lautet: «Der Bundesrat wird eingeladen, seine Kompetenzen im Bereich der Kostenbeteiligung von Art. 64 des Krankenversicherungsgesetzes derart wahrzunehmen, dass es finanziell weniger interessant ist, Bagatellen in den Notfallstationen der Spitäler behandeln zu lassen.» Die Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Mai 2017 lautet: «Die Leistungen, welche die Spitäler ambulant erbringen, haben insbesondere deshalb zugenommen, weil Behandlungen, die früher mit einem stationären Spitalaufenthalt verbunden waren, heute ambulant im Spital durchgeführt werden. Diese Verschiebung von stationären zu ambulanten Spitalbehandlungen ist zu begrüssen, denn sie führt insgesamt auch zu Einsparungen. Ein kleiner Teil der Zunahme dürfte aber tatsächlich auch aufgrund zusätzlicher Notfallaufnahmen entstanden sein. Der Bundesrat versteht das Anliegen der Motion, einen finanziellen Anreiz zu schaffen, damit die Versicherten sich bei Bagatellen nicht an die Notfallaufnahme eines Spitals wenden. Der Antrag des Motionärs würde jedoch mit sich bringen, dass in der Praxis zwischen echten und unechten Notfällen unterschieden werden muss, weil die Massnahme nur bei Letzteren angewendet werden soll. Es dürfte jedoch viele Fälle geben, bei denen medizinisch umstritten ist, ob es angemessen war, eine Notfallstation aufzusuchen. Für viele Patientinnen und Patienten dürfte es schwierig sein, diese Frage zu beurteilen. Zudem kann es später zu höheren Kosten führen, wenn Versicherte aus finanziellen Gründen auf eine Behandlung verzichten, statt zum Hausarzt zu gehen. Für die Versicherer würde es einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand bedeuten, wegen einer Kostenbeteiligung ein Verfahren zur Frage, ob ein echter Notfall vorlag, durchführen zu müssen. Eine Ausnahme für echte Notfälle wäre deshalb kaum umsetzbar. Aus den genannten Gründen lehnt der Bundesrat die Einführung der beantragten Kostenbeteiligung ab.» Die Motion wurde im Rat noch nicht behandelt.

Im schweizerischen Gesundheitssystem spielen die Notfallstationen der Spitäler eine zentrale Rolle. Die Bevölkerung schätzt zusehends die Zugänglichkeit und Funktionalität der Notfalldienste (Standort, Öff-

nungszeiten, Behandlungsangebot). Ein Grund für die gesamtschweizerische Zunahme der Konsultationen in Notfallstationen ist auch der Hausärztemangel. Die demographische und soziokulturelle Entwicklung der Hausarztmedizin führt dazu, dass zunehmend weniger Grundversorger hausärztliche Nacht- und Wochenenddienste leisten. Gemeinsam mit den Hausärzten aus der Region betreibt die Solothurner Spitäler AG (soH) an den beiden Zentrumsspitalern Bürgerspital Solothurn und Kantonsspital Olten seit Jahren vorgelagerte Notfallstationen mit einem hausarztpraxis-ähnlichen Equipment. Damit wird einem stetig wachsenden Bedürfnis und einem geänderten Nachfrageverhalten der Bevölkerung Rechnung getragen. Die soH hat ein Triage-System, wonach zwischen stationär aufgenommenen Spitalnotfallpatienten, ambulanten Spitalnotfallpatienten (Behandlung durch Spitalärzte) und ambulanten Notfallpatienten der vorgelagerten Notfallstationen (Behandlung durch Hausärzte) unterschieden wird. Die sogenannten walk-in Patienten werden von einer medizinischen Fachperson triagiert. Einfachere medizinische Behandlungen werden den gemeinsam mit den Hausärzten geführten vorgelagerten Notfallstationen zugewiesen. Die den vorgelagerten Notfallstationen zugewiesenen Patienten werden grundsätzlich so behandelt, wie wenn sie eine Hausarztpraxis aufgesucht hätten. Diese Triage reduziert nicht nur die Kosten, sondern entlastet auch die spitalinternen interdisziplinären Notfallstationen und verringert die Wartezeiten.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: *Wie hat sich die Zahl der Notfälle in den Solothurner Spitälern in den letzten 5 Jahren entwickelt (2012–2016)?* Zwischen 2012 und 2016 stieg die Zahl der Notfallpatienten in der soH insgesamt (stationär und ambulant) um 29% auf rund 72'000 und bei den ambulanten Notfallpatienten um 30% auf rund 54'000. 2012 wurden 48% der ambulanten Notfallpatienten in den zusammen mit den Hausärzten betriebenen vorgelagerten Notfallstationen behandelt, 2016 waren es 45%. Somit wird knapp die Hälfte aller ambulanten Notfallpatienten der soH grundsätzlich gleich wie in einer Hausarztpraxis behandelt.

3.2.2 Zu Frage 2: *Kann eine Aussage gemacht werden, wie viele dieser Notfälle als Bagatell-Fälle zu bezeichnen sind?* Nein. Es gibt keine exakte Definition der sogenannten Bagatell-Fälle, vielmehr ist es eine medizinische Ermessensfrage. Durch das Triage-System der soH wird sichergestellt, dass die einfacheren Fälle in den vorgelagerten Notfallstationen behandelt werden.

3.2.3 Zu Frage 3: *Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, für die echten Bagatell-Fälle einen «Bagatell-Zuschlag» in der Grössenordnung von 100 bis 200 Franken von den Patienten zu erheben?* Wir sind in Übereinstimmung mit dem Bundesrat (vgl. 3.1) gegen einen «Bagatell-Zuschlag». Nicht selten stellt sich bei näherer ärztlicher Untersuchung scheinbar harmloser Beschwerden oder Verletzungen heraus, dass eine ärztliche Behandlung indiziert ist. Ein Bagatell-Zuschlag kann zur Folge haben, dass die Notfallstation unter Umständen nicht aufgesucht wird. Dies wiederum kann nachträglich zu erheblich höheren Kosten führen, wenn sich herausstellt, dass keine Bagatelle vorlag, sondern ein vom Patienten unterschätztes gesundheitliches Problem. Zudem führen die vorgelagerten Notfallstationen der soH dazu, dass die Patienten, welche die Notfallstation aufsuchen, grundsätzlich gleichbehandelt werden, wie wenn sie eine Hausarztpraxis aufgesucht hätten.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Die Grüne Fraktion wehrt sich klar gegen diese Bagatellzuschläge - dies als Klarstellung zur Frage 3 der Interpellation der Fraktion FDP.Die Liberalen. Grundsätzlich machen auch uns die Kostensteigerungen im Gesundheitswesen grosse Sorgen. Wir sehen das Problem jedoch in anderen Bereichen als die Fraktion FDP.Die Liberalen. Die Antwort auf die Frage 1 ist aufschlussreich. Es trifft zu, dass es eine Zunahme zu verzeichnen gibt. Die Hälfte aller Patienten, die im Notfall auftauchen, werden jedoch wie in einer Hausarztpraxis behandelt. Das System schliesst daher eine Lücke, die die Hausärzte nicht mehr abdecken können oder wollen. Ich selber vermisse unseren Hausarzt sehr. Er hat genau vor drei Jahren keine Nachfolge gefunden und die Praxis aufgegeben. Er hat unsere Familie durch viele Jahre begleitet und ist auch in schwierigen Zeiten da gewesen. Dieses Modell gibt es jedoch schlichtweg immer weniger oder eben gar nicht mehr. Es ist nicht mehr so, dass der Hausarzt fast rund um die Uhr zur Verfügung steht. Das müssen wir wohl einfach akzeptieren. Eigentlich müsste die Fraktion FDP.Die Liberalen als InterpellantIn und wir alle der soH daher ein Kränzchen winden, da sie diese hausarztähnlichen Einrichtungen vorgelagert hat. Als vorgelagerte Anlaufstelle bei den Notfallstationen bewähren sie sich und sind daher alles andere als Kostentreiber, wie das im Vorstosstext beschrieben ist. Zentral ist hier das Triage-System, das gewährleistet, dass richtig eingespurt wird und jeder Patient und jede Patientin die adäquate Behandlung erhält. Kostentreiber im Gesundheitswesen, Bagatellfälle in der Notaufnahme - die gestellten Fragen sind sachlich beantwortet und die soH hat auf eine Entwicklung reagiert. In diesem spezifischen Bereich sieht die Fraktion Grüne zurzeit keinen Handlungsbedarf.

Thomas Studer (CVP). Die meisten hier im Saal sind, zumindest noch als Kind, bei einem Notfall direkt zum Hausarzt gefahren und haben dort ihr Leiden behandeln lassen. Berufsbedingt gehöre ich zu einer Gruppe von Leuten, die früher wie heute etwas mehr als der Durchschnitt in den Notfall muss. Vor 15 bis 20 Jahren ist die erste Anlaufstelle auch bei uns immer der Hausarzt gewesen. Vor dort hat der Weg je nach Leiden und nach Entscheidung des Hausarztes dann weiter ins Spital oder zum Spezialisten geführt. Heutzutage gehen wir bei einem Unfall vom Forst ohne zu Zögern direkt ins Spital. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass man in den meisten Fällen sowieso ins Spital verwiesen würde. Mit diesem Beispiel möchte ich aufzeigen, dass die meisten Leute heute nach diesem Muster entscheiden und den direkten Weg in die Notfallaufnahme ins Spital nehmen. Die Konsequenz daraus sind überfüllte Notfallaufnahmen mit entsprechend vielen Bagatellfällen. Vielleicht sind es 10%, vielleicht sind es 20% - wer weiss das schon - die den eigentlichen Notfällen im Weg stehen. Die sogenannten Bagatellfälle gab es immer schon, aber sie waren früher auf sehr viele Hausarztpraxen verteilt und somit nicht in diesem Ausmass sichtbar. In der Interpellation wird vorgeschlagen, dass man für bewiesenermassen unnötige Notfallbesuche einen Bagatellzuschlag von 100 Franken bis 200 Franken erheben könnte - dies mit dem Effekt, dass man es sich zweimal überlegt, ob man tatsächlich den Notfall aufsuchen will. Aus erzieherischer Sicht ist ein solches System durchaus nachvollziehbar und zeigt möglicherweise Wirkung. Entscheiden, was eine Bagatelle ist und was nicht, kann nur der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin. Da habe ich meine Zweifel, ob das in der heutigen, von Haftungsansprüchen geprägten Zeit jemand machen möchte. Das Problem der überfüllten Notfallaufnahmen in den Spitälern widerspiegelt einmal mehr, dass wir ein breit abgestütztes, gutes Grundversorgungsnetz haben müssen. Auch in Zukunft sollen die Leute zum Hausarzt oder zur Hausärztin gehen können, die im Dorf oder in der Region eine Praxis haben. Dazu braucht es attraktive und ausgeglichene Arbeitsbedingungen auf der ganzen Breite des Gesundheitswesens. Unsere Fraktion ist mit den Antworten des Regierungsrats zufrieden.

Luzia Stocker (SP). Die Fraktion FDP. Die Liberalen stellt in ihrer Interpellation die Frage, ob ein Bagatellzuschlag für Notfallpatienten in der Grössenordnung von 100 Franken bis 200 Franken denkbar ist. Sie begründet das Ansinnen, dass immer mehr Patienten den Notfall wegen Bagatellen stürmen würden. Die Antworten des Regierungsrats legen aus unserer Sicht überzeugend dar, dass ein solches Ansinnen in keiner Weise zielführend ist. Erstens werden heute schon rund die Hälfte der Notfallpatienten wie in einer Hausarztpraxis behandelt, da die soH diesen vorgelagerten Notfall kennt, in dem die Triage gemacht wird. Beim Eintritt wird geklärt, ob ein Notfallpatient ein sogenannt echter Notfall ist, sprich die Infrastruktur des Spitals mit allen Leistungen zum Tragen kommen muss oder ob er durch einen Hausarzt dienst behandelt werden kann und dann auch entsprechend abgerechnet wird. Dieses System ist genau deshalb eingerichtet worden, damit sogenannte Bagatell-Notfälle nicht die ganze Infrastruktur des Spitals brauchen. Ich frage mich, ob dieses System noch nicht bei allen bekannt ist. Nicht zu unterschätzen ist die Frage, wann ein Notfall ein echter Notfall ist und wann es sich um eine Bagatelle handelt. Zugegeben ist ein Bienenstich nicht wirklich ein Notfall. Aber was passiert, wenn jemand allergisch darauf reagiert? Dann wird aus einer Bagatelle innerhalb von Minuten eine lebensbedrohliche Situation. Oft ist eine zu Beginn harmlos erscheinende Krankheit oder Symptomatik Hinweis auf eine ernstzunehmende Krankheit oder Störung. Ich behaupte nicht, dass es auf der Notfallaufnahme keine Bagatellfälle gibt und es ist auch klar, dass es nicht immer nötig wäre, den Notfall aufzusuchen. Diese Fälle jedoch als Bagatellfälle zu identifizieren, ist nicht einfach und würde einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten. Schliesslich muss jemand beurteilen, ob der Zuschlag erhoben wird oder nicht und er muss dann auch verrechnet werden. Zudem kann eine falsche Diagnose oder das nicht ernst nehmen von Beschwerden rasch ins Geld gehen. Die Folgekosten von nicht von Anfang an fachgerechter Behandlung dürfen nicht unterschätzt werden. Auch könnte ein Bagatellzuschlag Menschen davon abhalten, rechtzeitig ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, weil sie sich vor diesem Zuschlag fürchten. Vielleicht müsste man, anstatt einen Zuschlag zu fordern, vermehrt über Prävention nachdenken. Gerade die ausländische Bevölkerung hat häufig das Wissen über die Behandlung von einfachen Krankheiten nicht mehr. Sie wissen nicht mehr, was man machen könnte, wenn jemand unter Husten oder Fieber leidet. Es würde sich lohnen, wenn man dort mehr investieren würde, statt die Leute mit einem Zuschlag zu strafen. Ein weiterer wichtiger Punkt, der nicht zu vernachlässigen ist - und das wurde von meinen Vorrednern ebenfalls erwähnt - ist der Umstand, dass es immer weniger Hausärzte gibt. Oft gelingt es den Menschen nicht mehr, einen Hausarzt zu finden. Vor allem in den ländlichen Gebieten ist das zunehmend ein Problem. Zudem sind auch immer weniger Hausärzte bereit, Hausbesuche zu machen. Hausarzt würde ja eigentlich heissen «zu Hause behandeln», aber das macht heute kaum jemand mehr. Somit bleibt vielen Patienten und Patientinnen nichts Anderes übrig, als den Notfall aufzusuchen. Als letzten Punkt möchte ich eines nicht unerwähnt lassen: Immer mehr Arbeitgeber verlangen von ihren Angestellten ab dem ersten Tag einer Krankheit ein Arztzeugnis. Es liegt auf der Hand, dass dies zur Folge hat, dass viele unnötige Arztbesuche ausgelöst werden und auch, dass dafür des Öfteren ein Not-

fall aufgesucht wird. Beispielsweise kann auch die Praxis des eigenen Hausarztes geschlossen sein, er ist in den Ferien oder sonst nicht erreichbar. Damit trägt die Wirtschaft dazu bei, dass zusätzlich in vielen Fällen unnötige Arztbesuche getätigt werden und somit auch die Kosten steigen. Dies soll einfach als kleine Gedankenanstrengung dienen. All die oben erwähnten Punkte lassen uns zum Schluss kommen, dass die soH heute schon eine gute Lösung für Bagatellfälle hat und dass es keinen Grund gibt, einen zusätzlichen - aus unserer Sicht unsolidarischen - Zuschlag einzuführen. Wir sind mit der Beantwortung der Interpellation vollumfänglich zufrieden.

Verena Meyer (FDP), 1. Vizepräsidentin. Die Fragen, die gestellt werden, sind wichtig. Sie sind aber bereits im März 2017 im Nationalrat mit einer Motion eingereicht, aber noch nicht behandelt und entschieden worden. Der Bundesrat lehnt die Einführung eines solchen Bagatellzuschlags ab. Die Kompetenz zur Einführung eines Bagatellzuschlags liegt klar nicht bei uns, sondern beim Bund. Dieser Zuschlag klingt nur auf den ersten Blick verlockend. Aber der Regierungsrat erwähnt richtig, dass es schwierig ist, echte und unechte Notfälle zu unterscheiden. Was ist eine Bagatelle und was ist ein ernster Notfall? Das ist und bleibt sehr schwierig zu beantworten. Das Wichtigste erscheint uns die rasche und korrekte Triage durch Fachpersonen beim Eintritt in die Notfallstation, sofern der Patient noch ansprechbar ist. Das Spital darf genau an diesem Punkt, an dieser Triagestelle, nicht mit Personalressourcen sparen. Es ist auf den ersten Blick nämlich nicht klar, was wirklich ernst und ein Notfall ist. Derjenige, der nicht blutüberströmt in die Notfallstation kommt, ist oftmals nicht minder gefährdet. Es fällt auf und gibt zu denken, dass die Anzahl der Notfälle in den letzten fünf Jahren um 29% zugenommen hat. Das ist viel, mehr als ein Viertel. Von allen Fällen sind etwa, das ist eine Schätzung, 45% bis 48% solche, die grundsätzlich spitalintern, aber hausärztlich behandelt werden analog der Behandlung in einer externen Hausarztpraxis. Das sollte nach dem gleichen Tarif verrechnet werden wie in einer üblichen Hausarztpraxis. Würde man, gegen höheres Recht, diesen Bagatellzuschlag einführen, so könnte das teure Gerichtsfälle nach sich ziehen. Wir sind mit der Beantwortung durch den Regierungsrat einverstanden.

Tobias Fischer (SVP). Die SVP-Fraktion hat sich vertieft mit dieser Interpellation auseinandergesetzt und ist sich der Problematik absolut bewusst. Es zeigt sich einmal mehr, dass sich die heutige Strategie nicht bewährt. Die Funktion und Definition vom Hausarzt und damit explizit das Hausarztmodell, das genau für solche Bagatellfälle eigentlich da wäre, geht verloren. Im heutigen System wäre ein gewisses Mass an Eigenverantwortung notwendig, damit das System funktioniert. Die Eigenverantwortung ist auf breiter Basis aber nicht vorhanden, was die Beantwortung der Interpellation klar aufzeigt. Nicht zuletzt zeigt sich in der Praxis auch, dass häufig die nicht lokalen Personen die Notaufnahme zum Beispiel am Sonntagabend konsultieren, um ein Arzteugnis zu erhalten, das für die kommenden Tage gilt. Ob das im Sinn des Steuer- und Prämienzahlers ist, ist tatsächlich fraglich. Von diesem Standpunkt her begrüsst die SVP-Fraktion eine Regelung, mit der eine Grundpauschale für eine Behandlung in der Notaufnahme geltend gemacht werden kann. Die Fraktion SVP sieht folgenden Ansatz als legitim: Der Kanton sollte die Rahmenbedingungen so schaffen, dass immer zuerst der Hausarzt konsultiert werden müsste. Erst wenn er den Fall beurteilt hat und ihn selber nicht lösen kann, würde er den Patienten an den Notfall weiterleiten. Wenn der Patient eigenmächtig handelt und direkt in den Notfall geht, ist eine Bagatellgebühr absolut nachvollziehbar. Bei diesem Ansatz sieht die SVP-Fraktion einen gangbaren Weg, um einen Teil dieser immensen Kosten in den Griff zu bekommen. Sie würde einen Antrag unterstützen, der in diese Richtung geht.

Johanna Bartholdi (FDP). Ich möchte als Erstunterzeichnende ebenfalls zur Antwort des Regierungsrats Stellung nehmen. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Bagatellzuschläge im Sinn einer höheren Kostenbeteiligung der Patienten nur gestützt auf Artikel 64 Absatz 6 KVG Buchstabe a durch den Bundesrat eingeführt werden können. Es ist beruhigend zu wissen, dass sowohl in Olten wie auch in Solothurn vorgelagerte Notfallstationen, für die Hausärzte zuständig sind, betrieben werden. Damit ist eine gewisse Triage zwischen Spital-Notfallpatienten und ambulanten Notfallpatienten möglich ist. Es wäre aber allenfalls zu prüfen, ob auch eine telefonische Beratung (*Anmerkung der Redaktorin: kurzer Ausfall des Mikrofons*) eingeführt werden könnte und ob die Kosten für Konsultationen in den Notfallstationen, wo Hausärzte zuständig sind und von denen betrieben werden, tatsächlich um 50% tiefer zu Buche schlagen als eine durchschnittliche Konsultation ausgeführt durch Spitalärzte.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. In Anbetracht der Tatsache, dass ich Sie in der letzten Session am letzten Tag relativ lange im Saal habe sitzen lassen, brechen wir heute hier ab. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit.

Schluss der Sitzung um 12:15 Uhr